



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

zur

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

Abgrabung sowie Gruben- und Haldendeponie „Buchenallee“

(Fassung zur frühzeitigen Beteiligung)

einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Stand: Juni 2025

Bearbeitung



Ingenieur- und Planungsbüro
LANGE GmbH & Co. KG

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan

Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers

Telefon: 02841/ 7905-0

Telefax: 02841/ 7905-55

E-Mail: info@lange-planung.de

Plangeberin

Gemeinde Hünxe

Der Bürgermeister

Geschäftsbereich III

Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe

Telefon: 02858 – 69 302

Telefax: 02858 – 69 222

E-Mail: info@huenxe.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Methodik und Kurzcharakteristik	5
1.1 Ziele und Zwecke der 59. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe	5
1.2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	5
1.3 Beabsichtigter Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
1.4 Rechtsgrundlagen	10
2. Planungsrechtliche Vorgaben	11
2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	11
2.2 Regionalplan Ruhr (RVR)	13
2.3 Flächennutzungsplan	16
2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope	18
2.5 Wald	19
2.6 Genehmigte / planfestgestellte Vorhaben im Umfeld; Bauleitplanungen	20
2.6.1 Austonungen und Verfüllungen bzw. Deponien	20
2.6.2 Weitere genehmigte und sonstige Vorhaben	21
2.7 Sonstige zu beachtende Pläne und Planungsvorhaben	21
2.7.1 Gewässer, Schutzgebiete nach WHG / LWG NRW, Hochwassergefahrenkarten	21
2.7.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	22
2.7.3 Freizeit und Erholung	23
2.7.4 Verbandsgrünflächen	24
2.7.5 Bau- und Bodendenkmäler	24
2.7.6 Übergeordnete und klassifizierte Verkehrswege	24
2.7.7 Leitungsgebundene Infrastruktur	25
2.7.8 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Bergbau	25
3. Konzeption	26
3.1 Planungsalternativen	26
3.2 Konzeption für die durch die 59. FNP-Änderung erfassten Flächen	26
3.2.1 Städtebauliches und grünordnerisches Konzept	27
3.2.2 Abgrabung sowie Gruben- und Haldendeponie „Buchenallee“	28
4. Inhalte der Planung	35
4.1 Herleitung des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung	35
4.2 Darstellungen	36
4.3 Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)	38
4.4 Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)	39
4.5 Hinweise	39

5.	Umweltsituation	40
5.1	Immissionsschutz	40
5.1.1	Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass NRW)	40
5.1.2	Schalltechnische Wirkungen und Untersuchungen	40
5.1.3	Immissionsprognose Staubimmissionen	44
5.1.4	Erschütterungen	49
5.1.5	Geruch	50
5.1.6	Störfallbetriebe	50
5.1.7	Verkehrstechnische Situation	51
5.2	Brandschutz	52
5.3	Klimaschutz und Klimawandel	52
5.4	Umweltprüfung	56
5.4.1	Umweltbericht	56
5.4.2	Wald	58
5.4.3	NATURA 2000 Gebietskulissen	59
5.4.4	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	64
5.4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs	68
6.	Sonstige Belange	72
6.1	Kampfmittel	72
6.2	Lagerstättenverhältnisse und -erkundungen, Baugrund	72
6.3	Bodendenkmäler	73
6.4	Bergbau	74
7.	Vereinbarkeit der Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen der 59. Änderung des FNP mit den Zielen der Raumordnung	75
7.1	Umfang der Darlegung	75
7.2	Darlegung der Vereinbarkeit der beabsichtigten Darstellungen der 59. FNP-Änderung mit den Zielen der Raumordnung	75
8.	Anhang	84
	Gesetze und Regelwerke, etc.	84
	Karten und Planwerke	85

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtskarte zur Lage der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe.....	6
Abb. 2	Austonungs- und Verfüll- sowie Deponiebereiche im Gartroper Busch	7
Abb. 3	Übersichtskarte zur Lage des beabsichtigten Geltungsbereiches (59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe; o.M)	9
Abb. 4	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW, zeichnerische Festlegungen 2. Änderung, 5/2024	11
Abb. 5	Auszug aus dem Regionalplan Ruhr, zeichnerische Festlegungen	13
Abb. 6	Auszug Flächennutzungsplan; Darstellung der 41. FNP-Änderung)	17
Abb. 7	Übersicht zu Schutzgebieten, geschützte Biotope, etc.; o.M.....	18
Abb. 8	Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches (59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe; o.M.)	36
Abb. 9	Zeichnerische Darstellung zur 59. FNP-Änderung für den Geltungsbereich (TGB 1 und TGB 2; o.M)	37
Abb. 10	Lage „FFH-Gebiete“ zum Geltungsbereich 59. FNP-Änderung (TGB 1 / TGB 2; o.M).....	60
Abb. 11	Festlegungen Regionalplan Ruhr und Lage des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung (TGB 1 / TGB 2; o.M).....	76
Abb. 12	Übersicht zur Flächeneignung und -verfügbarkeit innerhalb der BSAB-Festlegung	78

PLANUNTERLAGEN

Planunterlage	Planzeichnung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe	1 : 10.000
---------------	--	------------

ANLAGEN

Anlage 1	Umweltbericht zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG, Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers, bearbeitet im Juni 2025)
Anlage 2	Natura-2000-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Steinbach“ zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG, Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers, bearbeitet im Juni 2025)

Begründung

zur

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

für die

*Abgrabung sowie Gruben- und
Haldendeponie „Buchenallee“*

- Städtebaulicher Teil –

(Fassung zur frühzeitigen Beteiligung)

1. ANLASS, METHODIK UND KURZCHARAKTERISTIK

1.1 Ziele und Zwecke der 59. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe

Für den bestehenden lokalen Bereich der Austonungen und Verfüllungen in den nördlichen Teilflächen des Gartroper Busches sind im derzeit rechtsgültigen Regionalplan Ruhr weitere Bereiche für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen mit Eignungswirkung und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen der Aufschüttungen und Ablagerungen für Abfalldeponien festgelegt. Diese Bereiche sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe mit der sich hieraus ergebenden zukünftigen Art der Bodennutzung noch nicht dargestellt.

Mit den derzeitigen konkreten Vorhabenabsichten der Firma Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG, in diesen neuen Festlegungsbereichen eine Abgrabung von Ton und eine Gruben- und Haldendeponie (Vorhaben: „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie „Buchenallee“) errichten und betreiben zu wollen, werden wesentliche Elemente der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung innerhalb der Gemeinde Hünxe berührt.

Es ist Zweck und Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten, insbesondere wenn erkennbar ist, dass durch Festlegungen im Regionalplan zulässige Nutzungen von Grundstücken von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen und wenn für Grundstücke, die sich in derartigen Bereichen von Festlegungen befinden, konkrete Vorhabenabsichten seitens der Vorhabenträger ergeben.

Die Gemeinde Hünxe stellt mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einen vorbereitenden Bauleitplan auf, da sie erkannt hat, dass dies für die Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Bereich des nördlichen Teiles des Gartroper Busches erforderlich ist.

Die 59. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe hat zum Ziel, die heutigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes in dem vorhabenbezogenen Teilbereich der beabsichtigten „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ an die Festlegungen des Regionalplanes Ruhr anzupassen und im Sinne von § 5 Abs. 2 BauGB Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen sowie Flächen für Aufschüttungen, Flächen für die Abfallentsorgung und ergänzend Flächen für die Abwasserbeseitigung darzustellen.

1.2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Im Nordosten der Gemeinde Hünxe befindet sich südlich des Wesel-Datteln-Kanals übergreifend auf das östlich anschließende Gemeindegebiet Schermbeck der Gartroper Busch als Teil des Naturparks Hohe Mark.

Das großräumige Waldgebiet Gartroper Busch mit einem Wechsel von Laub- und Nadelholzforsten erstreckt sich vom Wesel-Datteln-Kanal nach Süden bis zum ca. 4 km entfernten „Munitionslager Hünxe“ (Munitionszerlegungsbetrieb). Aufgrund des Vorkommens von hochwertigen und mächtigen Tonlagerstätten wird der nördliche Gartroper Busch traditionell zur Tongewinnung und der Weiterverarbeitung von Tonerzeugnissen sowie der Wiederverfüllung der Tongruben mit mineralischen Abfällen genutzt. An den Austonungen waren seit Anfang des 20. Jahrhunderts verschiedene Unternehmen beteiligt.

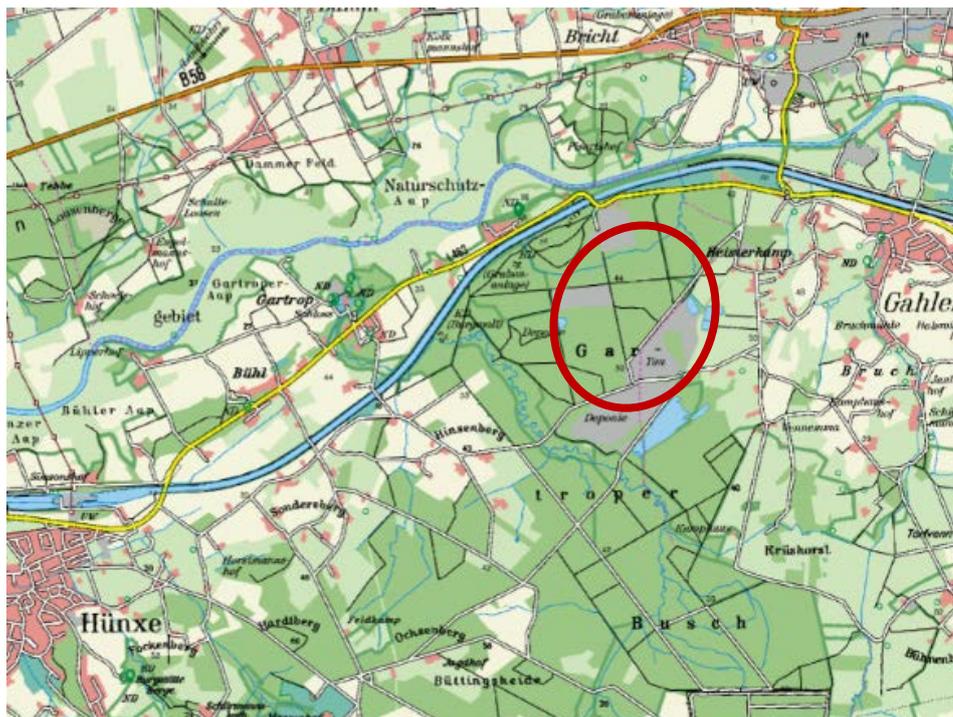


Abb. 1 Übersichtskarte zur Lage der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe (o.M.; Bereich siehe rot-farbene Ellipse, Quelle: tim-online.NRW)

Erschlossen sind der nördliche Gartroper Busch und die dortigen Lagerstätten für die Tongewinnung über die Landesstraße L 463, Gahlener Straße, die zunächst im Westen nördlich des Kanals verläuft und auf Höhe des Betriebsstandortes der „Dachziegelwerke Nelskamp“ (Werk Gartrop; ehemalige Ziegelei) den Kanal mittels einer Brücke quert und dann Richtung Osten südlich des Kanals verläuft. Über die L 463 besteht im Westen eine Anbindung an die Autobahn BAB 3 bzw. im Osten eine Anbindung an die Autobahn BAB 31.

Kleinräumig sind der Nordteil des Gartroper Busches und die Lagerstätten über verschiedene Nebenstraßen wie die Waldastraße mit dem Status einer Privatstraße (im Einmündungsbereich der L 463 im Eigentum der Gemeinde Schermbeck), davon abzweigend die private Deponiestraße (im Eigentum der Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG), den Mühlenbergweg, den Messenmühlenweg, sowie die Buchen- und die Eichenallee erschlossen. Über diese Straßen und Hauptforstwege erfolgt auch weitestgehend der Transport des Tons und des Verfüllmaterials.

Südlich des Wesel-Datteln-Kanals und im nördlichen Teil des Gartroper Busches sind eine Vielzahl bereits ausgetonter, teilweise wiederverfüllter und zumeist abschließend rekultivierter Tongruben und Verfüll- bzw. Deponiebereiche auf nahezu 170 ha vorhanden.

Dazu gehören:

- Flächenbereich „Aschealtablagerung“ (ca. 16 ha)
Austonung bis 2001; vollständige Verfüllung Grube / Halde;
in Gänze rekultiviert, heutige Nutzung: Wald
- Flächenbereich „Windwurffläche“ (ca. 8 ha)
Austonung bis 2006; vollständige Verfüllung Grube / Halde;
in Gänze rekultiviert, heutige Nutzung: Wald

- Flächenbereich „Spülfeld WDK“ (ca. 21 ha)
Austonung vor 1970; danach Verfüllung mit Spülsanden aus dem Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals / Halde; in Gänze rekultiviert, heutige Nutzung: Wald
- Flächenbereich „Austonung / Deponie Eichenallee“ (ca. 38 ha)
Austonung derzeit in Betrieb; fortschreitend von Nord nach Süd Verfüllung / Halde Deponie DK I, derzeit in Betrieb; nachschreitend Rekultivierung des Haldenkörpers; Ziel: Wald
- Flächenbereich „Mühlenberg Nord“ (ca. 5 ha)
Austonung bis 2015; vollständige Verfüllung Grube / Halde in Gänze rekultiviert, heutige Nutzung in Böschungsbereichen: Wald
- Flächenbereich „Mühlenberg Süd“ (ca. 24 ha)
Austonung seit 1982; bis 2011; vollständige Verfüllung Grube / Halde bis auf Südbereich in Gänze rekultiviert, heutige Nutzung (Böschungen): Wald
- Flächenbereich „Sondermülldeponie Hünxe / Schermbeck AGR“ (ca. 35 ha)
Austonung seit 1976; abgeschlossen; vollständige Verfüllung Grube / Halde mit Abfällen Deponie DK I – DK III derzeit in Rekultivierung befindlich, unterschiedliche Nachnutzungen: als Wiesen/Rasen oder in Teilflächen als Wald

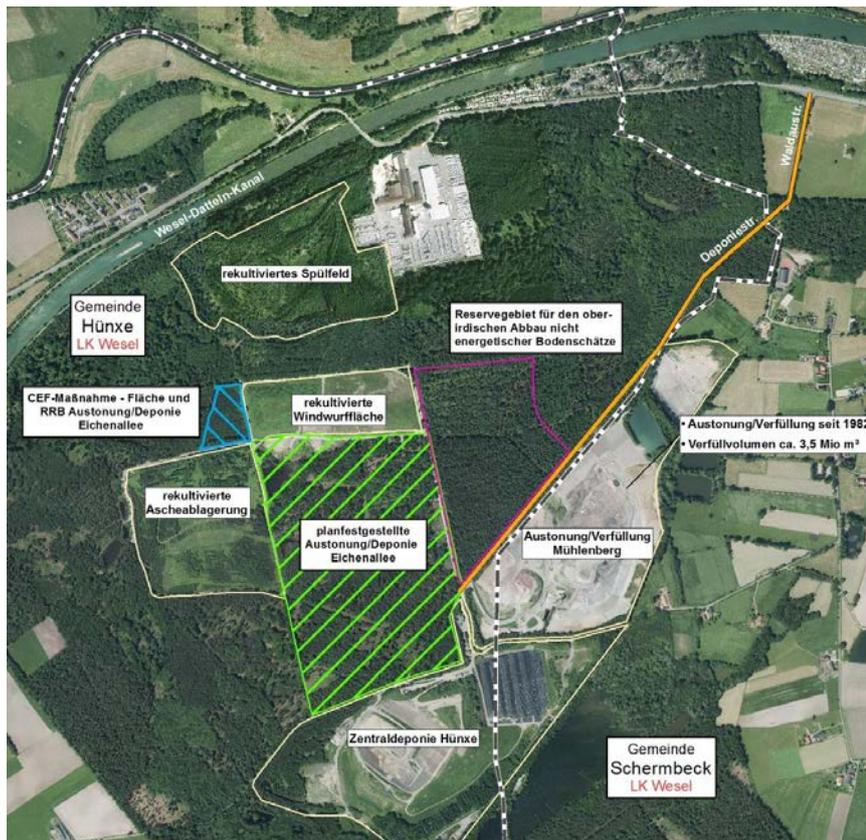


Abb. 2 Austonungs- und Verfüll- sowie Deponiebereiche im Gartroper Busch (Übersichtsskizze, o.M.; Quelle Luftbild: tim.online.NRW)

Sowie die heutigen Teichflächen (Wasserverfüllung des Tonabgrabungsbereiches):

- Flächenbereich „Angelteich südöstlich Meesenmühlenweg“ (ca. 16 ha)
Austonung vor 1990, abgeschlossen; Verfüllung als Wasserverfüllung (aus Oberflächenwasser), Randflächen rekultiviert, abgeschlossen

- Flächenbereich „Teiche westlich Pfannhüttenstraße“ (ca. 5 ha)
Austonung, abgeschlossen; Verfüllung als Wasserverfüllung
(aus Oberflächenwasser) Randflächen rekultiviert, abgeschlossen

Die rekultivierten, überhöhten und wiederbegrüntem Landschaftsbauwerke der Verfüllungen und die Wasserflächen der offen gelassenen Austonungen prägen mittlerweile den Charakter dieses lokalen Landschaftsteilbereiches. Das Ziel der Wiederherstellung des Waldcharakters im Gesamt-Landschaftsteilraum des Gartroper Busches ist durch die überwiegend umgesetzten Aufforstungen auf den Landschaftsbauwerken im Positiven Rechnung getragen.

Seit Anfang der 1980er Jahre ist die Firma Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin der Hermann Nottenkämper oHG im Gartroper Busch im Bereich der Tongewinnung tätig. Der durch die Firma Nottenkämper gewonnene Ton wird für Bauvorhaben in Bereichen der Umweltsicherung und -sanierung z.B. als Abdichtungsmaterial für Deponien oder Dammbaumaterial verwendet. Die im Gartroper Busch gewonnenen Tone der Lintforter und Ratinger Schichten weisen aufgrund ihrer guten und sehr guten Qualität und ihrer geringen Wasserdurchlässigkeit ein breites Spektrum an hochwertigen Nutzungspotenzialen auf.

Eine großflächige gewerbliche Nutzung südlich der L 463 auf Höhe der den Kanal querenden Brücke ist durch den Betrieb der „Dachziegelwerke Nelskamp, Werk Gartrop“ anzuführen; die ca. 11 ha große Betriebsfläche liegt am Nordrand des Waldgebietes „Gartroper Busch“. Außerhalb des Waldgebietes befinden sich im Osten und Westen vereinzelt Hoflagen und Wohngebäude sowie Streusiedlungen („Stegerfeld“ nördlich des Wesel-Datteln-Kanals, „Heisterkamp“ im Osten). Die nächstgelegenen größeren Siedlungsbereiche sind im Westen die Ortslage Hünxe in ca. 4,6 km, im Osten die Ortslage „Gahlen“ in ca. 1,7 km und im Norden die Ortslage „Bricht“ in ca. 1,9 km Entfernung.

Die umgebende Landschaft des Gartroper Busches ist durch einen Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen geprägt. Neben den überwiegend forstlich genutzten Flächen des Gartroper Busches bilden randlich verlaufende Fließgewässer naturnahe Leitlinien innerhalb der Landschaft. Die Fließgewässer Steinbach und Gartroper Mühlenbach sind in den Sommermonaten in der Regel trocken. Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals bildet die hier in weiten Mäandern verlaufende Lippe die Grenze zwischen den Gemeinden Hünxe und Schermbeck. Die Lippeaue ist durch Offenlandflächen und Gehölzbiotope geprägt und strukturiert.

Der Gartroper Busch ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, der von Wesel im Westen bis nach Datteln und Olfen im Osten, von Bottrop und Oberhausen im Süden bis nach Velen im Norden reicht. Er überdeckt Teile der Region Niederrhein, des südwestlichen Münsterlandes sowie des nördlichen Ruhrgebietes. Die Gemeinde Hünxe liegt fast vollständig im Naturpark Hohe Mark.

1.3 Beabsichtigter Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Flächenbereiche, die der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe umfassen soll, befinden sich im nordöstlichen Teilbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Hünxe, ca. 2 km östlich der Ortslage „Gartrop-Bühl“ innerhalb der nördlichen Flächen des Waldgebietes „Gartroper Busch“.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen Waldflächen des geschlossenen Waldgebietes „Gartroper Busch“. Die Geltungsbereichsgrenzen orientieren sich an Vorhabenflächen eines konkreten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ der Fa. Hermann Notenkämper GmbH & Co. KG. Die Genehmigungen werden in gesonderten Fachplanungsverfahren nach dem KrWG und dem AbgrG NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, seitens der Vorhabenträgerin beantragt.

Der Bereich wird im Südosten begrenzt durch die private Verkehrsflächen (Deponiestraße / Eichenallee), im Osten und im Norden durch Hauptforstwege („Alte Buchenallee“ / „Buchenallee“) und im Westen durch die betrieblichen Verkehrsflächen der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee („Eichenallee“). Ein weiterer Teilraum des Geltungsbereiches, der als Regenrückhaltebecken für die auf dem Vorhabenstandort anfallenden Niederschlagswasser ausgebildet werden soll, schließt sich nordwestlich der Hauptforstwege Eichenallee / Buchenallee an.

Der Darstellungsbereich der Änderung umfasst in seinem Geltungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 24,1 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zwei Teilgeltungsbereiche (TGB) die bisherigen Darstellungen von Flächen für die Forstwirtschaft ersetzen.

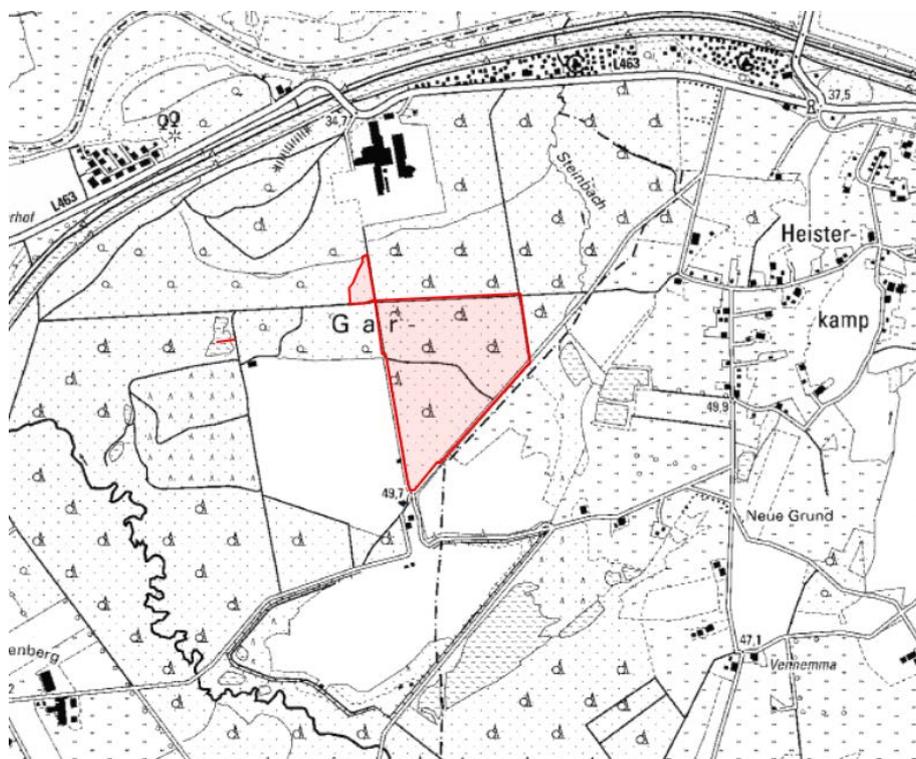


Abb. 3 Übersichtskarte zur Lage des beabsichtigten Geltungsbereiches (59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe; o.M.; Bereich rot-farben gekennzeichnet; Quelle Grundkarte: tim-online.NRW)

1.4 Rechtsgrundlagen

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe ist in der jeweils aktuellen Fassung unter anderem auf den Grundlagen

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S.3 634), Änderung zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (Bekanntmachung 14.01.2024; BGBl. 2023 I Nr. 184),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Änderung zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Januar 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanVZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286)

erarbeitet.

Zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der vorliegenden Begründung.

Die Ergebnisse der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für den Plan wird als gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag den Anlagen angefügt. Die Ergebnisse der Erstabschätzungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Umweltbericht (Anlage 1) integriert.

Die Vorprüfung der Betroffenheiten von NATURA-2000 Gebietskulissen ist als besonderer Beitrag als Anlage 1 beigefügt.

Für die vorliegende Plangrundlage für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der FNP Hünxe als DWG-Datei hinterlegt und mit den digitalen Daten des Liegenschaftskatasters im Koordinatensystem UTM ETRS 89 (UTM_32N) überlagert.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Die Ziele der Landesplanung und Raumordnung sind in Nordrhein-Westfalen in dem die Landesfläche deckenden Landesentwicklungsplan (LEP NRW 2024) festgelegt. Der aktuell geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der 2. Änderung des LEP NRW (Stand 09.04.2024), welche am 01.05.2024 in Kraft getreten ist. Die im Entwurf vorliegende beabsichtigte 3. Änderung des LEP NRW mit Stand zum 13.03.2025 findet Berücksichtigung.

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP „Freiraum“ flächenhaft nachrichtlich dargestellt. Überlagerungen mit anderen Festlegungen sind nicht gegeben. Im weiteren Umfeld werden Waldflächen des Gartroper Busches und die Lippeaue als Gebiete für den Schutz der Natur festgelegt. Großteile der östlich angrenzenden Flächenbereich der Gemeinde Schermbeck sind als Gebiete für den Schutz des Wassers festgelegt.

Die Ortslagen „Hünxe“ und „Drevenack“ im Bereich der Gemeinde Hünxe und die Ortslage „Schermbeck“ im Bereich der Gemeinde Schermbeck werden als Siedlungsraum festgelegt. Hünxe und Schermbeck werden als Grundzentrum festgelegt.

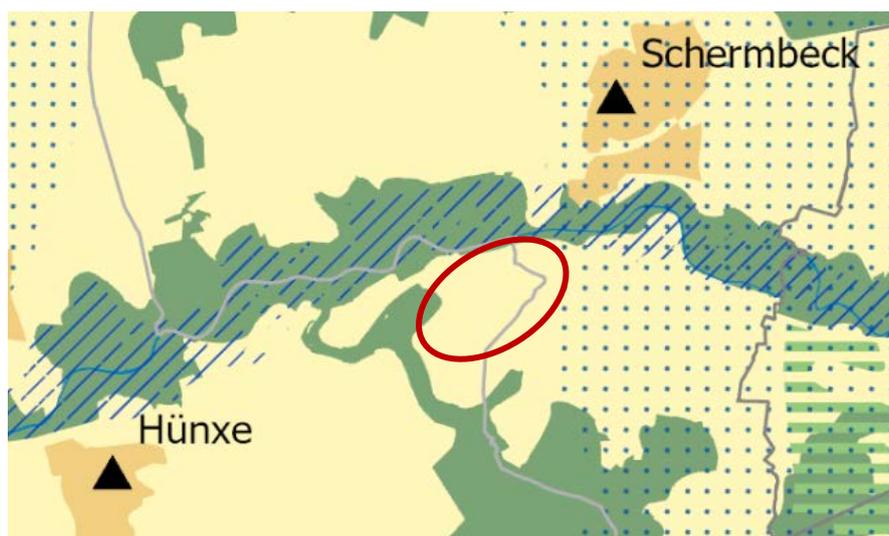


Abb. 4 Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW, zeichnerische Festlegungen
2. Änderung, 5/2024
(o.M.; Bereich siehe rot-farbene Ellipse)

In den textlichen Festlegungen wird in Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ vorgegeben, dass ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Im Sinne von Ziel 3-1 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung ist festzuhalten, dass der Geltungsbereich außerhalb von Bereichen landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche liegt.

In Kap. 4. „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ ist als Grundsatz 4-1 unter anderem formuliert, dass die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland gelten.

Zur Freiraumsicherung in der Regionalplanung ist in Ziel 7.1-2 formuliert, dass die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern hat. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Für Wald gilt gemäß Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme), dass Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Im Entwurf der 3. Änderung des LEP ist beabsichtigt, das „Ziel 7.3.1“ in einen „Grundsatz 7.3.1 Walderhaltung“ abzusenken. Das Ziel zur „Waldinanspruchnahme“ würde demnach entfallen.

In Bezug auf die „Entsorgung“ wird in Ziel 8.3-1 (Standorte für Deponien) formuliert, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind.

Für die Rohstoffversorgung ist unter Pkt. 9.1 „Lagerstättensicherung“ als Grundsatz 9.1-1 (Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen) dargelegt, dass bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden soll, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.

Des Weiteren ist als Grundsatz 9.1-3 (Flächensparende Gewinnung) formuliert, dass der Rohstoffabbau im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken soll, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.

Für die nichtenergetische Rohstoffe ist unter Pkt. 9.2 das Ziel 9.2-1 (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) festgelegt, in dem formuliert ist, dass für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze („BSAB“) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Gemäß der 3. Änderung sollen die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Das beabsichtigte neue Ziel „9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“ bezieht sich ausdrücklich nicht auf Lagerstätten der Tone und Lehme bzw. Festgesteine.

Ziel 9.2-5 (Nachfolgenutzung) legt fest, dass Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen sind. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.

2.2 Regionalplan Ruhr (RVR)

Die Ziele der Regionalplanung für den Verbandsbereich des Regionalverband Ruhr (RVR) sind in dem das Verbandsgebiet (Planungsregion) abdeckenden „Regionalplan Ruhr“ festgelegt. Der für den Geltungsbereich rechtswirksame Regionalplan ist der „Regionalplan Ruhr“ (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2024.

In den zeichnerischen Festlegungen ist der beabsichtigte Geltungsbereich als „Waldbereich“ festgelegt. Die Festlegung wird überlagert mit Festlegungen als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ für „Aufschüttungen und Ablagerungen“ (ea), „Abfalldeponien“ (ea-1) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Eignungswirkung“ (eb-1).

Nördlich des Geltungsbereiches werden die Betriebsflächen der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp und westlich dazu die Betriebsflächen des bereits durch eine verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe gesicherten Hafens „Egbert-Constantin“ als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ festgelegt. Der Wesel-Datteln-Kanal und der Stichhafen des Hafenbereiches Egbert-Constantin werden als „Oberflächengewässer“ zeichnerisch festgelegt. Die dort verlaufende Landesstraße L 463 wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ im Bestand festgelegt.

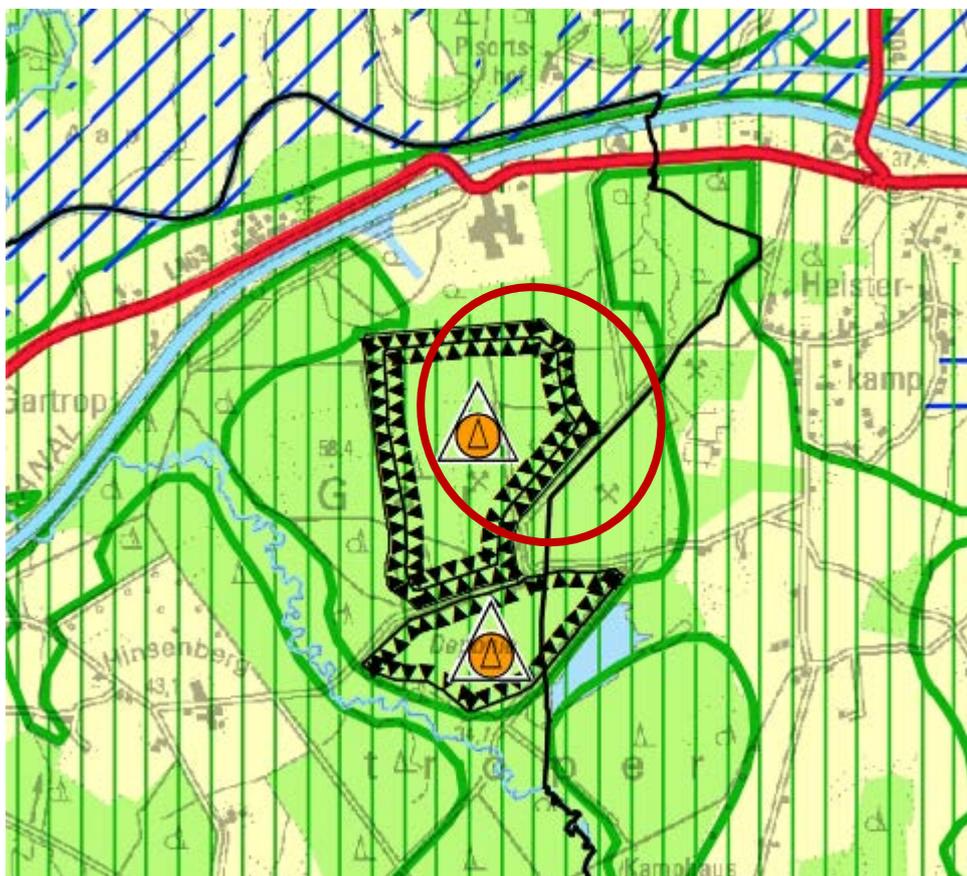


Abb. 5 Auszug aus dem Regionalplan Ruhr, zeichnerische Festlegungen
(o.M.; Bereich der Geltungsbereiches siehe rot-farbene Ellipse, Quelle RVR.Ruhr)

Innerhalb der den Gesamtbereich der BSAB – und Deponieflächen umgebenden Waldbereiche sind Teilflächen als „Bereiche für den Schutz der Natur“ festgelegt. Bezüglich der weiteren Freiraumfunktionen ist der gesamte weitere Freiraum für den „Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Ausgenommen sind nur die Betriebsflächen der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp und die Flächen des Hafens Egbert-Constantin sowie der

Wesel-Datteln-Kanal und der Stichhafen des Hafensbereiches Egbert-Constantin. In den Erläuterungskarten (EK) zum Regionalplan Ruhr werden für den beabsichtigten Geltungsbereich folgende Darstellungen getroffen:

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (EK 3)

Der beabsichtigte Geltungsbereich liegt innerhalb einer Darstellung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes > 10 - 50 km². Die Flächenbereiche der „Sondermülldeponie Hünxe / Schermbeck AGR“ mit ca. 35 ha Flächengröße und der Flächenbereich der ehemaligen Austonung „Angelteich südöstlich Meesenmühlenweg“ mit ca. 16 ha sind in dieser Darstellung ausgenommen. Nicht ausgenommen sind hingegen der Flächenbereich der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ mit ca. 38 ha Flächengröße und der Flächenbereich der Austonung / Verfüllung „Mühlenberg Süd“ mit ca. 24 ha.

Landschaftsräume (EK 4)

Der Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches befindet sich im Landschaftsraum LR-I-016 „Heide- und Waldlandschaft der rechtsrheinischen Sandplatten“

Regionale Grünzüge (EK 5)

Der geplante Geltungsbereich ist nicht Teil eines „Regionalen Grünzuges“. Der Bereich befindet sich auch nicht in Annäherung an die Grenze der Übergangszone der Darstellungsbereiche der Regionalen Grünzüge.

Bereiche zum Schutz der Natur (EK 6)

Im Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen unmittelbaren Umfeld sind keine „Gebiete zum Schutz der Natur“ (LEP NRW) und keine „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellt. Wildnis-Entwicklungsgebiete sind auch im weiteren Umfeld nicht dargestellt.

Die Waldfläche am Steinbach, Teil des südlich anschließenden Freiraumes, die Waldflächen am Gartroper Mühlenbach und die südlichen Waldflächen des Gartroper Busches werden als „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellt. Diese Flächen werden identisch als Flächen im „Biotopverbund herausragender Bedeutung“ dargestellt. Die Flächen der FFH-Gebiete am Steinbach, dem Gartroper Mühlenbach sowie der Lippeaue sind ebenfalls dargestellt.

Biotopverbundschwerpunkte (EK 7)

Der lokale Waldkomplex des Gartroper Busches wird als „Wald“ im Zusammenhang der Biotopverbundschwerpunkte dargestellt. Die Teilflächen der ehemaligen Austonung und Verfüllungen sind – in Teilen, jedoch unvollständig – von dieser Darstellung ausgenommen. Der beabsichtigte Geltungsbereich liegt innerhalb der Darstellung „Wald“.

Landschaftsbild (EK 8)

Der Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches liegt innerhalb eines Darstellungsbereiches von Flächen für das „Landschaftsbild mit besonderer Bedeutung“.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (EK 9)

Der beabsichtigte Geltungsbereich und dessen Umfeld wird als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Die zeichnerische Darstellung wird überlagert mit der Darstellung „Landschaftsschutzgebiete“. In den Umgebungsbereichen werden Flächen für den „Biotopverbund mit besonderer Bedeutung“ dargestellt, die denen in der oben erwähnten EK 6 entsprechen.

Wald und Forstwirtschaft (EK 12)

Der gesamte Waldkomplex „Gartroper Busch“ ist als „Waldbereiche RP Ruhr“ in der Erläuterungskarte dargestellt. Weitere Darstellungen zu Versuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestand oder auch Wildnis-Entwicklungsgebiete sind für den beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld hier nicht gegeben.

Schutzwürdige Böden (EK 13)

Für den Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen Umfeld sind keine Darstellungen in Bezug auf Bereiche mit „Schutzwürdige Böden“ getroffen.

Grundwasser und Gewässerschutz (EK 14)

Darstellungen für „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ als näheres Einzugsgebiet im Sinne der Wasserschutzzone I – IIIA sind für den Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen Umfeld nicht gegeben. Weitere Einzugs- oder Schutzgebiete im Sinne einer Wasserschutzzone IIIB / IIIC, die über diese Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen, werden nicht dargestellt.

Östlich zum Vorhabenbereich werden in ca. 1,2 km Distanz die Schutzbereiche des WSG „Holsterhausen / Üfter-Mark“ dargestellt.

Vorbeugender Hochwasserschutz (EK 15)

Für den Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen Umfeld sind keine Darstellungen in Bezug auf den vorbeugenden Hochwasserschutz getroffen. Gewässer mit signifikantem Hochwasser-Risiko sind nicht gegeben. Nördlich sind im Gewässerauenbereich der Lippe diverse Darstellungen zu Überschwemmungsgebieten (HQ100), Potenziellen Überflutungsbereichen (HQ100 / HQextrem) sowie rückgewinnbaren Rückhalteflächen gegeben.

Freizeit und Erholung (EK 16)

In der Erläuterungskarte zu „Freizeit und Erholung“ wird für den Geltungsbereich und dessen Umfeld der südlich der Lippe befindliche Landschaftsraum des Gartroper Busches bezüglich des Landschaftsbildes als hoch bewertet. Des Weiteren sind die Flächen südlich des Wesel-Datteln-Kanal als „lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ gekennzeichnet. Als regional bedeutsamen touristischen Radrouten sind die ost-west-verlaufenden Wegestrecken südlich und nördlich der Lippeaue dargestellt.

Kulturlandschaftsentwicklung (EK 17)

Für den Bereich des geplanten Geltungsbereiches und dessen Umfeld sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug die Kulturlandschaftsentwicklung gegeben. Der nördlich anschließende Auenbereich der Lippe ist – im gesamten Flusslauf - als Kategorie der Kulturlandschaftsbereiche der „Auenlandschaft“ zugeordnet.

Klimaanpassung und Klimatische Ausgleichsräume (EK 18)

Der Bereich des Geltungsbereiches und die Umgebungsflächen, aber auch der gesamte Bereich des nördlichen Gartroper Busches ist ohne Darstellungen zu klimatische Ausgleichsräumen oder anderer, für die Klimaanpassung erforderlicher Darstellungen. Östlich sind im Bereich Gahlen / Heisterkamp Grünlandflächenbereiche als „klimatischer Ausgleichsraum mit gegenwärtig besonderer Bedeutung“ dargestellt.

Ein klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt, ist nicht dargestellt. Ebenso sind keine Darstellungen für Frischluftzufuhr-Leitbahnen oder potentielle Luftbahnen gegeben.

Abfallwirtschaft (EK 19)

Für den Standortbereich im Gartroper Busch werden die Sondermülldeponie „SAD Hünxe-Scherbeck“ und die „Deponie Eichenallee“ aufgeführt. Die Deponie Eichenallee wird mit maximaler Deponieklasse DK I in der Ablagerungsphase dargestellt, die SAD Hünxe-Scherbeck mit maximaler Deponieklasse DK III in der Stilllegungsphase.

Rohstoffgewinnung (EK 20)

Bezüglich der Bestandsituation zur Rohstoffgewinnung sind die bestehende Abgrabung (Austonung) „Eichenallee“ dargestellt sowie die bereits abgeschlossenen Abgrabungen „Mühlenberg Süd“ und „Nord“. In den Darstellungen der Erläuterungskarte ist ein Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze getroffen (RP Ruhr), der die Flächen der „Eichenallee“ sowie dazu weitere Flächen im Norden und Nordosten umfasst.

Nähere Erläuterungen, wie die Grenzen der Festlegungen für den Vorrangbereich der Lagerstätte „Ton“ begründet wurden, sind textlich wie zeichnerisch nicht hinterlegt. Auf Grund der Bereiche, die nicht festgelegt sind, ist abzuleiten, dass eine Raumwiderstandsanalyse analog der Vorgehensweise für Lockergesteine (Sand und Kies) zu Grunde gelegt wurde.

Regionales Radwegenetz (EK 22)

Darstellungen zum regionalen Radwegenetz, die den Bereich des geplanten Geltungsbereiches und dessen näheres Umfeld direkt betreffen, sind nicht gegeben. Im Konzept „Regionales Radwegenetz Metropole Ruhr“ (Stand Juni 2019) sind keinerlei Radschnellverbindungen oder Radhauptverbindungen für den Planungsraum angedacht. Die ost-west-gerichtete Landesstraße L 463 wird im Konzept als „Radwegeverbindung“ dargestellt.

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe datiert gemäß den Verfahrensvermerken aus 1979/1980. Seither wurde der Flächennutzungsplan zahlreichen Änderungen unterzogen, von denen derzeit 46 Änderungen rechtswirksam geworden sind. Für den Planungsraum erfolgte mit der 41. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe letztmalig 2017 eine umfassende Anpassung und Änderung der Darstellungen, die die Bereiche der „Austonung/Deponie Eichenallee“ und der Austonung / Verfüllung „Mühlenberg-Süd“, die stillgelegten Austonungs- und Verfüllbereiche sowie den Bereich des Hafens Egbert-Constantin am Wesel-Datteln-Kanal betrifft.

Die beabsichtigten Flächen des Geltungsbereiches und dessen unmittelbares Umfeld sind im Flächennutzungsplan als Fläche für „Wald“ dargestellt.

Westlich des beabsichtigten Geltungsbereiches sind die Flächenbereiche der „Austonung / Deponie Eichenallee“ als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen sowie als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall sowie für Ablagerungen dargestellt. Eine analoge Darstellung ist für die südlich angrenzenden Flächen des Bereiches „Mühlenberg Süd“ getroffen.

Nordwestlich des beabsichtigten Geltungsbereiches sind die Flächen des „Sondergebietes Hafen - Logistikabwicklung Austonungen und Verfüllungen Deponien (DK I) im Gartroper

Busch“ dargestellt. Der zugehörige Stichhafen vom Wesel-Datteln-Kanal ist als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt.

Im Bereich der Flächen südwestlich des beabsichtigten Geltungsbereiches – auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck – werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck (Stand: 6/1980) die Flächen der „Austonung / Verfüllung Mühlenberg Süd“ als „Flächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Die Flächenbereiche der Sonderabfalldeponie SAD Hünxe / Schermbeck werden als Flächen für die Beseitigung von Abfallstoffen dargestellt. Die nordöstlichen Teilflächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Teilbereiche sind überlagert mit der Darstellung als „Flächen für Abgrabung“ (hier: Gewinnung von Ton).

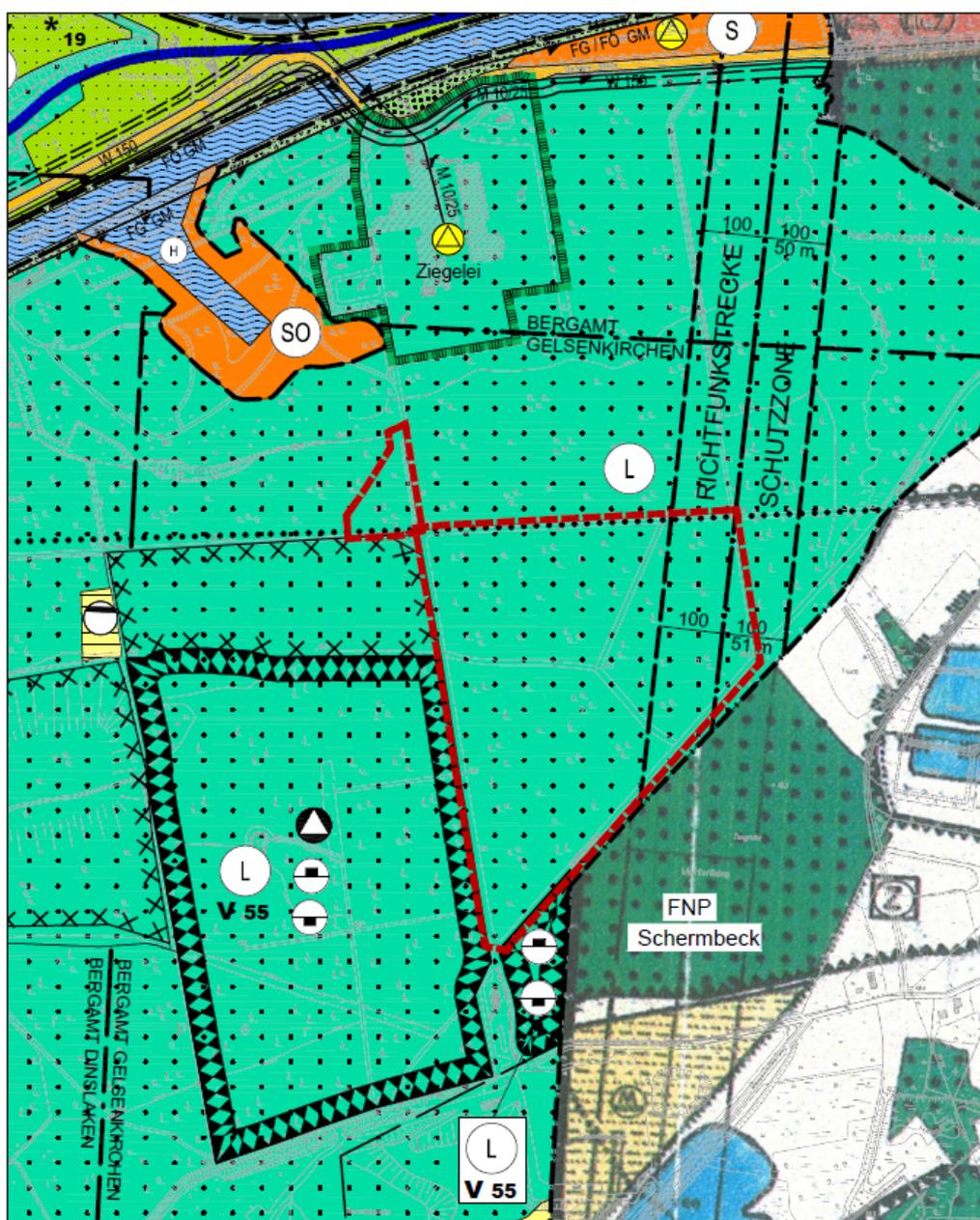


Abb. 6 Auszug Flächennutzungsplan; Darstellung der 41. FNP-Änderung (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie, Quelle: Gemeinde Hünxe)

2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope

Für die beabsichtigten Flächen des Geltungsbereiches ist der Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Hünxe / Schermbeck" (2004) heranzuziehen. In diesem rechtswirksamen Landschaftsplan sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale verbindlich festgesetzt. Ausführliche Darlegungen sind dem Umweltbericht (Anlage 1) zu entnehmen.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist für den Vorhabenraum in der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft das Ziel "Erhaltung" flächenhaft dargestellt (Nr. E 23 "Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach"). Vom Entwicklungsraum E 23 werden alle bestehenden, ehemaligen und geplanten Austonungs- und Verfüllbereiche im Gartroper Busch erfasst. Die Flächen der "SAD Hünxe / Schermbeck" sind mit dem Ziel "W1 Wiederherstellung" belegt. Westlich des Gartroper Busches besteht das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ für den Entwicklungsraum „A 5 Offenlandkomplex südlich der Gahlener Straße“.

Die Festsetzungskarte zum Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck zeigt für den beabsichtigten Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung die Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet L 9: Hauptterrasse südlich Hünxe“. Im Westen schließt das Naturschutzgebiet N 17 „Gartroper Mühlenbach“ und im Osten das Naturschutzgebiet N 18 „Steinbach“. In ca. 120 – 140 m Distanz befindet sich nordöstlich das FFH-Gebiet „Steinbach“.

Geschützte Landschaftsbestandteile liegen im beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vor. Neben den Schutzgebieten nach Europäischem Recht sind zusätzlich noch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW (abgestimmt) sowie schutzwürdige Biotope (BK-Biotope) der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) von Belang. In der Abbildung 7 sind alle Schutzgebiete etc. im Umfeld und innerhalb des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung dargestellt.

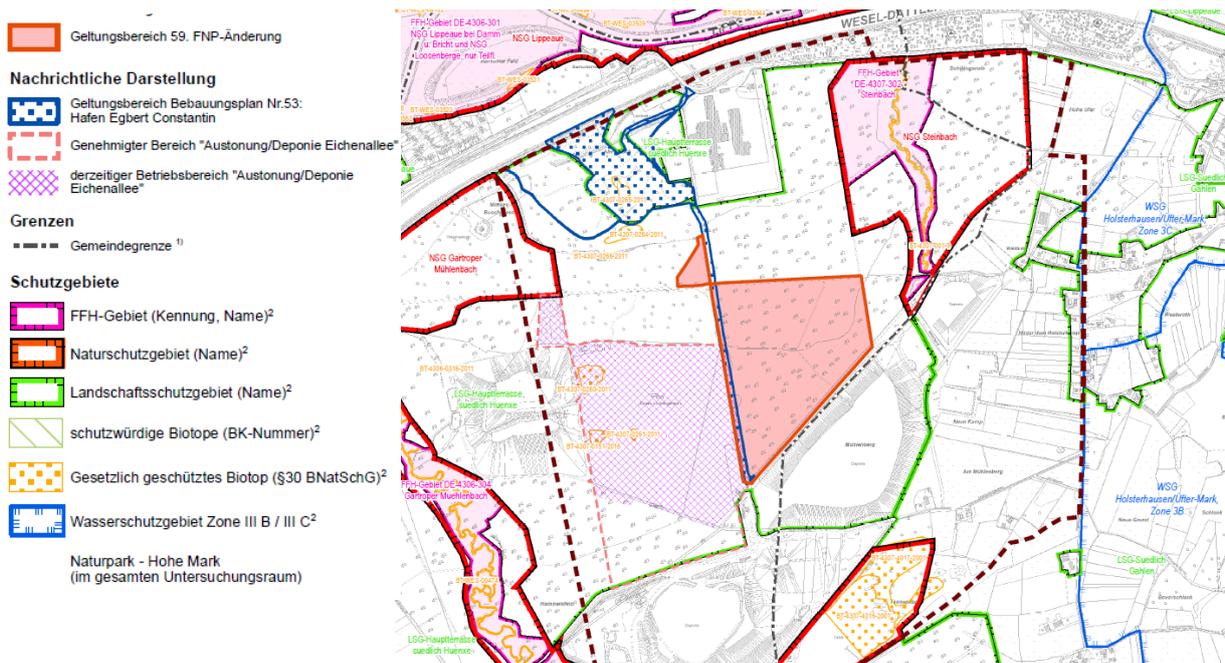


Abb. 7 Übersicht zu Schutzgebieten, geschützte Biotope, etc.; o.M.
(beabsichtigter Geltungsbereich: rosa-farbener Flächenbereich)

Die Gemeinde Hünxe liegt fast vollständig im Naturpark „Hohe Mark“. Zentrales Anliegen des Naturparks ist es, die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Bedürfnissen der Erholungssuchenden zu verbinden.

Innerhalb der beabsichtigten Flächen des Geltungsbereiches sind keine gesetzlich geschützten Biotop oder schutzwürdigen Biotop vorhanden. Die Flächen des beabsichtigten Geltungsbereiches sind für den Biotopverbund als Flächen mit besonderer Bedeutung bewertet. Diese Bewertung spiegelt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet wider. Die in Betrieb befindlichen und aber auch die Flächen der rekultivierten Austonungen und Verfüllungen bzw. Deponien sind von den Darstellungen zum Biotopverbund ausgenommen. Flächen im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung konzentrieren sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete „Gartroper Mühlenbach“, „Steinbach“ und „Lippeaue“ sowie die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur.

2.5 Wald

Die Flächen des beabsichtigten Geltungsbereiches und die nördlichen Umgebungsbereiche liegen vollständig in einem Waldgebiet. Die Flächen sind Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW. Ausführliche Darlegungen sind dem Umweltbericht (Anlage 1) zu entnehmen.

Der südliche Teilbereich des Teilgeltungsbereiches 1 (TGB 1) ist durch ca. 40-50 Jahre alte Fichte dominiert (schwaches Baumholz). Durch Windwurf ist die Westflanke aufgerissen. Durch Naturverjüngung kommt die Fichte stark nach; die Birke verbreitet sich in dem schlagflurartigem Bereich horstartig. Der nordwestliche Teilbereich wird durch ältere Mehrschichtenbestände der Lärche dominiert (beigemischt ist die Kiefer). Der östliche Bereich wird zum einem durch junge Rot-Eichenbestände mit Kiefern-Altholz, zum anderen durch Laubholz mit niedriger Umtriebszeit und Nadelholz-Überhältern geprägt. Der Teilgeltungsbereiches 2 (TGB 2), der als Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltung) dargestellt werden soll, ist durch junge Lärche (bis 40 Jahre) gekennzeichnet.

Dem Geltungsbereich und den umliegenden Waldflächen werden in Bezug auf die Waldfunktionen verschiedene Funktionen kleinräumig zugeordnet. Für die Waldfunktionen für „Boden“ und für „Forschung, Kultur und Genressourcen“ werden räumlich dem Gebiet keine Funktionen zugeordnet. Die Darstellungen der Waldfunktionen in Sinne des „Naturschutzes“ sind analog der Festlegungen der aktuellen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorgenommen. Die Waldflächen des Geltungsbereichs und dessen Waldumfeld ist bezogen auf die Waldfunktion „Erholungsfunktion“ nicht mit Darstellungen als Erholungswald belegt.

In Bezug auf die Waldfunktion „Immissionsschutz“ sind die die Betriebsflächen der „Sonderabfalldeponie SAD Hünxe-Schermbek“ umgebenden Waldflächen als „Klimaschutzwald“ bzw. „Immissionsschutzwald“ gekennzeichnet und die der Fa. „Dachziegelwerke Nelskamp“ als „Klimaschutzwald“. Der Wald im südlichen dreiecksförmigen Teil des Geltungsbereiches des TGB 1 liegt auf ca. 200m Tiefe im Darstellungsbereich „Immissionsschutzwald“ für die SAD Hünxe/Schermbek. Da diese sich in der Stilllegungsphase befindet und die Rekultivierung fast in Gänze abgeschlossen ist, ist der Grund, den Wald als Funktion für den Immissionsschutz vorzuhalten, erloschen.

Für das nachgeschaltete, eigenständige Genehmigungsverfahren zum konkreten Vorhaben der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG (beabsichtigte „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) ist im Sinne von § 39 Landesforstgesetz NRW darauf hinzuwei-

sen, dass die negativen Auswirkungen von Waldumwandlungen (temporär oder dauerhaft) durch die Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstungen) oder andere Maßnahmen für den Wald eigenständig zu kompensieren sind. Die Ersatzaufforstungen sind im Genehmigungsverfahren auf zur Verfügung stehenden Flächen verbindlich nachzuweisen.

In Gebieten mit einem Waldanteil unter 40 % sind für Waldverluste und für Beeinträchtigungen von Waldfunktionen vollständig durch Ersatzaufforstungen vorzunehmen (vgl. auch: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald; MUNLV 2008). Nach derzeitigem Stand ist aufgrund des Waldbestandes, der -typen, des -alters und der -strukturen sowie der zu erfüllenden Waldfunktionen davon auszugehen, dass das erforderliche Verhältnis der Fläche einer dauerhaften Waldumwandlung zur Fläche einer Ersatzaufforstung bei 1 : 1 bis 1 : 1,5 liegen wird. Näheres legt die Untere Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein; Abt. Hoheit) fest.

2.6 Genehmigte / planfestgestellte Vorhaben im Umfeld; Bauleitplanungen

Im Bereich des Umfeldes des beabsichtigten Geltungsbereiches sind fast allseitig Austonungen und Verfüllungen sowie Deponien abgeschlossen, derzeit in Rekultivierung bzw. aktiv in der Betriebsphase.

2.6.1 Austonungen und Verfüllungen bzw. Deponien

Abgeschlossene Austonungen und Verfüllungen bzw. Deponien

Westlich des Geltungsbereiches befinden sich die vollständig abgeschlossen und bereits langjährig als „Wald“ rekultivierten Austonungen und Verfüllungen in den Flächenbereichen „Aschealtablagerung“ und „Windwurffläche“. Im FNP der Gemeinde sind diese als „Deponien“ gekennzeichnet. Östlich liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck die Austonung und Verfüllung „Mühlenberg Nord“. Diese ist ebenfalls vollständig abgeschlossen und als „Wald“ rekultiviert. Des Weiteren befinden sich ehemalige Austonungen im Süden und Osten, die mit Wasser verfüllt wurden (heute: Teichflächen), wie der „Angelteich südöstlich Meesenmühlenweg“ und die „Teiche westlich Pfannhüttenstraße“.

Eine weitere ehemalige Austonung mit Verfüllung stellt der nordwestlich des Geltungsbereiches befindliche, sogenannte Flächenbereich „Spülfeld WDK“ dar, in dem Spülsande aus dem Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals haldenartig verfüllt wurden.

In der Stilllegungsphase befindliche Austonungen und Verfüllungen bzw. Deponien

Derzeit in der Stilllegungsphase bzw. der abschließenden Rekultivierung der Haldenoberflächen befinden sich der Flächenbereich „Mühlenberg Süd“ (Austonung und Verfüllung) sowie der Flächenbereich der „Sondermülldeponie Hünxe / Schermbeck AGR“ (Austonung und Deponie DK III). Im FNP der Gemeinde Hünxe ist der Flächenbereich „Mühlenberg Süd“ als Fläche für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen sowie als Fläche für Aufschüttungen nachrichtlich dargestellt.

In Betrieb befindliche Austonungen und Verfüllungen bzw. Deponien

Der Flächenbereich der „Austonung / Deponie Eichenallee“ ist derzeit gemäß Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf in Betrieb. Austonung und nachfolgende Verfüllung / Deponierung sowie Rekultivierung schreiten derzeit von Nord nach Süd fort. Der Abschluss der Verfüllarbeiten (Einlagerung von Abfallstoffen) im Bereich „Eichenallee“ wird in

den Jahren zwischen 2035 bis 2037 erwartet. Im FNP der Gemeinde Hünxe ist der Flächenbereich „Eichenallee“ als Fläche für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen sowie als Fläche für Aufschüttungen und als Flächen für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung „Abfall“ dargestellt.

2.6.2 Weitere genehmigte und sonstige Vorhaben

Neben den standörtlichen Austonungen und Verfüllungen / Deponien sind zwei weitere, inhaltlich mit der Tongewinnung bzw. den Deponien verknüpfte weitere Vorhaben am Standortbereich „Nördlicher Gartroper Busch“ gegeben.

Hierbei handelt es sich um den Flächenbereich des in 2019 Kraft getretenen, rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe für den Hafen „Egbert-Constantin“ am Wesel-Dattel-Kanal (i.V.m. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe). Der Geltungsbereich umfasst den Stichhafen vom Wesel-Datteln-Kanal aus und die zugehörigen Hafenanlagen, die sich räumlich in o.g. angeführten Bereich des „Spülfeldes WDK (ehemalige Austonung mit Verfüllung) befinden. Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 56 die Erschließung (Private Verkehrsfläche) bis zum Nordrand der planfestgestellten und in Betrieb befindlichen „Austonung/Deponie Eichenallee“

Zum anderen sind die gewerblich genutzten Betriebsflächen der „Fa. Dachziegelwerke Nelskamp“ anzuführen, die unmittelbar südlich der Landesstraße L 463 anschließen. Die Flächen liegen nördlich des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung.

2.7 Sonstige zu beachtende Pläne und Planungsvorhaben

2.7.1 Gewässer, Schutzgebiete nach WHG / LWG NRW, Hochwassergefahrenkarten

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Gewässer im Sinne des WHG / LWG NW vorhanden. Nordöstlich zur östlichen Grenze des beabsichtigten Geltungsbereiches fließt der „Steinbach“ (kleiner Bach, sommertrocken) nordgerichtet auf die Lippe zu. Nordwestlich befindet sich der sogenannte „Spülfeldgraben“, der nach Nordwest fließend in das Gewässer „Wesel-Datteln-Kanal“ entwässert. Die die lokalen Forstwege beidseitig stets begleitenden Entwässerungsgräben entlasten dem natürlichen Relief in der Regel folgend zu den beiden nördlichen Vorflutern des „Spülfeldrandgrabens“ und dem „Steinbach“.

Stillgewässer sind im Geltungsbereich und dessen näheren Umfeld nicht vorhanden.

Grundwasser

Die ersten, als Grundwasserleiter anzusprechende Bodenschichten liegen im Planungsraum bei deutlich über 42 m unter Flur in den sogenannten „Walsumer Schichten“. Darüber sind auf Grund der Tone und tonigen Lehme keine echten GW-Leiter vorhanden.

Schutzgebiete nach WHG

Innerhalb des Geltungsbereiches und dessen näherem Umfeld ist kein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark“ befindet sich östlich in ca. 0,7 km Entfernung zur östlichen Geltungsbereichsgrenze (Festsetzungen der Grenze zu Schutzzone III B und III C).

Die Schutzgebietsgrenze verläuft Nord-Süd-gerichtet im Bereich der Pfannhüttenstraße östlich. Die GW-Gewinnungsstellen liegen über ca. 2,8 km nordöstlich des Geltungsbereiches.

Weitere Schutzgebietsdarstellungen sind für den Planbereich nicht gegeben.

Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren- und Risikokarten

Im beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld sind keine Überschwemmungsgebiete festgelegt. Ebenfalls sind in den Hochwassergefahren- und Risikokarten keinerlei Darstellungen hier räumlich vorhanden (MUNV: Hochwassergefahrenkarten NRW). Im Bereich der ca. 0,8 km nördlich entfernten Lippeaue werden ÜSG und HW-Gefahren und -risiken flächendeckend dargestellt.

Bezüglich der Gefahren durch Starkregenereignisse sind in der Starkregenhinweiskarte die Niederungen der lokalen Gewässer (hier: Steinbach / Spülfeldrandgraben) mit ca. 1 - 5 dm Überstau gekennzeichnet. Für den Geltungsbereich werden die Entwässerungsgräben innerhalb der Waldflächen sowie die Entwässerungsgräben entlang der Forstwege und in Teilen deren Randflächen als „eingestaut“ dargestellt. Im Bereich vor den Rohrdurchlässen in den Forstwegen wird ein erhöhter Einstau darstellt.

2.7.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Seit dem 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) gültig. Die dort formulierten Ziele sind zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Relevant sind für die vorliegende Planung die Kapitel I.1, I.2 und II.1.1-1.3 des BRPH:

I. Allgemeines

1. Hochwasserrisikomanagement

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

2. Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und

gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2.7.3 Freizeit und Erholung

Der Gartroper Busch ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark. Im Falle des nördlichen Gartroper Busches beinhaltet der Untersuchungsraum neben forstwirtschaftlichen Bereichen auch Gewerbe-, Austonungs- und Deponieflächen und übernimmt zusätzlich in seinen zugänglichen Teilen erholungsbezogene Funktionen. Ausführliche Darlegungen sind dem Umweltbericht (Anlage 1) zu entnehmen.

Aufgrund der relativen Nähe des Raumes zu den Städten des nördlichen Ruhrgebietes bzw. dem Ballungsraum „Ruhrgebiet“ dient das Gebiet dabei auch der Naherholung. Zahlreiche Wege (z.T. überregionale Rad- und Wanderwege wie Römerroute, NiederheinRoute, Rundkurs Ruhrgebiet, Kulturroute an Lippe und Issel und weitere Fernwanderwege) sowie der Leinpfad entlang des Kanals ermöglichen die Naherholung. Die Erholungseignung ist durch das Vorhandensein der Zentraldeponie Hünxe und des im Abbau und Verfüllung begriffenen Austonungsbereiches „Eichenallee“ deutlich gemindert.

Vor allem aber wirkt sich der mit dem Deponie- und Austonungsbetrieb verbundene Schwerlastverkehr lokal störend auf die Erholungsnutzung des Gebietes aus.

2.7.4 Verbandsgrünflächen

Der gesamte Flächenbereich des Gartroper Busches unterliegt der Darstellung als „Verbandsgrünfläche“ (V Nr. 55) des Regionalverbands Ruhr RVR (ehemals: Darstellung durch Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk SVR).

2.7.5 Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen näherem Umfeld sind kunst- und kulturhistorische oder auch denkmalgeschützte Bauwerke oder Objekte nicht vorhanden. Ebenfalls sind darin keine Bodendenkmale bekannt.

In ca. 0,5 km nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das bandförmige Bodendenkmal einer mittelalterlichen Landwehr (BD-WES-074a). Das als Wald genutzte ehemalige Teilstück der Landwehr besteht aus einem etwa 8 m breiten und 1 – 1,5 m hohen Wall, der von zwei Gräben gesäumt wird. Eine Weiterführung des Landwehrteilstücks befindet sich westlich der Ascheablagerung.

Ein kunst- und kulturhistorisch bedeutsames, denkmalgeschütztes Objekt ist das Kulturdenkmal „Burghügel“ (BD-WES-073). Das Kulturdenkmal liegt nordwestlich in etwa 0,7 km Entfernung westlich zur westlichen Grenze des beabsichtigten Geltungsbereiches. Das geschützte Objekt besteht aus einem ca. 3 m hohen Zentralhügel und einem etwa 8 m breiten Ringgraben, der weitgehend versumpft ist.

2.7.6 Übergeordnete und klassifizierte Verkehrswege

Innerhalb des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung oder dessen unmittelbarem Umfeld sind keine Kreis-, Landes oder Bundesstraßen vorhanden. Gewidmete Verkehrswege der Gemeinde Hünxe, die für die betriebliche Erschließung des späteren Standortes „Buchenallee“ nutzbar sein könnten, sind nicht vorhanden.

Die östlich an die Privatstraße „Deponiestraße“ („Eichenallee“) anschließende „Waldaustraße“ befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck. Zwischen der Gemeinde Schermbeck und Fa. Nottenkämper besteht ein privatrechtlicher Vertrag für die Nutzung eines Teilstückes der Waldaustraße bis zum übergeordneten Verkehrsnetz für den Fahrverkehr, der durch die Austonungen und Verfüllungen verursacht wird.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich in ca. 0,7 km Distanz als übergeordneter Verkehrsweg die Landesstraße L 463 (Gahlener Straße). Diese Landesstraße dient für den lokalen Standortbereich der Austonungen und Deponien als Haupteinschließung. Über die Landesstraße L 463 besteht im Westen eine Anbindung an die Bundes-Autobahn BAB 3 (ca. 9 km) bzw. im Osten eine Anbindung an die Bundes-Autobahn BAB 31 (ca. 5,5 km).

Weitere übergeordnete und klassifizierte Straßen, die für die Erschließung des Geltungsbereiches belastbar in Frage kämen, sind nicht gegeben.

Nutzbare Anbindungen an das Schienenwegenetz sind nicht gegeben.

Direkte Anbindungen des Standortbereiches an das Wasserwegenetz (hier: Schifffahrtskanäle) sind durch den in der Genehmigungsphase befindlichen „Hafen Egbert-Constantin“ in

Vorbereitung (vgl. auch rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe für den Hafen „Egbert-Constantin“ am Wesel-Datteln-Kanal; i.V.m. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe).

2.7.7 Leitungsgebundene Infrastruktur

Innerhalb der beabsichtigten Flächen des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keinerlei leitungsgebundenen Infrastrukturen vorhanden (vollständig „Waldbereiche“).

Hinweise zu bestehenden Fremd- und Fernleitungen (z.B. Strom-Freileitung, Strom-Erdkabel, erdgebundene Ferntransportleitungen, Medienleitungen, Leitungen für die Wasserversorgung) in den randlichen Forstwegen bzw. in den zum Geltungsbereich angrenzenden Randflächen sind nicht bekannt.

2.7.8 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Bergbau

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereiches liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor.

Die Flächen der unmittelbar westlich angrenzenden „Austonung und Verfüllung Windwurffläche“ sind als Flächen seitens des Kreises Wesel gekennzeichnet bzw. umgrenzt, „deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (Kennzeichnung im Sinne §5 Abs. 3 Nr.4 BauGB). Gleiches darf für die östlichen angrenzenden Teilflächen der „Austonung und Verfüllung Mühlenberg Süd“ gelten, die sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck und in geringem Umfang auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe liegen.

Die Bereiche der „Sonderabfalldeponie SAD Hünxe-Schermbeck, DK III“ und die „Austonung/Deponie Eichenallee, DK I“ sind durch abfallrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse gesondert geregelt und überwacht.

Bergbau

Der Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe liegt gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW über zwei bereits erloschenen Bergwerksfeldern, sowie über mehreren, auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, welche sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne befinden.

Ferner liegen die Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wesel Gas“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg sowie die PVG GmbH - Resources Services & Management, Hauptstr. 123 in 42555 Velbert (ehemals: PVG Patent-Verwaltungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH, Prattwinkel 10 in Bochum). Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb des festgelegten Feldes. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

3. KONZEPTION

3.1 Planungsalternativen

Unabhängig zu dem derzeit beabsichtigten Geltungsbereich für die „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ wurde geprüft, welche standörtlichen Alternativen für den Abbau von Bodenschätzen (hier im speziellen: Tone) im Gemeindegebiet vorliegen und wie diese – sofern für eine Darstellung im FNP geeignet – zu einander zu bewerten sind.

Grundsätzlich kommen gewinnbare Lehme und Tone in einem nord-süd-gerichteten Korridor zwischen Borken, Raesfeld, Schermbeck bis Bottrop-Kirchenhellen bzw. Oberhausen Grafenwald vor. Für die Flächen des Gemeindegebietes sind dies die Bereiche des Hünxer Waldes und des Gartroper Busches. Der überwiegende Teil dieser Lagerstätten wurde in den zurückliegenden 150 Jahren für - im Wesentlichen - die Ziegelherstellung genutzt und weitestgehend ausgebeutet. Da die heutige Gewinnung und Verwertung von Tonen neben dem Vorkommen einer Lagerstätte vor allem von deren Eignung geprägt sind (vor allem Qualität, i.V.m. Quantität, Gewinnbarkeit, etc.), ist für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe festzustellen, dass Abgrabungsflächen für hochwertige „Tone“ nur noch im östlichen Gemeindegebiet im Bereich des nördlichen Gartroper Busches vorkommen bzw. gewinnbar sind.

Die Flächenbereiche der in Betrieb befindlichen Austonung „Eichenallee“ und die beabsichtigten Standortflächen der Abgrabung (Austonung) Buchenallee stellen derzeit die letzten großflächigen Gewinnungsbereiche im Gemeindegebiet dar. Nördlich dieser beiden Flächenbereiche bestünden bis zu den Dachziegelwerken Nelskamp und dem „Spülfeld“ am WDK sowie dem Steinbach noch kleinere, in Teilen unverritzte Teilflächen. Die Restflächen stellen derzeit keine standörtliche Alternative dar, da sie zum Teil im Naturschutzgebiet liegen, höherwertige Laubwaldflächen umfassen und im gültigen Regionalplan diesbezüglich weder festgelegt noch perspektivisch angedacht sind.

Insofern ist für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe festzustellen, dass sich bei derzeitiger Sachlage für die Planung einer Austonung als Gewinnungsstätte für den Bodenschatz „Ton“ zum beabsichtigten Standortbereich „Buchenallee“ räumlich wie sachlich keine Planungsalternative ergibt.

3.2 Konzeption für die durch die 59. FNP-Änderung erfassten Flächen

Die Abgrenzungen und Inhalte der Planung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde folgen den standörtlichen Absichten und Festlegungen des Regionalplanes Ruhr, Flächen für die Abgrabung und die Flächen für die Abfallbeseitigung (als Deponie) bereitzustellen. Die engere und spezifische inhaltliche wie zeichnerische Abgrenzung des beabsichtigten Geltungsbereiches orientiert sich an den Planungsabsichten der in Vorbereitung befindlichen Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ nach KrWG der vor Ort derzeit tätigen Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG.

Die Firma Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG betreibt vor Ort aktuell die „Austonung und Deponie Eichenallee“. Das beabsichtigte Vorhaben „Buchenallee“ stellt unmittelbar östlich angrenzend das identische Folgeprojekt bzw. die Fortsetzung dar. Weitere Firmen sind vor Ort in Bezug auf die Gewinnung von Bodenschätzen nicht tätig. Für die beabsichtigten „neuen“ Flächen des Vorhabens „Buchenallee“ hat die Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG

verbindlich und exklusiv Zugang zu den im Eigentum Dritter stehenden benötigten Liegenschaften. Insofern hat die beabsichtigte Planung zur 59. FNP-Änderung einen konkreten „Vorhabenbezug“. Die Darstellungen und Abwägungen der gemeindlichen Planungen in Bezug auf die herzustellende und sicherzustellende städtebauliche Ordnung beziehen sich auf die Grundzüge und Konzeption der in Aufstellung befindlichen Planung zur „Abgrabung sowie Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG.

3.2.1 Städtebauliches und grünordnerisches Konzept

Seitens der Gemeinde Hünxe wird mit den spezifischen Darstellungen und Abgrenzungen in den beabsichtigten Teilgeltungsbereichen TGB 1 (ca. 23,1 ha) und TGB 2 (ca. 1,0 ha) konzeptionell die Optimierung der Lagerstättenausbeute und -verwertung verfolgt, um im Sinne der städtebaulichen Ordnung der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommens „Ton“ und damit der Tatsache der Begrenzung und der fehlende Regenerierbarkeit gerecht zu werden. Eine flächen- und volumenmäßige Optimierung des verbleibenden potentiellen Lagerstättenbereiches ist zur Flächen- und Ressourcenschonung als wesentliches Ziel des städtebaulichen Konzeptes voranzustellen.

Es soll eine möglichst flächensparende und darin möglichst vollständige Gewinnung des anstehenden Tons als Rohstoff erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial im Bereich der Tongrube (Abgrabung) die Tone möglichst vollständig und soweit abgebaut werden, wie es ingenieurtechnische und hydrogeologische Erfordernisse sicher zulassen.

Die räumliche Ausdehnung des Abbaubereiches der lokalen Lagerstätten („Lintforter und Ratinger Tone“) soll die Bereiche umfassen, die eine effiziente und optimale Lagerstättennutzung ermöglichen. Teilflächenbereiche, wie sie derzeit im Regionalplan Ruhr festgelegt sind, die diese Anforderungen und den Grundsatz 9.1-3 LEP NW nicht erfüllen, werden nicht Teil des Darstellungsbereiches der Änderung. Ebenso sollen sehr hochwertige, alte Laubwaldbestände in Übergang zum NSG- / FFH-Gebiet „Steinbach“ nicht einbezogen werden, da diese nicht ersetzbar wären (Abwägungsgrundsatz).

Da auch die Ressourcen für die erforderliche Beseitigung von Abfällen dauerhaft flächenmäßig begrenzt bleiben, sollte aus städtebaulichen Gründen das potentielle Verfüllvolumen im Verhältnis zur benötigten Grundfläche optimiert sein (geometrischer Zuschnitt). Die aufgehenden unteren und mittleren Bereiche der Böschungen des Haldenkörpers sollten diesem Grundsatz als Regelböschung folgen, um eine Optimierung der Volumina sicherstellen zu können.

Bezüglich der konzeptionellen Ziele der Gemeinde in Bezug auf die standörtlichen Erfordernisse zur Grünordnung und der Einbindung in die Landschaft sind ebenfalls Anforderungen an den Haldenkörper der beabsichtigten Deponie gestellt. Die Höhe des Haldenkörpers soll die Höhe der umliegenden bestehenden oder genehmigten Haldenoberflächen („Deponie Eichenallee / „Mühlenberg Süd“) nicht überschreiten. Um eine Einbindung in die umgebende Waldlandschaft sicherzustellen, ist die Rekultivierung des Haldenkörpers so auszulegen, dass die Böschungen bis hin zum Haldentop in der Höhe absteigend gestaffelt als „Wald“ im Sinne des LFoG wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden. Das Haldentop selbst sollte optisch nicht durch Bepflanzung mit Bäumen überhöht werden, um die hinreichende Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Wiesenartige Vegetation, „Heide“ oder flächenhaft Strauchwerk würden diesem Ziel entsprechen.

Der Teilgeltungsbereich TGB 2 wird als gesonderter Bereich dargestellt, um die erforderlichen Nebenanlagen der Niederschlagswasserbeseitigung aufnehmen zu können. Die Anlagen dienen maßgeblich der Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser vom rekultivierten Haldenkörper vor Einleitung in die Vorflut. Im Sinne der Einbindung in die Landschaft und als Teil des grünordnerischen Konzeptes ist der Rückhalteraum als teichartiger Mulden- und Einstaubereich in naturnaher Ausgestaltung auszuführen, da die abwasser- und ingenieurtechnischen Randbedingungen dies ohne Einschränkung zulassen. Grünordnerisch ist der Bereich so zu gestalten, dass dauerhaft eine technische Funktion des Rückhalterumes nicht sichtbar ist.

3.2.2 Abgrabung sowie Gruben- und Haldendeponie „Buchenallee“

Für den beabsichtigten Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung wird – wie oben skizziert – eine konkrete Antragsunterlage zur „Abgrabung sowie zur Errichtung und Betrieb der Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ als Antrag nach KrWG i.V.m. AbgrG NRW seitens Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG vorbereitet. Die Inhalte daraus lassen sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben:

Abgrabung (Austonung)

Die Tongewinnung im Bereich „Buchenallee“ wird auf einer Abbaufäche von ca. 20,27 ha in aufeinanderfolgenden Abbaubereichen sukzessive erfolgen. Der Abbaubereich ist durch definierte Sicherheitsabstände der Abbaukante der Tongewinnung abgegrenzt. Zu den angrenzenden Grundstücken wird der Sicherheitsabstand 5 m bzw. zu den umgebenden Forstwegen ebenfalls 5 m betragen. Die Abbautiefe wird bei ca. 27,50 m NHN liegen (Sohle Tongrube). Damit ist eine Schichtstärke des gewinnbaren Tons mit einer Mächtigkeit von ca. 15,5 – ca. 19 m gegeben.

Für den so definierten Austonungsbereich wird eine gewinnbare Menge der Tone von ca. 2,91 Mio m³ erwartet (Gesamtmenge). Die Menge der nicht nutzbaren quartären, überwiegend lehmigen Deckschichten, die der Lagerstätte aufliegen, umfasst ein Volumen von ca. 0,36 Mio m³. Der den Böden auflagernde, geringmächtige humose Waldboden (mittlere Mächtigkeit von ca. 0,15 m) hat ein Volumen von ca. 0,03 Mio m³. Diese Böden (quartäre Schichten / Oberboden) werden je nach Eignung zur Rekultivierung des Deponiekörpers „Deponie Buchenallee“ verwendet.

Auf Grund der späteren Auflast (Setzung) durch den geplanten Deponiekörper (Gruben- und Haldendeponie) wird über die gesamte Sohlfläche der Austonung eine mittlere Überhöhung der Sohle mit ca. 1,5 Meter angesetzt werden müssen (nicht gewinnbare Tone), sofern diese Überhöhung nicht substituierbar ist. Bei einer anzunehmenden Sohlfläche von ca. 14,9 ha ergibt sich eine Verminderung des gewinnbaren Tonanteils um ca. 0,22 Mio m³. Bei einem anzunehmenden Umrechnungsfaktor von 1 m³ Ton = 2,0 Mg Ton (1:2,0) ergibt sich ein gewinnbares Tonvolumen von ca. 2.690.000 m³ Ton und eine anzunehmende Tonnage von ca. 5.380.000 Mg.

Mit den bisherigen Erfahrungen aus dem regulären Abbaubetrieb sind keine Abbauverluste zu erwarten. Eine Zwischenlagerung des Abbaugutes (Ton) erfolgt im Normalbetrieb nicht. Das Abbaugut wird per Bagger oder Raupe gelöst und mittels Bagger unmittelbar auf Dumper / Lkw verladen und über die vorhandene Erschließung abtransportiert. Der anfallende Abraum wird unmittelbar auf betriebseigenen Flächen für Zwecke der Rekultivierung eingesetzt.

Die mittlere jährliche Tongewinnungsmenge bzw. der mittlere jährlichen Tonabsatz wird mit ca. 300.000 Mg/a (ca. 150.000 m³) angesetzt. Eine maximal zulässige jährliche Tonabsatzmenge von bis ca. 600.000 Mg/a soll zulässig sein, um gegebenen unsteten, schwankenden Bedarfen am Markt bzw. Spitzenlasten gerecht werden zu können. Den mittleren jährlichen Tonabsatz vorausgesetzt, ist eine Laufzeit für die Tongewinnung von 18 Jahren anzunehmen (Freimachung: ca. 2029; Beginn Abbau: 2030 / 2031; Abschluss: ca. 2047/2048).

Der Abbau in der Tongrube erfolgt mittels zugelassener Abbaugeräte wie Hydraulikbagger und Raupenfahrzeuge. Der Abbauvorgang des Tons erfolgt wie bisher auch durch kleinstückiges Abschälen des anstehenden Tons in der aufgehenden Böschung der Austonung. Der Ton wird direkt in einer für die jeweilige Eignung / die Baumaßnahme geeigneten Aggregatgröße gewonnen. Eine erforderliche Homogenisierung des Tons erfolgt wie bisher auch durch das Schieben des Tons mit einer Raupe zu der Verladestelle. Bei besonderen Anforderungen an den Ton und die jeweilige Aggregatgröße erfolgt das Fräsen des Tons mittels Bodenfräse eingesetzt. Darüber hinaus gehende Aufbereitungsverfahren sind nicht vorgesehen. Das Verladen und die Abfuhr erfolgen innerbetrieblich per LKW und Dumper.

Die Abfuhr des Tons zur Verwertung erfolgt über Einsatz von LKW („Sattelzüge“). Die erforderliche Verladung des Tons erfolgt im Bereich des jeweiligen Abbaufeldes mittels eines Baggers. Von der Verladestelle erfolgt der Transport über die dafür ausgebaute Wegefläche westlich der Austonung (Weg „Eichenallee“) bis zu den Einrichtungen der Waage im Bereich der Betriebsgebäude. Von dort werden weiterhin die vorhandene private „Deponiezufahrt“ und das nördliche Teilstück der Waldaustraße bis zur Landesstraße L 463 (Hünxer Str. / Gahlener Str.) genutzt.

Für die benötigten ortsfesten Betriebseinrichtungen (Eingangsbereich, Verwaltungs-, Büro- und Aufenthaltsräume, sanitäre Einrichtungen, Einrichtungen der Waage, Reifenwaschanlage, Betriebs-, Werkstatt- und Lagerflächen, Regenrückhalteeinrichtung) werden die vorhandenen Betriebseinrichtungen der „Austonung / Deponie Eichenallee“ voraussichtlich weiter genutzt werden können. Weitere Betriebseinrichtungen stellen die Entwässerungseinrichtungen für das Tagwasser aus der Austonung und eine Sickerwasserbehandlungsanlage dar, die u.a. Wasser des in der Tongrube gesümpften Wassers vor Einleitung in die Vorflut reinigt. Die anfallenden Niederschlagswässer werden einem Retentionsbereich (RRB) im Nordwesten des Vorhabenbereiches zugeleitet und von dort über eine Teichanlage und vorhandene Gräben (Spülfeldrandgraben) dem Gewässer „Wesel-Datteln-Kanal“ gedrosselt zugeleitet.

Die Energieversorgung der Betriebsgeräte für den Abbau und den Transport werden durch kontinuierliche und bedarfsgerechte Lieferung und Vorhalten von Kraftstoffen sichergestellt. Die zentrale Versorgung der Betriebsgebäude und sonstiger strombetriebener Anlagen (z.B. Pumpen für die Sickerwasserförderung) erfolgen über eine im Meesenmühlenweg vorhandene 10 kV-Stromleitung.

Gruben- und Haldendeponie

Nach den abgeschlossenen Abbauabschnitten der Tongewinnung soll ab hergestellter Abbau-sole in der so entstandenen „Grube“ als „Grubendeponie“ eine Abfallentsorgungsanlage eingerichtet werden, die bis zur heutigen Tagesoberfläche reicht. Ab der Oberkante und nach Abdichtung der verfüllten Flächen der Grubendeponie soll darauf aufstockend eine „Haldendeponie“ errichtet werden. Im Bereich der Abfallentsorgungsanlage „Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ sollen Abfälle der Deponieklasse I nach Deponieverordnung abgelagert

werden. Die Liste der zur Ablagerung vorgesehenen und genehmigten Abfallarten- und Abfallschlüsselnummern umfasst im Wesentlichen diverse Arten mineralischer Abfälle und Böden analog des Abfallartenkataloges und der Abfallschlüsselnummern, die derzeit für die „Deponie Eichenallee“ genehmigt sind. Die Ablagerung der Abfälle erfolgt sukzessive nach Abschluss der Austonung in den einzelnen Abbauabschnitten als Verfüllung der Austonungsbereiche und darauf als Aufhaltung über die heutige Geländeoberfläche hinaus.

Flächenbedarfe

Die Gesamtfläche für die zentrale Abgrabung und die Deponie wird in Bezug auf die Plangebietsumgrenzung eine Fläche von ca. 230.970 m² umfassen. Hierin sind alle an den Abbaubereich angrenzenden Wegeflächen enthalten („Eichenallee“ / „Buchenallee“ / Alte Buchenallee“ / Deponiestraße). Die westlich befindliche (bereits hierfür ausgebaute) „Eichenallee“ wird als zentraler Betriebsweg unmittelbar am westlichen Rand der Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie dienen. Die Fläche für den Abbau des Tones wird eine verritzte Fläche von ca. 202.670 m² umfassen.

Weitere Flächenbedarfe ergeben sich für den notwendigen Retentionsbereich (Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser) nordwestlich des Vorhabenbereiches. Dieser Bereich wird eine Fläche von ca. 10.100 m² beanspruchen.

Kapazität, Leistung

Die betrieblichen Einrichtungen und Nebenanlagen zur Gruben- und Haldendeponie (Wegesystem, Wägesystem, Zuwegungen zum Abladeort der zur Entsorgung angenommenen Abfälle, etc.) und die vorzuhaltenden betrieblichen Mittel zur Bewältigung der Einlagerung der zur Entsorgung angenommenen Abfälle (Art und Anzahl der Einbau- und Verladegeräte / fachkundiges, nach §4 DepVO geschultes Personal, etc.) werden – analog zur in Betrieb befindlichen „Deponie Eichenallee“ in der Kapazität so ausgerichtet, dass die seitens des Vorhabenträgers angestrebte jährliche mittlere Gesamtmenge von ca. 900.000 Mg/a mineralischen Abfällen inkl. aller erforderlichen Boden- und Baustoffmengen bis zur Unterkante der Abdichtungsschicht problemlos abgewickelt werden können.

Zusätzliche Reserven bzw. zeitliche Kapazitäten bei der Betrachtung der Jahresabwicklung der Kapazitäten sind dabei bereits berücksichtigt, so dass die Bewältigung der beantragten maximal zulässigen jährlichen Einlagerungsmenge von mineralischen Abfällen inkl. aller erforderlichen Boden- und Baustoffmengen bis zur Unterkante der Abdichtungsschicht von ca. 1.200.000 Mg/a betrieblich sichergestellt ist. Durch die hinreichende Vorlaufzeit zwischen den beabsichtigten aufeinanderfolgenden Deponieabschnitten sind auch räumlich im Bereich des Grubendeponiekörpers stets erhebliche Kapazitäten (Volumina) vorgehalten, um die mittlere oder auch die maximale Jahresmenge ordnungsgemäß abzuwickeln.

Die für die Abwicklung der benannten Kapazitäten erforderliche verkehrstechnische Eignung der lokalen Anbindungsstrecken (private Deponiestraßen / nördliches Teilstück Waldaustraße) sowie der überörtlichen Anbindung (Landestraße) ist als gegeben festzustellen, da der derzeitige Betrieb „Austonung/Deponie Eichenallee“ für den beabsichtigten Betrieb „Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ identisch übernommen wird.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die mittlere jährliche Einlagerungsmenge von mineralischen Abfällen inkl. aller erforderlichen Boden- und Baustoffmengen bis zur Unterkante der Abdichtungsschicht im Bereich der geplanten „Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ auf

eine mittlere jährliche Einlagerungsmenge mit ca. 900.000 Mg/a zu beantragen. Die maximal zulässige jährliche Einlagerungsmenge von mineralischen Abfällen inkl. aller erforderlichen Boden- und Baustoffmengen bis zur Unterkante der Abdichtungsschicht wird mit ca. 1.200.000 Mg/a beantragt.

Die jährliche Durchschnittsmenge als Gesamt-Menge der jährlichen Deponierung für die „Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ wird mit ca. mit ca. 900.000 Mg/a (Megagramm / Jahr bzw. Tonnen pro Jahr) veranschlagt. Dies entspricht einer Fortsetzung des Mengengerüstes, welche derzeit für die in Betrieb befindliche „Deponie Eichenallee“ genehmigt ist“. In Bezug auf die Entwicklung der zukünftigen Jahre und die zukünftigen Bedarfe und Nachfragen an Deponieraum für mineralische Abfälle der Deponieklasse I sowie der Zusammensetzung der Abfallarten darf diese Menge als „hinreichend angesetzt“ bewertet werden (vgl. auch „Deponiebedarfsanalyse Prognos AG, Berlin). Die Abfalldichte im eingebauten Zustand darf gem. der zu prognostizierenden Abfallarten bei ca. 1,85 Mg je m³ eingestuft werden.

Vorgesehene Betriebsdauer

Unter Maßgabe einer Prognose der Abfalldichte von 1,85 Mg/m³ und der beantragten durchschnittlichen Einlagerungsmenge von (gesamt) ca. 900.000 Mg/a ist bei dem für die Einlagerung anzunehmenden Volumen der Gruben- u d der Haldendeponie im Bereich des geplanten Deponiekörpers von ca. 25.500.000 Mg eine Betriebsdauer von ca. 27 – 29 Jahren für die Einlagerung mineralischer Abfälle anzunehmen. Die Einlagerung der Abfälle würde – unter Berücksichtigung des Vorlaufes der Austonung - somit in den Jahren zwischen 2034 bis 2037 beginnen (derzeitiger Abschluss der Einlagerung im Bereich der „Deponie Eichenallee“ ca. 2034-2037).

Eingangs- und Betriebsversorgungsbereich

Für den Betrieb der „Austonung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist beabsichtigt, die heutigen Einrichtungen des Betriebs- und Eingangsbereiches der „Deponie Eichenallee“ mit seinen verschiedenen baulichen Anlagen (Zufahrtsbereich, Wägeeinrichtungen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude, Stellplätze, Lagerflächen, Abwasserbehandlungsanlagen, etc.) für die Dauer des Austonungs- und Deponiebetriebs „Buchenallee“ weiter zu nutzen. Da die Austonung und die Einlagerung von Abfällen im Bereich „Buchenallee“ erst beginnen werden, wenn im Bereich „Eichenallee“ diese Phasen jeweils abgeschlossen sind, ist die Weiternutzung ohne betriebliche Störungen oder Engpässe darstellbar.

Die qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit der jeweiligen Betriebsteile des Eingangsbereiches sind geeignet, die beabsichtigten jährlichen Austonungs- und Einlagerungsmengen ordnungsgemäß und auch unter Annahme von Spitzenlasten abzuwickeln.

Dichtungssystem

Die vorgesehene Grubendeponie erhält mit Stand der derzeitigen Planung im anstehenden Ton (geologische Barriere) - aus dem anstehenden Ton hergerichtet - eine Basis- und Böschungsseitenabdichtung mit aufgelagerter Drainageschicht für die Ableitung von temporär in der Verfüllphase anfallendem Sickerwasser. Die Grubendeponie wird in der Oberfläche mit einem Oberflächenabdichtungssystem aus drei Komponenten abgedichtet: eine Trag- und Ausgleichsschicht (Mächtigkeit ca. 0,50 m); eine mineralische Dichtung (Mächtigkeit ca. 0,50 m mit Einbau in 2 Lagen à 0,25 m), und einer mineralischen Entwässerungsschicht gem. Deponieverordnung (DepV) in einer Mindeststärke von ca. 0,30 m.

Die Haldendeponie erhält in den Böschungen und im Bereich des Haldentops mit Stand der derzeitigen Planung ein Oberflächenabdichtungssystem aus vier Komponenten: eine Trag- und Ausgleichsschicht (Mächtigkeit ca. 0,50 m); eine mineralische Dichtung (Mächtigkeit ca. 0,50 m mit Einbau in 2 Lagen à 0,25 m), und einer mineralischen mineralische Entwässerungsschicht gem. Deponieverordnung (DepV) in einer Mindeststärke von ca. 0,30 m sowie eine Rekultivierungsschicht mit einer Mächtigkeit von ca. 1,00 m (Plateaubereich) bis zu 3,00 m in den Böschungsbereichen.

Profilierung Deponiesohle

Die Profilierung der Basis der Grubendeponie wird mit einem Gefälle von jeweils mindestens 1% (nach Setzung) in der Endgestaltung ausgeführt. Auf Grund der zu berücksichtigenden Setzungen wird das Mindestgefälle der Deponiebasis in der Ausführung vor Setzungen ca. 3% in Richtung auf die geplanten Deponiesickerwassersammlern betragen. In Fortschreiten der Verfüllung von Süden nach Norden wird die Grubendeponie Buchenallee voraussichtlich in insgesamt acht volumengleiche Verfüllabschnitte unterteilt.

Angaben zur Endgestaltung

Gemäß der derzeitigen Planung zur Haldendeponie (Planstand 6/2025) wird die Oberfläche des rekultivierten Haldenkörpers eine maximale Endhöhe von ca. 75,00 m NHN nicht überschreiten; die Böschungen werden mit Neigungen zwischen voraussichtlich 1 : 2,5 bis 1: 3 hergerichtet; die Neigungen im Bereich der Plateau-Fläche liegen voraussichtlich bei ca. 5% nach Setzung. Die Übergänge der Böschungen werden fließend (gerundet) gestaltet, um die Einbindung in den Landschaftsraum zu optimieren.

Den Haldendeponiefuß umgibt ein umlaufender Randgraben, der das Niederschlagswasser zu den Flächen der NW-Rückhaltung abführt. Ein Kontroll- und Pflegeweg (als Schotterrasenfläche) führt bis auf das Haldentop, der mit einer durchschnittlichen Längsneigung von ca. 8 – 10 % geführt wird. Am Rande des Haldentops (-plateaus) wird zusätzlich ein Kontroll- und Pflegeweg incl. Entwässerungsgraben umlaufend angelegt.

Die Böschungsflächen des Haldenkörpers werden flächig mit Bäumen bestockt, um Waldflächen wieder zu begründen. Die Baumartenwahl variiert fließend mit zunehmender Höhe des Haldenkörpers zwischen Bäumen I. und II. Ordnung im unteren Böschungsbereich und Bäumen II. und III. Ordnung sowie Großsträuchern im oberen Böschungsbereich. Das Haldenplateau soll durch extensive Wiesenflächen oder Heide- bzw. strauchartige Flächen begrünt werden.

Entwässerungskonzept für Gesamtvorhaben

Die grundsätzliche Entwässerungskonzeption zur Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee wird durch folgende Erfordernisse der Entwässerung geprägt: Tagwasser im Bereich der Austonung (kein Grundwasser, da nicht vorhanden), Deponiesickerwasser sowie Niederschlagswasser aus dem Bereich der rekultivierten Deponieoberflächen.

Die im Rahmen des Vorhabens „Abgrabung / Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ reinigungsbedürftigen Sickerwässer sollen zur Behandlung der bereits eingerichteten und in Betrieb befindliche Sickerwasseranlage im Bereich der Betriebsfläche der „Deponie Eichenallee“ zugeführt werden und nach Behandlung gesondert abgeleitet werden.

Tagwasser aus der Austonung

Das in der Austonung (Abgrabung) derzeit anfallende Tagwasser wird mittels mobiler Pumpen diskontinuierlich und nach Erfordernis gesteuert über fliegende Leitungen aus der Austonung in die Randgräben gefördert und fließt vor Einleitung in die Vorflut dem Retentionsbereich zu. Die so zu entwässernde Fläche kann je nach Anzahl und Größe der verritzten Abbaubereiche schätzungsweise ca. 8,5 bis 11,0 ha umfassen. Auf der Abbausohle wird ein Rückstauraum als Retentions- und Pufferraum vorgehalten, der je nach Regenereignis angefahren wird.

Mit diesem Vorgehen kann die Auslegung der Betriebsmittel zur Förderung des Tagwassers (Pumpen / Aggregate / fliegende Leitungen / etc.) und das durch den Betrieb erprobte Vorgehen beibehalten werden.

Sickerwasser der Grubendeponie und der Haldendeponie

Anfallendes Wasser im Deponiebereich wird im Sohlbereich durch Entwässerungsschicht und Drainage (Basisentwässerungssystem) kontrolliert gesammelt und Schachtbauwerken zugeführt, in denen das so gesammelte Wasser gehoben und mittels Freispiegelabläufen oder Druckleitung zur Behandlung des Deponiesickerwassers abgeleitet wird. Die Behandlung erfolgt innerhalb der Einrichtungen einer Sickerwasserbehandlungsanlage. Ggfs. wird die bestehende Sickerwasserbehandlungsanlage der „Deponie Eichenallee“ übergangsweise mitgenutzt. Das behandelte (gereinigte) Wasser wird den Ableitungsgräben bzw. dem NW-Retentionsraum zugeleitet; von dort wird das Wasser der Vorflut zugeleitet.

Niederschlagswasser von der rekultivierten Oberfläche

Die Ableitung des von den rekultivierten Oberflächen der Deponie ablaufenden unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt über die am Haldenrand befindlichen Randgräben, die das so gesammelte Wasser dem gesonderten NW-Retentionsraum im Nordwesten des Planbereiches zuleiten. Im Bereich des Randes des Haldentops (-plateaus) wird zusätzlich ein Graben geführt, um das dort anfallende Niederschlagswasser kontrolliert abzufangen und in den unterliegenden Randgraben abzuleiten.

Die Niederschlagswässer, die nach Niederschlägen die Rekultivierungsschicht der Deponieabdeckung durchsickern, werden über die Entwässerungsschicht oberhalb der Oberflächenabdichtung der Deponie dem Randgraben zugeleitet, ohne mit dem verfüllten Abfall in Kontakt zu kommen.

Sonstiges Schmutzwasser

Die sonstigen anfallenden und dann zu beseitigenden Schmutzwässer entstehen im Bereich des Eingangs- und Betriebsversorgungsbereiches. Dieser soll identisch zum Bereich für die „Austonung / Deponie Eichenallee“ betrieblich so weitergeführt werden. Die lokalen Einrichtungen für die Schmutzwasserfassung im Gebäudebereich, den baulichen Nebenanlagen und den Verkehrs- und Lagerflächen werden wie derzeit genehmigt und in Betrieb befindlich weitergenutzt. Die genehmigten und in Betrieb befindlichen Einrichtungen der Abscheideranlagen für das Niederschlagswasser sind in der Konzeption, dem Einzugsgebiet, der Bemessungen und Geometrien (insbesondere bzgl. des Bemessungszuflusses und Oberflächenbeschickung, des Volumens des Abscheideraums für Sedimente, dem Rückhaltevolumen für Leichtflüssigkeiten und der horizontalen Fließgeschwindigkeit unter Tauchwand) für das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ identisch nutzbar, da die

Randbedingungen für die Bemessung der Einrichtungen gleich oder geringer als derzeit genehmigt anzusetzen wären.

Ableiten des Niederschlagswassers

Die Ableitung für das gefasste Niederschlagswasser erfolgt über wegebegleitende Seitengräben und nachfolgend über Randgräben der Deponie bzw. Ableitungsmulden bis zum eigenständigen zentralen Retentionsbereich (TGB 2), nordwestlich an die Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee anschließend. Nach Durchfließen des gesteuerten Retentionsbereiches erfolgt die Ableitung gedrosselt in den nördlich vorhandenen „Spülfeldrandgraben“. Dieser Graben entwässert – das sogenannte „Spülfeld“ südlich und westlich umlaufend – in die Vorflut, hier der Wesel-Datteln-Kanal.

Zentraler Retentionsbereich

Für die erforderliche gedrosselte Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer wird ein zentraler Retentionsbereich hergerichtet, der eigenständig nordwestlich im Anschluss an den Deponiekörper liegt. Die erforderlichen Retentionsvolumina des Bereiches werden auf die anzunehmende Höchstmenge anfallenden Wassers im Zuge der Umsetzung der Abgrabung und der Deponie bemessen.

Auf einer ca. 1,0 ha großen Fläche werden ca. süd-nord-gerichtet zueinander gestaffelte Einstaubereiche auf ca. 4.500 m² netto und mit ca. 3.000 m³ Retentionsvolumen hergerichtet. Regelorgane und Durchlässe werden zur Steuerung der Einstaubereiche vorgesehen und Zuwegungen zu diesen Regelorganen über Wege berücksichtigt. Die landschaftsgerechte Einbindung in die Waldflächen erfolgt analog vorhandener „Waldteiche“ im Gartroper Busch“. Teile der Einstaubereiche werden auf Grund der sehr extensiven Bewirtschaftungserfordernisse analog einer Erlen-Bruchwaldfläche entwickelt.

Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungs- und Betriebszeiten sehen Regelarbeitszeiten von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie Regelöffnungszeiten von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach vorheriger Vereinbarung Samstag 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr vor. Alle beabsichtigten durchschnittlichen jährlichen Abfall- und Stoffmengen sowie auch die vorgesehene maximale jährliche Abfallmenge können so ordnungsgemäß und geregelt abgewickelt werden. Entsprechender Umfang an betrieblichem Gerät, hinreichend umfangreiche Einrichtungen zur quantitativen und qualitativen Abwicklung der per LKW angelieferten Abfälle und geschultes Betriebspersonal im erforderlichen personellen Umfang sind gegeben und werden für den Umfang der jährlichen Einlagerung von mineralischen Abfällen vorgehalten.

Betriebsablauf

Vor Beginn der Abgrabung werden die Waldflächen abschnittsweise freigemacht (bauvorbereitende Arbeiten). Die abschnittswisen Fällungen in den Waldflächen werden durch die Forstverwaltung des Waldbesitzers durchgeführt. Die Abgrabung und Gewinnung des Tons erfolgt von Süden nach Norden in Abbauabschnitten. Die Herrichtung der Grubendeponie und die Verfüllung mit Verfüllstoffen erfolgt ebenfalls in einzelnen Bauabschnitten sukzessive auf den Flächen der jeweils abgeschlossenen Austonungsabschnitte. Die Errichtung der Haldendeponie erfolgt nachfolgend auf die Oberfläche der abgeschlossenen Grubendeponie in jeweils einzelnen Bauabschnitten.

4. INHALTE DER PLANUNG

4.1 Herleitung des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung

Die Herleitung der Grenzen des Geltungsbereiches für die Flächen der Abgrabungen und Verfüllung orientiert sich für die nord-süd-gerichtete Westgrenze an der im FNP der Gemeinde bestehenden Darstellungsgrenze der Flächen für Abgrabung und Verfüllung für die in Betrieb befindliche „Austonung/Deponie Eichenallee“ sowie die Grenze des Geltungsbereiches des rechtwirksamen Bebauungsplans Nr. 56 der Gemeinde Hünxe für den Bereich „Hafen Egbert Constantin / Gartrop-Bühl“.

Im Norden orientiert sich die ost-west-gerichtete Geltungsbereichsgrenze an der idealisierten nördlichen Böschungsoberkante Oberkante des Entwässerungsgrabens nördlich des lokalen Hauptforstweges „Buchenallee“. Die Ostgrenze des Geltungsbereiches ist markiert durch die idealisierte östliche Böschungsoberkante Oberkante des Entwässerungsgrabens östlich des lokalen nord-süd-gerichteten Hauptforstweges „Alte Buchenallee“. Die südöstliche Geltungsbereichsgrenze bildet die Gemeindegrenze bzw. im FNP der Gemeinde bestehende Darstellungsgrenze der Flächen für Abgrabung und Verfüllung für die in Rekultivierung befindliche „Austonung / Verfüllung Mühlenberg-Süd“.

Die Grenzen des zusätzlichen, als dreiecksförmig beschreibbaren Geltungsbereiches für die Flächen für die Abwasserbeseitigung orientieren sich östlich an der Grenze des Geltungsbereiches des rechtwirksamen Bebauungsplans Nr. 56 der Gemeinde Hünxe für den Bereich „Hafen Egbert Constantin / Gartrop-Bühl“, südlich an der idealisierten nördlichen Böschungsoberkante des ost-west-gerichteten Hauptforstweges „Buchenallee“ und nordwestlich in 3,0 m Distanz parallel der südöstlichen befindlichen Baumreihe an der rezenten Trasse der ehemaligen Lorenbahn der „Dachziegelwerke Nelskamp“ bis zum Spülfeldrandgraben im Norden.

Der Darstellungsbereich der Änderung umfasst in seinen beiden Teilgeltungsbereichen eine Gesamtfläche von ca. 24,1 ha.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zwei Teilgeltungsbereiche (TGB) die bisherigen Darstellungen von Flächen für die Forstwirtschaft überlagern:

- Teilgeltungsbereich 1 (TGB 1): Flächen für „Abgrabungen und Aufschüttungen“ (Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“)
(Flächengröße ca. 23,1 ha – ca. 230.970 m²)
- Teilgeltungsbereich 2 (TGB 2) Flächen für die Abwasserbeseitigung (Nebenanlage für das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“)
(Flächengröße ca. 1,0 ha – ca. 10.110 m²)

Für die Vorhabenflächen des Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG, die in der beabsichtigten Planungsabgrenzung der Grenze des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung angelehnt ist, wird angestrebt, dass die Beteiligung im Fachplanungsverfahren nach KrWG i.V.m. AbgrG NRW (Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) Ende 2025 beginnt und der Planfeststellungsbeschluss in 2026 / Anfang 2027 ergehen könnte.

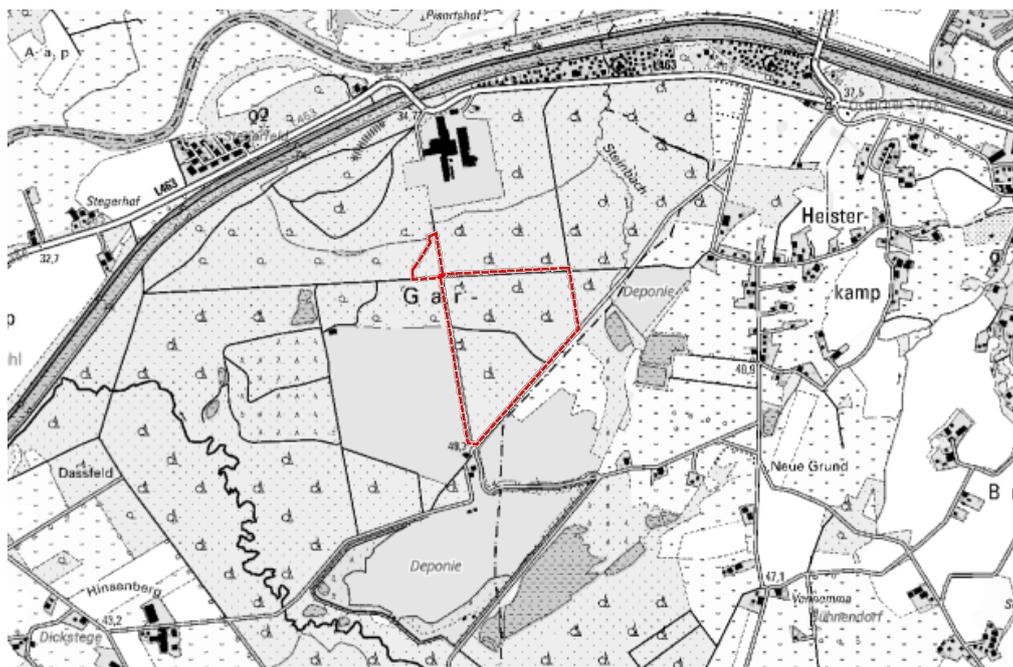


Abb. 8 Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches
(59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe; o.M.;
Quelle Grundlage: tim.online.NRW)

4.2 Darstellungen

Im derzeit rechtswirksamen FNP der Gemeinde Hünxe sind für den oben dargelegten Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung Flächen für die Waldwirtschaft (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 9b BauGB) dargestellt. Diese bisherige Darstellung soll durch die nachstehend aufgeführten Darstellungen im Sinne von § 5 Abs. 2 BauGB ergänzt bzw. ersetzt werden.

A. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2, Nr. 8 BauGB) im TGB 1

Unter Maßgabe der konkreten Vorhabenabsicht der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG, für den Teilgeltungsbereich 1 die örtlichen Bodenschätze zu gewinnen (Ton-Abbau) und im Anschluss an den Tonabbau die damit entstandene Grube mit Abfällen bis Oberkante des Flurniveaus zu verfüllen (als „Grubendeponie“, Deponieklasse I; Deponie für mäßig belastete (nicht gefährliche) Abfälle) und auf der Oberfläche der so entstandenen Grubendeponie eine „Haldendeponie“ zu errichten (als „Haldendeponie“, ebenfalls Deponieklasse I; Deponie für mäßig belastete (nicht gefährliche) Abfälle) werden die Darstellungen § 5 Abs. 2, Nr. 8 BauGB getroffen.

Für die Flächen der beabsichtigten Abgrabung und der Gewinnung der lokalen Bodenschätze wird in der zeichnerischen Darstellung der 59. FNP-Änderung der Bereich des TGB 1 bis zur Geltungsbereichsgrenze als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ gem. PlanZVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2, Nr. 8 BauGB dargestellt. Für die Flächen der beabsichtigten Grubendeponie und der Haldendeponie wird in der zeichnerischen Darstellung der 59. FNP-Änderung der Bereich des TGB 1 bis zur Geltungsbereichsgrenze als „Fläche für Aufschüttungen“ gem. PlanZVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2, Nr. 8 BauGB dargestellt.

B. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB) im TGB 2

Im Rahmen der konkreten Vorhabenabsicht der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG, eine „Abgrabung und eine Gruben- und Haldendeponie (Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie „Buchenallee“) zu errichten, sind für die Niederschlagswasserbeseitigung (hier maßgeblich der Rückhaltung von Niederschlagswasser vor Einleitung in die Vorflut / Gewässer) Flächen bereitzustellen.

Diese Flächen für die Abwasserbeseitigung liegen außerhalb der Flächen für Abgrabungen, da eine optimale Gewinnung von Bodenschätzen in den speziell dafür gekennzeichneten Flächen (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Flächen) gem. Regionalplan) gemäß der Ziele und Festlegungen im Regionalplan Vorrang genießt.

Für den Bereich der beabsichtigten Flächen für die Abwasserbeseitigung wird in der zeichnerischen Darstellung der 59. FNP-Änderung der Bereich des TGB 2 bis zur Geltungsbereichsgrenze als „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ mit der Zweckbestimmung „Rückhaltung Oberflächenwasser der Austonung und Deponie Buchenallee“ gem. PlanZVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB dargestellt.

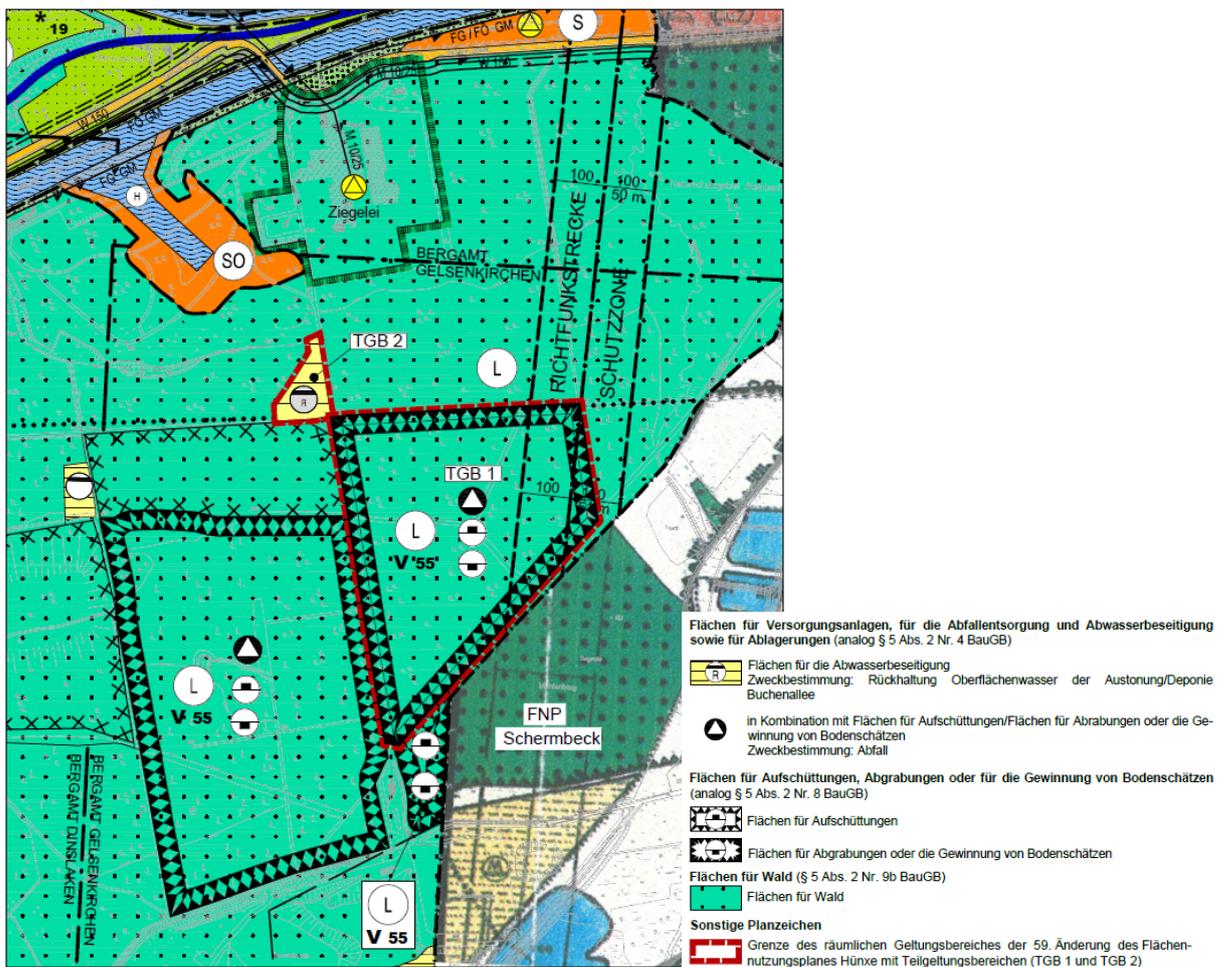


Abb. 9 Zeichnerische Darstellung zur 59. FNP-Änderung für den Geltungsbereich (TGB 1 und TGB 2; o.M) (Quelle: Gemeinde Hünxe)

Des Weiteren wird unter Maßgabe der konkreten Vorhabenabsicht der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG, für den Teilgeltungsbereich 1 im Anschluss an den Tonabbau die damit entstandene Grube mit Abfällen bis Oberkante des Flurniveaus verfüllen zu wollen (als „Grubendeponie“, Deponieklasse I; Deponie für mäßig belastete (nicht gefährliche) Abfälle) und auf der Oberfläche der so entstandenen Grubendeponie eine „Haldendeponie“ errichten zu wollen (als „Haldendeponie“, ebenfalls Deponieklasse I; Deponie für mäßig belastete (nicht gefährliche) Abfälle) eine Darstellung für „Flächen für die Abfallentsorgung“ nach § 5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB vorgenommen.

Für die Flächen der beabsichtigten Grubendeponie und der Haldendeponie wird in der zeichnerischen Darstellung der 59. FNP-Änderung der Bereich des TGB 1 bis zur Geltungsbereichsgrenze als „Fläche für die Abfallentsorgung“ gem. PlanZVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB dargestellt. Die Darstellung wird in Kombination mit der Darstellung der „Flächen für Abgrabungen“ bzw. „Flächen für Aufschüttungen“ getroffen. Zweckbestimmung der „Fläche für die Abfallentsorgung“ ist Abfall (ordnungsgemäße Deponierung von Abfällen).

C. Flächen für Wald

(§ 5 Abs. 2, Nr. 9b BauGB) im TGB 1

Nach Abschluss der Errichtung der Haldendeponie soll der so entstandene Deponiekörper im Bereich der Böschungen und des Überganges zum Haldentop als Waldfläche im Sinne des LFoG NRW wiederhergerichtet werden. Diese Zielstellung dient der Wiedereinbindung des Standortbereiches in die ansonsten geschlossenen Waldflächen des nördlichen Waldgebietes des Nördlichen „Gartroper Busches“. Sie ist konform zu den bisherigen Zielen der durch Austonung und Wiederverfüllung wiederhergestellten Standortflächen, die sich in direkter räumlicher Umgebung befinden.

Für die Flächen im Bereich des TGB 1 wird in der zeichnerischen Darstellung der 59. FNP-Änderung bis zur Geltungsbereichsgrenze die Darstellung „Fläche für Wald“ gem. PlanZVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2, Nr. 9b BauGB unterlagernd dargestellt.

4.3 Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

Im Flächennutzungsplan Hünxe ist für den nördlichen Gartroper Busch - bisher unter § 5 Abs. 4 BauGB - eine Kennzeichnung Grubenfeldgrenze und Zuordnung zu bestimmten Berggämtern vorgenommen worden. Eine Übernahme der Grubenfeldgrenze und Zuordnung zu bestimmten Berggämtern ist nicht mehr erforderlich, so dass für den Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung keine entsprechende Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB mehr vorgenommen wird.

Die Erforderlichkeit weiterer Kennzeichnungen von Flächen im Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe ist mit Sachstand der Planung nicht zu erkennen. Flächenbereiche nach § 5 Abs. 3, 1. und 2. BauGB liegen nicht vor. Flächenbereiche nach § 5 Abs. 3, 3. BauGB (vorgesehene Flächen für bauliche Nutzungen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) sind im Geltungsbereich mit derzeitigem Sachstand nicht vorhanden und nicht bekannt.

4.4 Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Die Flächen des Geltungsbereiches TGB 1 werden von einer Darstellung einer Richtfunktrasse überlagert, die Nord-Süd-ausgerichtet den Flächenbereich überstreicht. Der Darstellungsbereich der zu beachtenden Richtfunktrasse ist mit einer Schutzzone von 100m beidseitig der Trassenachse vorgenommen.

Die Darstellung der Schutzzone wird gemäß der bisherigen Darstellung im FNP der Gemeinde Hünxe als nachrichtliche Übernahme im Sinne von § 5 Abs. 4 BauGB vorgenommen. Inwieweit die so dargestellte Richtfunkstrecke und mit deren Schutzzone derzeit weiterhin genutzt ist oder wird, ist mit derzeitigen Planstand nicht bekannt.

Die Lage des Geltungsbereiches in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes des Kreises Wesel wird weiterhin nachrichtlich übernommen und entsprechend dargestellt.

Weitere nachrichtliche Übernahmen, die der zeichnerischen oder textlichen Darstellung bedürften, sind mit aktuellen Planstand nicht gegeben.

4.5 Hinweise

Als textlicher Hinweis wird der Hinweis auf die Regelungen nach § 29 Abs. 4 LG NRW vorgenommen und dieser im Plan unter „4. Hinweise“ eingetragen.

Demnach treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Weitere Hinweise, die der textlichen Darstellung bedürften, sind mit aktuellen Planstand nicht gegeben.

5. UMWELTSITUATION

5.1 Immissionsschutz

5.1.1 Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass NRW)

Um dem Immissionsschutz in der Bauleitplanung hinreichend und schutzgutbezogen Rechnung tragen zu können, sind nutzungsbezogene Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände definiert worden (Abstandserlass NRW 2007: RdErl. d. Ministeriums für Umwelt and Naturschutz, Landwirtschaft and Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007).

Der Erlass richtet sich an die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen, so auch die Gemeinde Hünxe. Er ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt.

Die Abstände gelten jedoch nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- and Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- and Baugenehmigungsverfahren. Außerdem berücksichtigen sie nur den bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen. Da das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach Kreislaufwirtschafts- and Abfallgesetz zu genehmigen ist, ist die Anwendung des Abstandserlasses NRW für die Planung der vorbereitende Bauleitplanung (59. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe) ausgeschlossen. Zudem fällt das beabsichtigte Vorhaben mit der Art und dem Maß der baulichen und betrieblichen Einrichtungen nicht unter die Vorhabenarten, die in der Abstandsliste geführt werden.

Für die vorbereitende Bauleitplanung sind für die 59. FNP-Änderung die verschiedenen Belange des Immissionsschutzes im Einzelnen zu ermitteln und zu bewerten und in Bezug auf den Plangegegenstand (Darstellung: Flächen für Aufschüttungen Zweckbestimmung „Abfall“, Flächen für Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen) abzuwägen.

5.1.2 Schalltechnische Wirkungen und Untersuchungen

Im Sinne des Immissionsschutzes sind bezogen auf „Lärm“ schutzgutbezogen die jeweiligen Belange, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, zu ermitteln und zu bewerten. Um die durch das spätere konkrete Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ hervorgerufenen potentiellen Wirkungen von „Lärm“ näher eingrenzen zu können, wird derzeit eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH; Ingenieure Sachverständige), deren konkreten Ergebnisse im Juni/ Juli 2025 erwartet werden.

Da das beabsichtigte Vorhaben in Art und Maß des Umfangs vergleichbar ist zu dem des identischen und in Betrieb befindlichen Vorhabens „Austonung / Deponie Eichenallee“, können als Vorabschätzung der zu erwartenden schalltechnischen Wirkungen folgende Aussagen

getroffen bzw. im Wesentlichen prognostiziert werden (Schalluntersuchungen für das identische Mengengerüst gem. Gutachten Jan 2022):

Beurteilungsgrundlagen

Als Beurteilungsgrundlagen werden die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5) sowie die DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau (Juni 2023) zugrunde gelegt. An den immissionsempfindlichsten und dem Vorhaben am nächsten gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen sind Immissionsorte definiert worden. Da für die Flächen, auf denen sich die Immissionsorte befinden, keine Bebauungspläne existieren, werden nach Nr. 6.6 TA Lärm die Flächen nach Nr. 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilt. Diese werden identisch zu den für Gewerbelärm anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005-1 sein.

Tabelle 1 Immissionsorte, Gebietsarten und Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

Immissionsorte	Gebietsart	Immissionsrichtwert (<i>db(A)</i>)	
		<i>tags</i>	<i>nachts</i>
Wohngebäude Gahlener Straße 157	Außenbereich / Mischgebiet (MI)	60	45
Wohngebäude Gahlener Straße 158	Außenbereich / Mischgebiet (MI)	60	45
Campingplatz „Lippetal“ Gahlener Straße 159	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
Wohngebäude Waldaustraße 86	Außenbereich / Mischgebiet (MI)	60	45
Wohngebäude Heisterkampstraße 94	Außenbereich / Mischgebiet (MI)	60	45
Wohngebäude Pfannhüttenstraße 14	Außenbereich / Mischgebiet (MI)	60	45
Wohngebäude Pfannhüttenstraße 20	Außenbereich / Mischgebiet (MI)	60	45
Wohngebäude Meesenmühlenweg 75	Außenbereich / Mischgebiet (MI)	60	45

Für die im Außenbereich der Gemeinde Hünxe und der Gemeinde Schermbeck befindlichen Wohngebäude werden dabei entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze die Richtwerte für Mischgebiete (MI) zu Grunde gelegt. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Nr. 6.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	6.00 - 22.00 Uhr
nachts	22.00 - 6.00 Uhr

und gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. In Allgemeinen Wohngebieten und

Kleinsiedlungsgebieten, in Reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für folgende Zeiten die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen | 6.00 - 7.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 6.00 - 9.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr |

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass aufgrund der genehmigungsrechtlichen Situation bezogen auf die benachbarten Nutzungen durch den Betrieb der „Dachziegelwerke Nelskamp GmbH“ und der Austonung / Deponie Eichenallee und des geplanten Hafens Egbert Constan-tin für die zu erstellende Immissionsprognose auf das Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm abzustellen ist, d.h. der vorgesehene „Abgrabungs- und Deponiebetrieb Buchenallee“ muss einschließlich dieser Nutzungen die einschlägigen Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Für die detaillierte schalltechnische Beurteilung des Vorhabens werden folgende Betriebssze-narien maßgebend betrachtet:

- Szenario 1.: Abgrabung Abbauabschnitt BA I;
(Deponie Eichenallee in Betrieb)
- Szenario 2.: Abgrabung Abbauabschnitt BA V;
Verfüllabschnitt G-1 Grubendeponie
(Deponie Eichenallee außer Betrieb)
- Szenario 3.: Verfüllabschnitt G-6 Grubendeponie
Verfüllabschnitt H-1 Haldendeponie
- Szenario 4.: Verfüllabschnitt H-5 Haldendeponie

Für die über die Straßen abzuwickelnden, durch die Materialtransporte verursachten Lärm-quellen werden die Fahrbewegungen von maximal 540 Fahrbewegungen pro Arbeitstag durch LKW / SKW (Schwer-LKW) angesetzt (entspricht ca. 34 Fahrbewegungen je Std. maximal oder alle 3,5 Minuten ein LKW, der auf der Deponiestraße / Eichenallee hin- und zurückfährt).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen aus 1/2022 zum identischen Mengengerüst / Jahr für den in Betrieb befindlichen Bereich „Austonung / Deponie Eichenallee“ ist festzuhalten, dass die maximalen Schall-Ausbreitungen (bei freier Schallausbreitung) für den Deponiebetrieb und die Nutzung der privaten Deponiestraße sich wie folgt darstellen:

Emissionsort	Unterschreitung < 45 db(A) <i>nach ca. m</i>	Unterschreitung < 40 db(A) <i>nach ca. m</i>
Halden-Deponie (nach Osten)	320 m	500 m
Halden-Deponie (nach Westen)	280 m	560 m
Deponiestraße (nach Südosten)	160 -180 m	340 m

In der Prognose der Betroffenheiten der oben dargestellten Immissionsorten (Wohngebäude im Außenbereich / Campingplatz) ist für den als „Gewerbelärm“ qualifizierenden „Lärm“ der „Austonung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ festzuhalten, dass keiner der Immissionsorte innerhalb eines potentiellen Einwirkbereiches von mehr als 45 db(A) läge.

Die Immissionsorte „Wohngebäude Gahlener Straße 157 und 158, Campingplatz „Lippetal“ Gahlener Straße 159, Wohngebäude Pfannhüttenstraße 14 und 20 sowie Wohngebäude Meesenmühlenweg 75 werden mit hoher Wahrscheinlichkeit in Bereichen liegen, in denen der vorhabenbedingte Schalldruckpegel im schlechtesten Falle unter < 40 db(A) liegen wird. Für die Wohngebäude Waldaustraße 86 und Wohngebäude Heisterkampstraße 94 werden Werte zwischen 40 db(A) und 45 db(A) erwartet. Präzise Aussage werden mit der finalen Fassung der Missionsprognose zutreffend sein und Gegenstand der Auflage des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung sein.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm ist der Immissionsbeitrag der laufenden planfestgestellten Austonung/DK I-Deponie Eichenallee einschließlich des geplanten Hafens irrelevant. Eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere Quellen, wie beispielsweise der in Rekultivierung befindliche „Austonung/Verfüllung Mühlenberg“, der in Rekultivierung (bzw. in der Stilllegungsphase) befindlichen Zentraldeponie oder dem Dachziegelwerk Nelskamp ist somit nicht erforderlich.

Die zu erwartenden Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Nr. 7.4 der TA Lärm unter Berücksichtigung der Verkehrsvorbelastung zu beurteilen. Gemäß den Annahmen und Erfahrungswerten des Betreibers der Tonabgrabung wurden die Verkehre, die das Abbaugelände bzw. die Deponie von extern anfahren bzw. wieder verlassen, ab der Einmündung der im vorliegenden Fall zu betrachtenden Hünxer bzw. Gahlener Straße (L 463) in die Fahrtrichtungen West und Ost aufgeteilt. Die Fahrgeräusche auf den weiteren genutzten Verkehrsflächen, also auf der Waldaustraße und Deponiestraße sowie der „Wegeverbindung“ Eichenallee werden gemeinsam mit den übrigen Anlagengeräuschen beurteilt. Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind die anlagenbezogenen Fahrgeräusche in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück zu untersuchen.

In der Prognose der Betroffenheiten zum Verkehrslärm der oben dargestellten Immissionsorte (Wohngebäude im Außenbereich / Campingplatz) ist für den durch Verkehr der „Austonung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ verursachten Verkehrslärm anzunehmen, dass dieser identisch zu denen des Schallgutachtens „Verkehrslärm Austonung/Deponie Eichenallee“ sind, da die Eingangsparameter der Beurteilung vergleichbar sind.

Für die Beurteilungspegel für die Verkehrsgeräusche ist anzunehmen, dass die vorhabenbedingten Verkehre (Vorhaben „Buchenallee“) gegenüber der heutigen genehmigten Situation für das Vorhaben „Deponie Eichenallee“ nicht zunehmen, da der heutige betriebliche Ablauf in Art und Umfang für das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ beibehalten werden soll. Der Betrieb für das Vorhaben Buchenallee wird den Betrieb für das Vorhaben Eichenallee sozusagen ablösen; eine zeitliche Überlagerung der Betriebe wird nicht stattfinden. Für die seinerzeitigen Mehrbelastungen, die durch das Vorhaben „Austonung / Deponie Eichenallee“ hervorgerufen waren, waren bei den an der Landesstraße gelegenen Immissionsorten eine Pegelzunahme um 1 dB(A) zu verzeichnen gewesen. Diese Erhöhung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen betrug seinerzeit deutlich weniger als 3 dB(A) (zulässige Maß der Erhöhung), wonach bereits allein deshalb Maßnahmen zur

Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm als nicht erforderlich festgestellt werden konnten.

Die Prognose für die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung lässt erwarten, dass für die anzusetzende Menge des jährlichen Tonabbau von etwa 600.000 Tonnen und das Verfüllvolumen von jährlich maximal 1.200.000 Tonnen sowie dem daraus resultierenden Transportaufkommen die mittleren Beurteilungspegel die in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 16 dB(A) unterschritten werden. Im Nachtzeitraum 22.00 – 6.00 Uhr wird auch künftig kein Abbau- oder Deponiebetrieb stattfinden. Durch die sonstigen betrieblich bedingten Fahrzeugbewegungen (u.a. Abtransport von Sickerwasser, An- und Abfahrt der Mitarbeiter) sind insbesondere an den für die schalltechnische Untersuchung maßgeblichen Immissionsorten keine relevanten Pegelerhöhungen zu erwarten.

Der von dem geplanten Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ zu erwartende verursachte Immissionsbeitrag ist in der Prognose der Ergebnisse der expliziten schalltechnischen Untersuchung mit Verweis auf Nr.3.2.1 der TA Lärm mit einer Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) an allen Immissionsorten zu erwarten und somit als nicht relevant einzustufen. Eine Ermittlung der auf die Immissionsorte einwirkenden Lärmvorbelastungen durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, wird somit aller Voraussicht nach nicht erforderlich werden. Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen geltenden Immissionswerte sind für das Vorhaben nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm werden auf Grund der nicht erkennbaren zusätzlichen Verkehrszunahme zum heutigen betrieblichen Zustand nicht erforderlich werden.

5.1.3 Immissionsprognose Staubimmissionen

Für den Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung ist für das konkrete Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ vorhabenträgerseits eine Staubimmissionsprognose in Aufstellung. Die konkreten Ergebnisse der gutachterlichen Aussagen werden vorhabenträgerseits im Juni / Juli 2025 erwartet.

Da sich in den Grundsätzen die baubetrieblichen Vorgänge zum Abbau und zur Verfüllung des Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ von denen des in Betrieb befindlichen Vorhabens „Austonung/Deponie Eichenallee“ nicht unterscheiden (vgl. u.a. Darstellungen in Kap. 3.1.1), orientiert sich die Prognose in der Vorgehensweise an dem des Immissionsschutzgutachtens „Staubimmissionsprognose für den Betrieb der Austonung und Verfüllung der Deponie Eichenallee“ (Normec Uppenkamp 2022: Bericht Nr. 118 0199 22 v. 28.04.2022) sowie ergänzend an der „Beurteilung der Staubemissionen, hervorgerufen durch die Errichtung des geplanten Hafens; Neubau des Hafens Egbert-Constantin“ (Normec Uppenkamp 2023: Stellungnahme vom 24.07.2023; Projekt-Nr. 118019922). Das Sachverständigenbüro Normec uppenkamp GmbH, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus ist ein nach § 29 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebener Sachverständiger.

Die gutachterliche Vorgehensweise und die gutachterlichen Feststellungen und Prognosen sind seitens der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde (RP Düsseldorf, Dezernat 52 / 54) anerkannt. Des Weiteren ist zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe eine Immissions-

prognose „Staubimmissionen“ erarbeitet worden (Uppenkamp und Partner, Ahaus, Stand 07/2015).

Die Staub-Immissionsprognose richtet sich nach den Anforderungen der TA Luft (2021 Neufassung). Bezüglich der verwendbaren Grundlagen zu den standörtlichen meteorologischen Ausbreitungsbedingungen wurde eine Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der Wetterstation „Wesel-Feldmark“ (NW 030 / BL 201060) zum vorgegebenen Messort (Vorhabenbereich „Abgrabung und Gruben und Haldendeponie Buchenallee“ / Geltungsbereich 59. FNP-Änderung) vorgenommen, da für den Standort selbst keine Wetterdaten vorliegen (TA Luft Daten-Prüfung TALDAP). Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die Auswertung der Erwartungswerte für Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten ergeben, dass die Daten mit hinreichender Genauigkeit (gemäß TA Luft 2021, Anhang 2) übertragbar sind.

Für die Bauleitplanung (59. FNP-Änderung) ist die Immissionsprognose zur Staubimmissions-situation für die anzunehmenden Wirkungen innerhalb des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung und den Transportwegen bis zum öffentlichen Verkehrsnetz von Relevanz.

Die mit dem beabsichtigten Abtransport der gewonnenen Bodenschätze (Tone) von der Lagerstätte entstehenden Wirkungen (hier: Stäube) verteilen sich in die Stoffströme zum einen auf den Transport zum beabsichtigten Hafen „Egbert-Constantin“ am Wesel-Dattel-Kanal (vgl. aktueller Antrag nach WHG zur Errichtung des Hafens Egbert-Constantin und genehmigte 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in Kraft getretener Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe), zum anderen über den Abtransport per LKW über die private Straße „Deponiestraße“ / Eichenallee und Waldaustraße an das übergeordnete Straßennetz. Für die Anlieferung der Verfüllstoffe für die geplante Gruben- und Haldendeponie Buchenallee verhält es sich analog (Anlieferung über den Hafen Egbert-Constantin / Anlieferung über das übergeordnete Straßennetz und „Deponiestraße“ per LKW). Bis zur Errichtung und Inbetriebnahme des Hafens wird die ausschließliche Anlieferung über das übergeordnete Straßennetz und „Deponiestraße“ per LKW für das Vorhaben angenommen. Benötigte Baustoffe, Geräte und Maschinen werden ausschließlich über die Straßen angeliefert.

Im Betriebszeitraum für den Tonabbau innerhalb des Abgrabungsbereiches „Buchenallee“ werden westlich dazu zeitgleich noch Verfüllungen im Bereich der in Betrieb befindlichen DK I-Deponie „Eichenallee“ und deren Rekultivierung erfolgen. Diese werden als Vor- bzw. Zusatzbelastungen bewertet. Andere heutige bauliche Aktivitäten durch Abgrabung, Verfüllung oder Rekultivierung sind bis zum Beginn der Abgrabung „Buchenallee“ voraussichtlich in Gänze abgeschlossen (Stilllegung Sondermülldeponie Hünxe / Rekultivierung „Mühlenberg Süd“). Im Sinne einer "worst-case"-Betrachtung werden dabei die Staub verursachenden Vorgänge des geplanten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ und die des in Betrieb befindlichen Vorhabens „Austonung / Deponie Eichenallee“ (in Verbindung mit den Wirkungen des geplanten Hafens) aufgrund der engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhänge zusammengefasst und als Zusatzbelastung bewertet.

Bei der Immissionsprognose sind alle staubverursachenden Quellen beim Betrieb des geplanten Vorhabens zu erfassen, in einem Kataster aufzuzeigen und die Immissionen in der Umgebung darzulegen. Bei der Betrachtung wird insbesondere zwischen Stäuben und ggf. entstehenden Belastungen durch Staubinhaltsstoffe unterschieden. Grundsätzliche Quellen für Staubemissionen beim Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee / 59. Änderung der FNP“ sind der Abbau, der Umschlag, die Verfüllung und die

Fahrbewegungen auf dem Gelände sowie die Emissionen durch das Abwehren dem Windanriff ausgesetzter Flächen. Als staubend werden Ton (in trockenem Zustand), Aschen und im Sinne eines konservativen Ansatzes auch sonstige Materialien analog Aschen behandelt.

Als Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage wird die TA Luft in der Fassung vom 18. August 2021 sowie als Grundlage u.a. zur Emissionsermittlung die Richtlinie VDI 3790 Blatt 4 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern - / 2018) und Blatt 2 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen Deponien) herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung werden folgende Beurteilungspunkte (BUP) berücksichtigt:

Tabelle 2 Voraussichtl. relevante Beurteilungspunkte in der Umgebung

Beurteilungspunkt	Lage
BUP 2	Wohnhaus Gahlener Straße 157
BUP 3	Wohnhaus Gahlener Straße 158
BUP 4	Campingplatz „Lippetal“ Gahlener Straße
BUP 5	Wohnhaus Meesenmühlenweg 75
BUP 6	Wohnhaus Heisterkampstraße 90

Alle nachfolgenden Betrachtungen beziehen die in der Immissionsprognose aufgeführten geplanten Maßnahmen zur Minimierung von Staubentwicklung bereits mit ein. In das Fachgutachten werden folgende emissionsmindernde Maßnahmen einfließen, die in den konkreten Berechnungen berücksichtigt werden (siehe Kapitel 3.3 der Immissionsprognose).

Gemäß Nr. 5.2.9 TA Luft wären folgende Maßnahmen als wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Staubemissionen zu reduzieren.

- Einsatz instationärer Beregnungsanlagen mit automatischer Steuerung im Bereich von Zwischenlagerflächen
- Installation von Reifenwaschanlagen im Bereich der Deponieausfahrt
- Befeuchtung der Fahrwege während längerer Trockenwetterlagen zur Minimierung der Staubaufwirbelungen durch die Fahrtätigkeiten

Die Ergebnisse der Immissionsprognose aus Mai 2022 für die „Austonung / Deponie Eichenallee“ lassen sich auf Grund des analogen Vorgehens und identischer Mengengerüste / Jahr für die „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ sich wie folgt übertragend prognostizieren: Die Ausbreitungsrechnungen für Schwebstaub (PM-10) sowie Staubniederschlag gemäß TA Luft in der worst-case Betrachtung für die zu berücksichtigten Beurteilungspunkte sind übertragbar.

Die Betrachtung der Inhaltsstoffe der Staubdeposition erfolgt anhand der Vorgaben der TA Luft. Nach Nummer 4.2.1 der TA Luft 2021 ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die aufgeführten luftverunreinigenden Stoffe sichergestellt, wenn die (nach Nummer 4.7 der TA Luft ermittelte) Gesamtbelastung die in TA Luft (dort Tabelle 1) genannten Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Stoff	Konzentration in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungs- häufigkeit im Jahr
Schwebstaub (PM-10)	40	Jahr	---
	50	24 Stunden	35 ¹⁾
Schwebstaub (PM-2,5)	25	Jahr	---

¹⁾ Bei einem Jahreswert von unter $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert als eingehalten.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist dann sichergestellt, wenn die nach Nummer 4.7 der TA Luft 2021 ermittelte Gesamtbelastung den in Tabelle 2 der TA Luft bezeichneten Immissionswert (entsprechend 4.3.1 TA Luft) an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Stoff	Deposition in $\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	Mittelungszeitraum
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr

Weiterhin ist gemäß Absatz 4.5.1 der TA Luft 2021 der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt, soweit

- die (nach Nummer 4.7 TA Luft) ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt die in der TA Luft (dort Tabelle 6) bezeichneten Immissionswerte überschreitet und
- keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554) aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

Aus dem bisherigen, im Mai 2022 aktualisierten Immissionsgutachten (Staubimmissionsgutachten) für den Bereich der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ lassen sich die Ergebnisse des Gutachtens auf Grund der Gleichartigkeit zum Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ (Art, Maß, Umfang Tätigkeit, Stoffströme und Mengengerüste) in der Erwartung einer ersten groben Prognose „übertragen“. Die Erwartung der Staubemissionen im Bereich des Teilgeltungsbereiches TGB 1 „Buchenallee“ können quasi identisch gesehen werden zu dem aus oben genannten Gutachten. Dem folgend wären folgende Prognosen in Bezug auf die Staubbiederschläge bzw. -immissionen zu erwarten:

Gesamt-Zusatzbelastung an Schwebstaubkonzentration (PM-10)

Unter Würdigung der bisherigen Berechnungen des Ausbreitungsmaßes ist in Bezug auf die Gesamtzusatzbelastung zu erwarten, dass für das Mengen- und StoffszENARIO „Vorhaben Buchenallee“ an den schutzwürdigen Nutzungen (hier vor allem : Wohngebäude) im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentrationen (PM-10, Feinstaub mit aerodynamischem Durchmesser kleiner als $10 \mu\text{m}$) oberhalb der Irrelevanz-Regelung nach Nr. 4.2.2 [TA Luft 2021] zu erwarten ist. Bereits nach weniger als 20-25 m zur Geltungsbereichsgrenze (Ausbreitungsbereich) ist zu erwarten, dass die Werte in diesem Regelungsbereich liegen werden.

In der punktuellen Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung wird bei Berücksichtigung des Mengen- und Stoffszenarios] eine maximale Schwebstaubkonzentration (PM-10) im deutlich zulässigen Bereich der Gesamt-Zusatzbelastung zu erwarten sein.

Gesamt-Belastung an Schwebstaubkonzentration (PM-10)

Unter Würdigung der oben zu Grunde gelegten bisherigen Berechnungen ist für das „Vorhaben Buchenallee“ in der Prognose der zu erwartenden Gesamtbelastung für die schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet für das angestrebte Mengen- und StoffszENARIO eine Gesamtbelastung eindeutig unterhalb des Immissionswertes gemäß Tabelle 1 der [TA Luft 2021] zu erwarten.

Bereits nach weniger als 20-25 m zur Geltungsbereichsgrenze (Ausbreitungsbereich) ist zu erwarten, dass die Werte der Gesamtbelastung unterhalb des Immissionswertes der Tabelle liegen werden.

In der punktuellen Abschätzung der Gesamtbelastung ist zu erwarten, dass eine maximale Schwebstaubkonzentration (PM-10) ebenfalls deutlich den zulässigen Immissionswert an den schutzwürdigen Nutzungen unterschreitet. Für den PM-10 ist für den auf 24 Stunden bezogenen Immissionswert gemäß [TA Luft 2021] im Jahreswert zu erwarten, dass auch dieser mit deutlicher Unterschreitung des Richtwertes eingehalten werden wird und Überschreitungshäufigkeiten des Tagesmittelwertes oberhalb von 35 Tagen für das „Vorhaben Buchenallee“ mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Gesamt-Zusatzbelastung an Schwebstaubkonzentration (PM-2,5):

Unter Würdigung der bisherigen Berechnungen des Ausbreitungsmaßes ist in Bezug auf die Gesamtzusatzbelastung an Schwebstaubkonzentration (PM-2,5) zu erwarten, dass für das Mengen- und StoffszENARIO „Vorhaben Buchenallee“ an den schutzwürdigen Nutzungen (hier vor allem: Wohngebäude) im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentrationen (PM-2,5, Feinstaub mit aerodynamischem Durchmesser kleiner als 2,5 µm) oberhalb der Irrelevanz-Regelung nach Nr. 4.2.2 [TA Luft 2021] zu erwarten ist.

Bereits nach weniger als 20 m zur Geltungsbereichsgrenze (Ausbreitungsbereich) ist zu erwarten, dass die Werte in diesem Regelungsbereich liegen werden. In der punktuellen Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung wird bei Berücksichtigung des Mengen- und StoffszENARIOS eine maximale Schwebstaubkonzentration (PM-2,5) im deutlich zulässigen Bereich der Gesamt-Zusatzbelastung zu erwarten sein.

Staubniederschlag für das Mengen- und StoffszENARIO „Vorhaben Buchenallee“:

Für die Gesamtzusatzbelastung ist in der Prognose gemäß der oben zu Grunde gelegten bisherigen Berechnungen zu erwarten, dass für das Mengen- und StoffszENARIO des „Vorhabens Buchenallee“ an den schutzwürdigen Nutzungen keine Staubdeposition (Staubniederschlag) oberhalb der Irrelevanz-Regelung nach Nr. 4.3.1.2 [TA Luft 2021] liegen wird. Bereits nach weniger als 15-20 m zur Geltungsbereichsgrenze (Ausbreitungsbereich) ist zu erwarten, dass die Werte der Gesamtzusatzbelastung „Staubniederschlag“ unterhalb des Immissionswertes liegen werden.

Zusatzbelastung an Staubniederschlag

Bezüglich der Prognose für die Zusatzbelastung „Staubniederschlag“ (Immissionsbeitrag des „Vorhabens Buchenallee“) ist unter Würdigung der bisherigen gutachterlichen Betrachtungen deutlich zu erwarten, dass für das Vorhaben Buchenallee an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentrationen (PM-2,5) oberhalb der Irrelevanz-Regelung nach Nr. 4.2.2 [TA Luft 2021] liegen werden. Bereits nach weniger als 20 m zur

Geltungsbereichsgrenze (Ausbreitungsbereich) ist für die Zusatzbelastung „Staubniederschlag zu erwarten, dass die Werte in diesem Regelungsbereich liegen werden.

Die Prognose der Wirkungen der Immissionen gelten hierbei unter der Einhaltung folgender Bedingungen im örtlichen Betrieb der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“:

- regelmäßige Nassreinigung der befestigten Fahrwege (Zufahrtstraße),
- regelmäßige Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege im Abbau- und Deponiebereich,
- ausschließliche Einlagerung von mineralischen Abfällen (keine Flugasche).

Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist durch das erweiterte Mengen- und Stoffaufkommen „Vorhaben Buchenallee“ nicht von einer relevanten Änderung der Immissionssituation in Bezug auf Schwebstaub und Staubniederschlag auszugehen, da mit Beendigung des Vorhabens „Austonung / Deponie Eichenallee“ das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie“ unmittelbar und nahtlos fließend mit „identischem Betrieb“ anschließt.

Unter Berücksichtigung der in der Prognose anzunehmenden Werte für die Schadstoffdeposition, die an den Beurteilungspunkten deutlich unterhalb der Immissionswerte der TA Luft anzunehmen ist, und der Bodenbelastungskarten der entsprechenden Schadstoffe des Kreises Wesel, deren Werte im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens auf einem insgesamt niedrigen Niveau liegen, bestehen zunächst keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition Luft verunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen, nicht gewährleistet sei.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der ersten Prognose der Immissionen „Staub“ festzuhalten, dass von dem geplanten bestimmungsgemäßen Betrieb der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen und Minimierungsmaßnahmen keine unzulässigen Immissionen im Sinne der TA Luft, des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Altlastenverordnung ausgehen werden. Es bestehen von daher zunächst keinerlei Anhaltspunkte, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder der Schutz der menschlichen Gesundheit nicht gewährleistet sei.

5.1.4 Erschütterungen

Vom Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ können nur betriebsbedingt – bei der Herrichtung – Immissionen wie Erschütterungen ausgelöst werden. Diesbezüglich anlagebedingt oder nach Betriebsende (Abschluss der Rekultivierung der Deponie) verursachte Erschütterungen sind grundsätzlich auszuschließen.

Im Zuge der Abbauvorgänge zur Gewinnung der anstehenden Tone werden verschiedene Maschinen (Mobilbagger mit Kettenlaufwerk; Raupen mit Kettenlaufwerk, LKW, Dumper, etc.) zum Abbau, Ladetätigkeit und Abtransport eingesetzt. Diese verursachen lokal und punktuell begrenzt - durch den Eigenbetrieb - Erschütterungen auf die jeweiligen Bodenoberfläche. Das Maß der Wirkungen dieser Geräte – und Fahrzeug-bedingten Erschütterungen sind nicht geeignet, immissionsschutzrechtliche Relevanzschwellen zu erreichen.

Im Zuge der Einlagerungs- und Herrichtungsvorgänge zur Gruben- und Haldendeponie werden für die Herrichtung des Deponiegelände und der Verfüllung der zugelassenen Verfüllstoffe verschiedene Maschinen (Mobilbagger mit Kettenlaufwerk; Raupen mit Kettenlaufwerk, Stachel-Walzen mit Breitbereifung, LKW, Dumper, etc.) zur baulichen Herrichtung, der Anlieferung, den Ablade- und Zwischenlagerungsvorgängen sowie den Einbauarbeiten eingesetzt. Diese Geräte und Maschinen verursachen ebenfalls lokal und punktuell durch den Eigenbetrieb begrenzte Erschütterungen auf die jeweiligen Bodenaufstands- und -oberfläche. Das Maß dieser Wirkungen durch die Geräte – und Fahrzeuge ist ebenfalls nicht geeignet, immissionschutzrechtliche Relevanzschwellen zu erreichen. Ansonsten ist aufgrund der vorliegenden Planungen nicht mit signifikanten Erschütterungen zu rechnen. Zur Vermeidung von Belästigungen werden im Zuge des gesonderten Planfeststellungsverfahrens zur „Abgrabung und Herrichtung mit Betrieb der Gruben – und Haldendeponie Buchenallee“ nach Erfordernis Auflagen nach den geltenden Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Technischen Anleitungen und Verordnungen nach Vorgabe der zuständigen Planfeststellungsbehörde formuliert.

5.1.5 Geruch

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die Planung im Zuge der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit Geruchsbelästigungen zu rechnen.

Der anstehende Ton ist beim Abbau und Transport im Geruch „natürlich“; die inertten Verfüllstoffe für die Gruben- und Haldendeponie sind ebenso ohne sonderlichen oder belästigend wirkenden Geruch. Durch den betriebsbedingten Einsatz von Gerät und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren kommt es lokal und punktuell durch den Eigenbetrieb zu Gerüchen aus den Abgasen. Diese temporären Gerüche sind weder einzeln noch in Summation geeignet immissionsschutzrechtliche Relevanzschwellen zu erreichen.

5.1.6 Störfallbetriebe

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe liegt nicht im potentiellen Wirkbereich eines Störfallbetriebes im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Durch das spätere Vorhaben selbst („Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) sind die gemäß § 50 BImSchG in Verbindung mit dem Leitfaden „KAS-18“ geforderten Maßnahmen und Abstände zur Verhinderung schwerer Unfälle nicht einschlägig. Die Anwendungsbereiche der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Seveso-II- bzw. III-Richtlinie sind nicht erfüllt (vgl. genehmigte, derzeit in Betrieb befindliche „Abgrabung / Deponie Eichenallee“).

Die beabsichtigten Stoffe (Verfüllmaterialien) zum Einbau in die beabsichtigten DK I-Deponie „Buchenallee“ erfüllen nicht das Kriterium der "Gefährlichkeit" bzw. überschreiten nicht die in den vorgenannten Vorschriften aufgeführten Mengenschwellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist somit auch kein Störfallgutachten beizubringen. Auch besteht für eine Gefährlichkeitseinstufung nach HAZARD (Hazard-Check) keine Erforderlichkeit, da es sich um „nicht gefährliche Abfälle“ handelt.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe liegt nicht im potentiellen Wirkbereich eines Störfallbetriebes im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

5.1.7 Verkehrstechnische Situation

Unter Berücksichtigung des beabsichtigten Plangegegenstandes „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist vorhabenträgerseits (Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG) eine erneute verkehrstechnische Untersuchung zum Betrieb der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ veranlasst worden. Erste konkrete Ergebnisse der Untersuchung werden für Juni / Juli 2025 erwartet. Die Untersuchung wird verkehrstechnisch die in Betrieb befindliche „Austonung / Deponie Eichenallee“ umfassen. Das Ergebnis wird für den verkehrstechnischen „Ausgangszustand“ berücksichtigt.

Der Transport von Abbau- und Verfüllmaterial soll für das Vorhaben „Buchenallee“ in einem Szenario („ohne Hafen“) in Gänze mittels Lkw über die private „Deponiestraße“ und die Zufahrt an der Waldaustraße erfolgen, die wiederum an die Landesstraße L 463 angeschlossen ist. Die Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co KG betreibt aktuell ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Stichhafens „Hafen Egbert Constantin“. Für den Fall, dass die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Stichhafens in Form des Planverstellungsbeschluss ergeht, eröffnet sich die Option, dass der Abtransport von Ton und der an Transport von mineralischen Abfällen zukünftig über den Hafen und den Wasserweg erfolgt, sodass sich die Anzahl der LKW- Transporte auf der Straße verringert.

Das Transportvolumen der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ soll analog zu der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ den jährlichen Transport von ca. 0,6 Mio. t Ton und ca. 1,25 Mio. t Abfällen über die L 463 weiterhin umfassen. Die verkehrlichen Auswirkungen des beabsichtigten Transportaufkommens auf dem Streckenzug der L 463 zwischen der Anschlussstelle Hünxe (A 3) und der Anschlussstelle Dorsten (A 31) werden unter Berücksichtigung der heutigen Verkehrssituation (inkl. Betrieb „Austonung / Deponie Eichenallee“) erneut geprüft.

Zur Beurteilung der heutigen und zukünftigen Situation für das Vorhaben „Buchenallee“ werden alle relevanten Knotenpunkte der benutzten Landesstraße bis zu den Autobahnanschlüssen in die verkehrstechnischen Berechnungen einbezogen. Als Grundlage werden aktuelle Verkehrsdaten derzeit erhoben (videogestützte Verkehrszählungen), um die durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen qualitativ bewerten zu können. Die verkehrstechnischen Berechnungen werden für die Morgen- und Nachmittagsspitzenstunde für die Belastungsfälle „Analysefall heutiges Verkehrsaufkommen“, „Prognose Nullfall zukünftiges Verkehrsaufkommen ohne „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ sowie „Prognose Nullfall zukünftiges Verkehrsaufkommen mit „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ erfolgen.

Da mittlerweile der Knotenpunkt „Weseler Straße / Anschlussstelle AS Hünxe BAB A3 (FR Oberhausen) durch Signalisierung ertüchtigt worden ist, ist für das Vorhaben „Buchenallee“ von einer insgesamt leistungsfähigen und verkehrssicheren Abwicklung des Verkehrsaufkommens auf der zu beurteilenden Gesamtstrecke zunächst auszugehen. Eine Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungen im Umfeld der L 463 zum Prognose Nullfall mit pauschal 5 % auf die Verkehrsströme an den jeweiligen Knotenpunkten ist in diese Annahme eingeflossen.

Derzeit ist als Ergebnis der erneuten verkehrstechnischen Untersuchung zu erwarten, dass der verkehrstechnische Nachweis für den Prognose Planfall zeigen wird, dass das zukünftige Verkehrsaufkommen in den maßgebenden Spitzenstunden des Prognose Planfalls unter Würdigung der umgesetzten Signalisierung an allen Knotenpunkten leistungsfähig- und

funktionsfähig abgewickelt werden kann und alle Knotenpunkte eine mindestens ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) bieten werden.

Es ist zu erwarten, dass die Verkehre der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ weiterhin zu einer leichten Erhöhung der mittleren Wartezeit und Rückstaulängen auf einzelnen Fahrbeziehungen der Knotenpunkte führen werden, es jedoch nur zu einer geringfügigen Änderung der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs gegenüber dem Prognose Nullfall kommen wird. Es ist in der Prognose der Ergebnisse der erneuten verkehrstechnischen Untersuchungen festzuhalten, dass die Erschließung der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ über die Landesstraße L 463 weiterhin gesichert sein wird und, dass die Landesstraße L 463 für die Verkehre hinreichend leistungsfähig sein wird.

5.2 Brandschutz

Zum Themenkomplex „Brandschutz“ liegen – der Planungsebene entsprechend - zur vorbereitenden Bauleitplanung noch keine vorhabenbezogenen fachgutachterlichen Aussagen vor. Mit der Darstellung der 59. FNP-Änderung zum Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ kann auf die Maßnahmen des genehmigten und in Betrieb befindlichen – „identisch geplanten“ – Vorhabens „Austonung / Deponie Eichenallee“ zurückgegriffen werden. Für die Austonung / DK I-Deponie Eichenallee liegt ein Brandschutzgutachten bzw. –konzept mit entsprechenden Maßnahmen vor.

Anlog dieses Vorhabens und der dort getroffenen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes kann für die 59. Änderung des FNP sicher davon ausgegangen werden, dass für einen effektiven sowie vorbeugenden Brandschutz hinreichend vorhabenbezogene Maßnahmen gegeben sein werden, sodass eine Darstellung der beabsichtigten Planinhalte (vgl. u. a. Kap. 4.2 ff.) zulässig ist und eine spätere Vollzugsfähigkeit als gesichert einzustufen ist.

Das Brandschutzkonzept wird analog der bisherigen Gutachten und Konzepte Vorgaben bezogen auf die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung treffen, die weitgehend in den nachfolgenden und gesonderten Planstellungsverfahren ihre Umsetzung finden. Die anzunehmenden Vorgaben für das Vorhaben „Buchenallee“ werden jedoch insbesondere in Hinblick auf die Löschwasserbereitstellung (Berücksichtigung bei der vorzuhaltenden Größe eines Löschwasserteiches im Geltungsbereich) in die späteren Planunterlagen einfließen.

Derzeit sieht die konkrete Planung für das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ für die Gewinnungsbereiche der Austonung keine besonderen Maßnahmen des Brandschutzes vor. Die vorhandene Löschwasserentnahme im Falle eines Brands im Eingangsbereich (eingefriedeter Betriebsbereich) soll weiterhin über einen Hydranten aus einer vorhandenen Trinkwasserleitung gesichert werden. Weitere Entnahmestellen in Form der Sammelbecken für Oberflächenwasser oder Sickerwasservorlagebecken sind vorhanden und sollen für den Brandschutz vorgehalten werden.

5.3 Klimaschutz und Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind zunehmend wesentliche Umweltthemen und ein wichtiger Umweltbelang. Aktuell sind der weitere Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, die Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, der Anstieg der Jahresmitteltemperatur und die höheren Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen oder -

witterungslagen als Klimatrends gesichert bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da unter anderem (durch einen Bebauungsplan rechtsverbindlich) über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Darstellungen können im Flächennutzungsplan zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel).

Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a insbesondere „die Belange des Umweltschutzes...“, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die Biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“(Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen.

Mit der konkreten Umsetzung des Vorhabens und dessen gesonderter Planfeststellung werden temporär je nach Abbau- und Rekultivierungsschritt Waldflächen entfallen, die neben Biotop-, Naherholungs-, Immissionsschutz- und Versickerungsfunktion auch Klimafunktionen (Waldklima) für das Lokalklima aufweisen. Die vorhabenbedingten temporären Veränderungen des „Lokalklimas“ werden in der Betriebsphase auf die Vorhabenfläche (Teilgeltungsbereiche) maßgeblich auf Grund der Vorhabenart und dessen Wirkungen begrenzt bleiben.

Die abschnittsweise voranschreitende Waldentnahme je Abbauabschnitt und die zeitweiligen Offenbodenflächen der Abbauflächen und der Einlagerung von Verfüllstoffen in den Deponieflächen führen zu erheblichen Veränderungen der kleinklimatischen Situation. Die Fläche dieser temporären Veränderung wird bis zu den ersten Verfüllschritten der Deponie zunehmen, dann im zeitweiligen Parallelbetrieb von Austonung, Grubendeponie und Haldendeponie bis voraussichtlich 2/3 der Vorhabenfläche (ca. 15 – 16 ha) umfassen und mit zunehmender Rekultivierung der Haldendeponie wieder abnehmen. Die so anzunehmende maximal verritzte temporäre Fläche liegt in der Flächengröße ähnlich der, die für die in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ planfestgestellt ist. Der dem Vorhaben zugehörige Retentionsbereich (nordwestlicher Teilbereich des Geltungsbereiches) wird sich auf Grund seiner Bauweise und der Bestockung / Begrünung in die umgebenden Waldflächen einfügen und kleinklimatisch dauerhaft neutral zum heutigen Ausgangszustand bewertet werden dürfen.

Bis zur Umsetzung auf den Vorhabenflächen wird der heute gestörte Flächenbereich durch die in Betrieb befindliche „Austonung / Deponie Eichenallee“ bis auf südliche Teilrestflächen weitestgehend rekultiviert (Wiederbewaldung) sein. Die aktuell noch in Rekultivierung bzw. Wiederbewaldung befindlichen, direkt an die Vorhabenfläche angrenzenden Halden-

Oberflächen der „Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbeck“ und „Verfüllung Mühlenberg-Süd“ sind dann bereits über mehrere Jahre abgeschlossen und der „Wald“ wird im geschlossenen Jungwuchsstadium funktional anzutreffen sein. Für die bereits rekultivierten Austonungen / Verfüllungen „Ascheablagerung“, „Windwurffläche“ und „Mühlenberg Nord“ sind aufgrund der bereits erfolgten Wiederherstellung von „Wald“ im Bereich der Böschungsflächen die oben genannten Klimafunktionen annähernd wiederhergestellt. Besonders wertgebende Flächen für das Klima sind nicht erheblich nachteilig und nicht dauerhaft betroffen. Kaltluftentstehungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Weitere erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ (hier: Lokalklima), die über die Vorhabenfläche und deren unmittelbaren Randflächen (in ca. 20-50 m) zu den jeweils in Betrieb befindlichen Flächen hinausgehen, sind weder aus der örtlichen Praxis noch prognostisch erkennbar. Neben den temporär veränderten Standortbedingungen (Offenbodenstandorte mit u.a. Aufheizungseffekten und fehlender Evapotranspiration) sind die auf die Luft (und das Lokalklima) einwirkenden, in der Betriebsphase entstehenden Stäube ebenfalls auf die Vorhabenfläche und die unmittelbaren Randflächen begrenzt. Auch diese Wirkungen sind in Bezug auf das Lokalklima und die Lufthygiene nicht dauerhaft und die so erkennbaren Umweltwirkungen dauerhaft nicht erheblich. Das Gesamtvorhaben wirkt durch die landschaftsangepasste Wiederherstellung des Vorhabenbereiches dauerhaft nicht negativ auf die lokalen Klimate. Für die geplante „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist derzeit ein Klimagutachten in Aufstellung. Konkrete Ergebnisse der Untersuchungen für das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie“ werden im Juli / August 2025 vorhabenträgerseits erwartet.

Mit der beabsichtigten Verwertung von Teilen der gewonnenen Tone als Substitut im Zuge der Zementherstellung ist eine sehr erhebliche Reduzierung des Ausstoßes von CO₂ beim Vorgang der Zementherstellung im Sinne der Ziele gegen den Klimawandel und für die Klimaanpassung anzuführen. Diese Verwertungskette ist – bis zum hinreichenden Ersatz zementgebundener Baustoffe - im Sinne der klimatischen Gesamtbilanz für das Vorhaben Buchenallee als indirekte Wirkung im Positiven anzuführen.

Durch die erforderlichen Transporte in der Betriebsphase (Abtransport des gewonnenen Tons / Anlieferung der zu deponierenden mineralischen Abfälle / maschinengestützte Abbau- und Einbautätigkeiten) werden grundsätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima / Luft“ ausgelöst, da u.a. Abgase wie CO₂ und Stickoxide durch die (noch) Verbrennungsmotoren der eingesetzten Maschinen und LKW/SWK aus fossilen Energieträgern entstehen. Diese Wirkungen sind in Teilen durch den vermehrten Einsatz von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energien und Elektromotoren minimierbar, aber nicht in Gänze vermeidbar. Da die Austonung und die Einlagerung der mineralischen Abfälle in den Deponieraum jeweils zeitlich eindeutig begrenzt sind, sind diese Auswirkungen ebenfalls nur temporär und wirken nicht dauerhaft und auch nicht erheblich negativ auf das Schutzgut Klima, tragen aber einen sehr kleinen Betrag bei, der nicht zur Verbesserung führt.

Vorhabenträgerseits ist beabsichtigt, die Transporte für den Fall der Errichtung des Stichhafens am WDK zu einem wesentlichen Teil auf die schiffbaren Wasserwege zu verlagern (Nutzung des betriebseigenen „Hafen Egbert Constantin“ an unmittelbar nördlich liegenden Wesel-Datteln-Kanal; zugehöriger Bebauungsplan rechtswirksam; Wasserrechtliche Planfeststellung im Verfahren). Der Transport der Abbau- und Verfüllstoffe per Schiff wird zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses (Minderung des Treibhausgaseffekts) in Verbindung mit der Reduzierung

des LKW-Aufkommens auf den Straßen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und dem Klimawandel entgegenwirken.

Berechnungen zum Betrieb des Hafens und der klimarelevanten CO₂- Emissionen wurden bereits auf Grundlagen des Energiebedarfs und spezifischer CO₂- Emissionsfaktoren für den eingesetzten Energieträger (Diesel) in Zuge der Bauleitplanung 2017 zum Hafen vorgenommen. Demnach ergeben sich bei Ansatz eines Transportweges mit einer einfachen Entfernung von 50 km in Richtung Osten durch den Transport über den „Hafen Egbert Constantin und Straße“ Reduzierungen der CO₂-Emissionen von mind. 27 – 30 % (ca. 1.668 to CO₂/Jahr bis 1.436 to CO₂/Jahr) gegenüber dem Transportweg „Hafen Dorsten und Straße“ und mindestens 47 – 53% (ca. 3.995 to CO₂/Jahr bis 3.696 to CO₂/a) gegenüber dem Transportweg „Straße“.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von Flächen, die als Wald genutzt werden, soll begründet werden.

Mit dem späteren konkreten Vorhaben „Abgrabung (Ton) und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ wird „Wald“ flächig in Anspruch genommen, um den Bodenschatz „Ton“ gewinnen zu können. Die Gewinnung ist lagerstättengebunden und in der Regel nur im Außenbereich möglich. Andere Bereiche – wie zum Beispiel der Innenbereich - sind ungeeignet, da sie keine geeignete Tonlagerstätte aufweisen oder zum Beispiel schutzwürdige Nutzungen vorrangig zu einer Absicht einer Abgrabung stehen. Die Realisierung des Planungszieles kann nur über die Inanspruchnahme von lagerstättengebundenen Außenbereichsflächen erfolgen.

5.4 Umweltprüfung

5.4.1 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs.4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist zur 59. FNP-Änderung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Zusammenfassend kann gemäß Umweltbericht festgestellt werden, dass keine erheblichen und keine erheblich nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in der Betriebsphase oder auch dauerhaft nach Beendigung der Abgrabungs- und der Deponietätigkeit zu erwarten sind.

Mit der 59.FNP-Änderung und der Darstellung einer Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (Tongewinnung) und flächengleich einer Fläche für Aufschüttungen in Kombination mit Flächen für Aufschüttungen und Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen mit der Zweckbestimmung „Abfall“ sowie einer gesonderten Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Rückhaltung Oberflächenwasser der Austonung/Deponie Buchenallee“ wird lediglich die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für eine mögliche Errichtung und den Betrieb einer „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB vorbereitet. Die konkreten Auswirkungen werden später in den fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahren nach dem Abtragungsgesetz NRW und abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung und dem Betrieb der Gruben- und Haldendeponie) betrachtet und bewertet.

Für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit können in Bezug auf die insbesondere betriebsbedingt anzunehmenden Vorhabenwirkungen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden. Die jeweiligen punktuell identifizierbaren schutzwürdigen Nutzungen (hier vor allem Wohngebäude / Campingplatz) liegen unter Würdigung der derzeitigen Prognosen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgutachten außerhalb potentiell negativer Wirkungen des Vorhabens.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dauerhaft keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen (hier „Wald“) ergeben sich auf Grund zu erwartender einschlägiger wirksamer Vermeidungsmaßnahmen (nur abschnittsweise Wald-Inanspruchnahme), Kompensationsmaßnahmen (Wiederherstellung von Wald nach Beendigung des Eingriffs auf gleicher Fläche) und Ersatzmaßnahmen (externe Erstaufforstungen im Sinne des LFoG) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Bezüglich der biologischen Vielfalt ist mit Rekultivierung eine gesteigerte Vielfalt zu erwarten, da die Wiederherstellung der Flächen eine vielfältigere Vegetations- und Habitatentwicklung beinhaltet.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind ebenfalls für die Teilgeltungsbereiche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da ein abschnittsweises Vorgehen und eine dauerhafte Wiederherstellung von Habitaten für insbesondere Avifauna erfolgen wird. Der

Zugewinn einer höheren Diversität der Habitateigenschaften nach Rekultivierung wird zu einer gewissen wertgebenden Anreicherung von dauerhaften Lebensräumen für u.a. Reptilien, Amphibien sowie waldbewohnenden Fledertieren führen.

Das Schutzgut Boden ist für die beiden Teilgeltungsbereichsflächen flächig und erheblich betroffen, da der geogene Bodenaufbau in Gänze in Anspruch genommen wird (Abtrag) und nach Rekultivierung keine natürlichen Bodenbildungsprozesse auf den umgeschichteten Flächen zu erwarten sind. Da keine seltenen oder besonders schutzwürdigen Böden betroffen sind, sind keine erheblich nachteiligen, jedoch schutzgutbezogen mäßig nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Wasser wird vorhabenbedingt dauerhaft nicht im relevanten Maße negativ berührt. In der Betriebsphase werden ggfs. genutzte oder gesammelte Wässer vor Ableitung in die Oberflächengewässer gereinigt und rückgehalten, sodass nachteilige Umweltauswirkungen hier auszuschließen sind. Für das Schutzgut Wasser sind dauerhaft in Summe keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Fläche wird durch die flächige Inanspruchnahme für die Gewinnung von Bodenschätzen und die Einlagerung von Verfüllstoffen (Deponie) berührt. Da eine vollständige Rekultivierung der späteren Deponieoberfläche im Sinne von „Wald“ vorgesehen ist, wird die Fläche nicht dauerhaft der Landschaft bzw. dem Naturraum entzogen, sondern in diesen wieder eingefügt. Insofern sind für das Schutzgut Fläche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu konstatieren.

Das Schutzgut Klima und Luft erfährt in der Betriebsphase im Bereich der jeweiligen Offenbodenflächen (Abbau- / Einlagerungsflächen) temporär erhebliche Veränderungen des Lokalklimas, die jedoch nach Rekultivierung (und Herrichtung der Ersatzwaldflächen und der Wiederbewaldung der Eingriffsflächen) weder dauerhafte noch nachhaltige Auswirkungen haben. Die heutigen lokalen Waldklimata können annähernd dauerhaft wiederhergestellt werden. Durch die erforderlichen Transporte in der Betriebsphase werden (durch Abgase der eingesetzten Kfz) grundsätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgelöst, die in Teilen minimierbar, aber nicht vermeidbar sind. Diese Auswirkungen sind temporär und wirken nicht dauerhaft und auch nicht erheblich auf das Schutzgut. Durch den beabsichtigten Teil-Einsatz der gewonnenen Tone als Substitut im Zuge der Zementherstellung ist eine sehr erhebliche Reduzierung des Ausstoßes von CO₂ bei der Zementherstellung im Sinne einer klimatischen Gesamtbilanz im Positiven anzuführen. Grundsätzlich verbleiben für das Schutzgut „Klima und Luft“ dauerhaft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Für das Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass die vorhabenbezogene Landschaftsteilfläche dauerhaft überformt wird (Haldenkörper), wenngleich eine sehr weitreichende, landschaftsangepasste Einbindung im Rahmen der Rekultivierung (Wiederherstellung von Wald) angestrebt wird. Durch die mittlerweile große Vielzahl der aneinandergrenzenden Halden- und Verfüllkörper ist der Landschaftsteilraum schutzgutbezogen als gestört einzuordnen und dessen Betroffenheit als mäßig zu beurteilen. Im gewissen Umfang dauerhaft negative Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft festzustellen, diesen sind jedoch nicht im besonderen Maße erheblich.

Das Schutzgut Kulturgüter ist durch das Vorhaben nicht berührt. Im potentiellen Wirkraum des Vorhabens sind keine Kulturgüter vorhanden. Für das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ ist das

Sachgut „Waldnutzung / Forstwirtschaft“ temporär betroffen.

Dauerhaft sind für das Schutzgut Kulturgüter / Sonstige Sachgüter keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

In Bezug auf die Wechselwirkungen wurde festgestellt, dass es unter den Schutzgütern vorhabenbedingt bzw. durch weitere räumliche Vorhaben veranlasst zu keinen Wechselwirkungen kommen kann bzw. wird.

5.4.2 Wald

Die Flächen der Teilgeltungsbereiche TGB 1 und TGB 2 sind in Gänze Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG NRW). Die Bestockung ist durch Nadelwaldforste, Nadelmischwaldformen und einem geringeren Teil durch Laubmischwälder gekennzeichnet (vgl. Kap. 2.5). Die Bedeutung der Waldflächen als forstliche Nutzfläche ist aus forstwirtschaftlicher Sicht als mäßig einzustufen, da für die ca. 24 ha großen Waldflächenbereiche keine besonderen oder günstigen standörtlichen Bedingungen gegeben sind. Die derzeitige Bedeutung als Waldbiotop im naturschutzfachlichen Sinne ist ebenfalls als nur von mittlerer Bedeutung einzustufen.

Der gesamte Waldflächenbereich wird mit zeitlich-räumlichen Fortschreiten der Abbautätigkeiten (Abgrabung „Tonabbau“) in Gänze in Anspruch genommen. Die Waldfläche ist bis zur Rekultivierung der Haldendeponie und der dort geplanten Wiederherstellung der Waldflächen durch flächige Bestockung der Böschungflächen temporär umzuwandeln. Die Flächen, die dauerhaft nicht mehr als Wald wiederherstellbar sind, sind dauerhaft umzuwandeln.

Um den negativen Auswirkungen der temporären oder dauerhaften Waldumwandlungen entgegenzuwirken, ist gemäß LFoG NRW die in Anspruch genommene Waldfläche (Holzbodenfläche) durch Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstungen) oder andere Maßnahmen für den Wald eigenständig zu kompensieren. Die jeweiligen Ersatzaufforstungen bzw. die Wiederherstellung der Waldflächen sind im späteren gesonderten Genehmigungsverfahren auf dazu geeigneten Flächen verbindlich nachzuweisen. Damit werden auch die in Anspruch genommenen wald- und landschaftsökologischen Funktionen hinreichend wiederhergestellt bzw. kompensiert. Defizite für die Kompensation sind von daher nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund des lokalen Waldbestandes, der dort vorkommenden Waldtypen, des jeweiligen Bestandsalters und der -strukturen sowie der zu erfüllenden Waldfunktionen davon auszugehen, dass das erforderliche Verhältnis der Fläche der dauerhaften Waldumwandlung zur Fläche der damit erforderlichen Ersatzaufforstung bei 1:1 bis 1:1,5 liegen könnte. Voraussichtlich werden ca. 25 – 30 % der später rekultivierten Fläche nicht als Wald im Sinne des LFoG wiederherstellbar sein, für welche sich dann ein externer Ersatzaufforstungsflächenbedarf von ca. 5,9 bis ggfs. 11 ha ergeben würde. Des Weiteren wird eine zeitliche Spanne der temporären Inanspruchnahme einer Waldfläche bis zu deren Wiederherstellung die üblichen Fristen bzw. Forderungen im Sinne des LFoG überschreiten, da der Zeitraum bis zur wiederaufforstbaren Oberfläche der rekultivierten Haldendeponie 8-12 Jahre erreichen kann. Der abschließende Umgang mit diesen Erfordernissen obliegt der fachlichen Feststellung der Unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein; Abt. Hoheit).

Mit derzeitigem Sachstand der Planung werden ca. 17,2 ha der Oberfläche der Haldendeponie als „Wald“ hergerichtet. Inwieweit weitere Flächen im Bereich des Haldenplateaus als Waldflächen im Sinne des LFoG hergerichtet werden könnten, wird derzeit im Zuge der konkreten Planung der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ vorhabenträgerseits geklärt. Unter der Berücksichtigung der Leistungen für die Wiederherstellung von Wald im Bereich der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (ca. 17,2 ha) und der erforderlichen externen Ersatzaufforstungsflächen (ca. 5,9 – 11 ha) werden ca. 24,1 – 29 ha Wald nach Abschluss des Vorhabens „Buchenallee“ neu begründet sein. Die Gesamtwaldflächenbilanz für das Vorhaben wird mindestens bilanzneutral oder in Bezug auf die neuen dauerhaften Laubwaldflächen positiv abschlossen werden.

Für die Verfügbarkeit externer Flächen für eine Erstaufforstung zur Kompensation der nicht wiederherstellbaren Waldflächen ist seitens des Vorhabenträgers signalisiert, dass in Verbindung mit dem derzeitigen Waldeigentümer für die zeitlich gestaffelt erforderlichen Einzelerstausaufforstungsflächen ab 2031 ff hinreichend Einzelflächen im räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche durch den Waldeigentümer verfügbar sind und entsprechend genutzt werden können. Die Flächen liegen maßgeblich am Rande zum Waldgebiet „Gartroper Busch“ und würden dieses in Ergänzung von Einzelflächen weiter arrondieren.

5.4.3 NATURA 2000 Gebietskulissen

Bei Vorhandensein von NATURA 2000-Gebieten im Umfeld oder Benachbarung zum Vorhaben, die vorhaben- bzw. planungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete aufweisen, können negative Wirkungen auf die Gebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für Projekte und Pläne, welche durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Wirkungen die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen könnten, ist – unabhängig zur räumlichen Distanz - eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Nach § 36 BNatSchG sind auch Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu überprüfen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann, bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten, in der Regel nicht ausgegangen werden. Diese Regelvermutung gilt nicht für planfeststellungsersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (Aufschüttungen, Abgrabungen). Sie gilt ferner nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).

Da die Regelvermutung für die 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe eindeutig nicht einschlägig ist, ist eine FFH-Vorprüfung für das zum Geltungsbereich nordöstlich in ca. 150 m Distanz zur östlichen Teil-Geltungsbereichsgrenze TGB 1 gelegene FFH-Gebiet „DE-4306-302 „Steinbach“ durchzuführen (siehe auch Anlage 2: Natura-2000-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Steinbach“ zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe). Für weitere umliegende FFH-Gebiete bestehen auf Grund der sehr hohen räumlichen Distanz keinerlei Hinweise, dass der Plan mit seinen vorbereitenden Darstellungen die Erhaltungsziele dieser Gebiete in tatsächlicher oder relevanter Weise berühren könnte (FFH-Gebiet DE-4306-

301“Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberge“ in über 0,9 km Distanz nördlich / FFH-Gebiet DE-4306-304 „Gartroper Mühlenbach“ in über 0,75 km westlich).

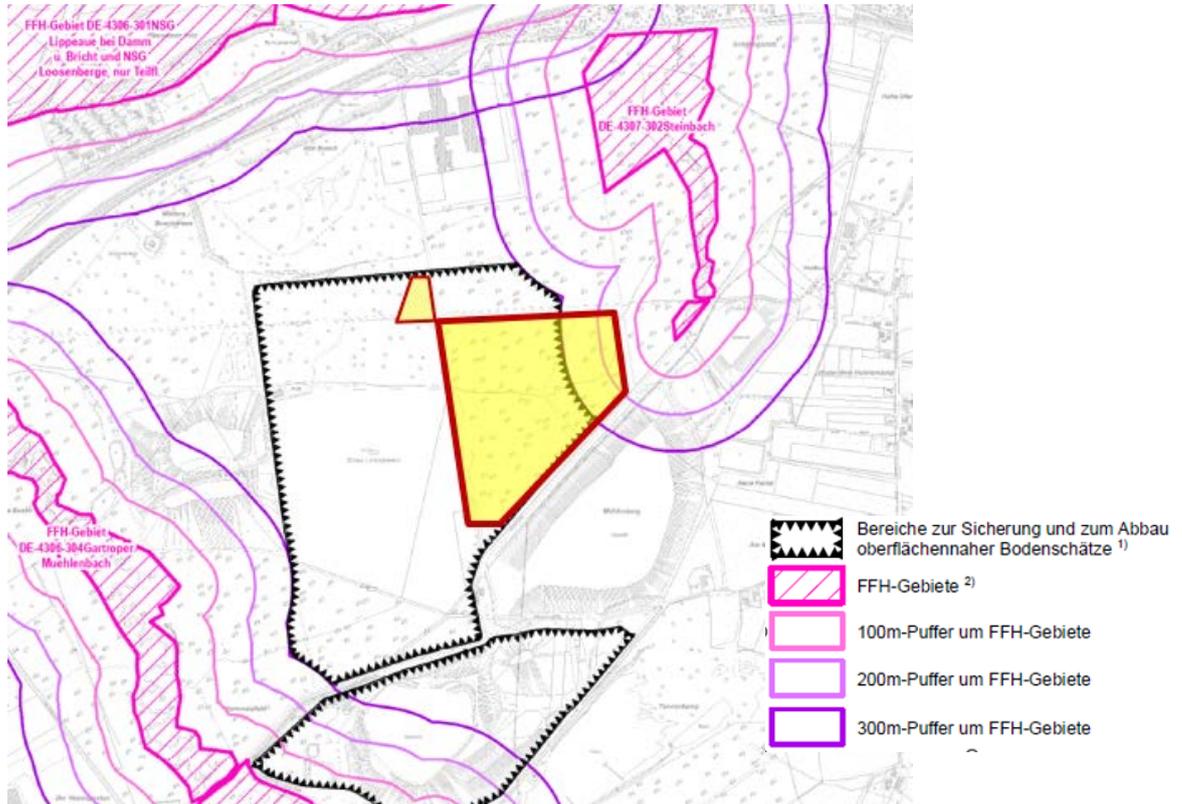


Abb. 10 Lage „FFH-Gebiete“ zum Geltungsbereich 59. FNP-Änderung (TGB 1 / TGB 2; o.M, gelb-farbene Flächenbereiche) (Quelle Grundlage: tim-online.NRW)

Die Ergebnisse der Natura-2000-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Steinbach“ zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe lassen sich wie nachstehend aufgeführt zusammenfassen:

Für das FFH-Gebiet (DE 4307-302) „Steinbach“, dass mit einer Flächengröße von ca. 13,4 ha abgegrenzt ist, werden zur Beurteilung die Angaben des Standard-Datenbogens 2021 (Aktualisierung 6/2021) und dort die Angaben zu den Erhaltungszielen und -maßnahmen (Stand 08/2029) sowie das Maßnahmenkonzept (MAKO) 2005 herangezogen. In den Angaben des Standard-Datenbogen (6/2021) werden unter „3.1 LRT im Gebiet“ der Lebensraumtyp „LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ (ca. 0,382 ha) benannt. Es werden keine weiteren LRT aufgeführt. Nicht mehr gemeldet sind der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (Darstellung noch in Karte „LANUV 2024“). Zudem erfolgt keine Meldung mehr des LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Lage im nördlichen Teil des FFH-Gebiets; vgl. u.a. MAKO 2005). Für die durchzuführende FFH-Vorprüfung ist formal eine strenge Beachtung der derzeitigen Meldungen im aktualisierten Standard-Datenbogen und der zugehörigen Erhaltungsziele und -maßnahmen zwingend. Ergänzend wurde eine vorsorgende Würdigung der aktuell nicht mehr gemeldeten, bisherigen LRT in Bezug auf die potentiellen Projektwirkungen vorgenommen, um ggfs. etwaige Unstimmigkeiten bei der derzeitigen Meldung in der Aktualisierung vorsorgend entgegenzuwirken.

In Bezug auf die beabsichtigten Darstellungen der 59. FNP-Änderung, aber auch bei der späteren Umsetzung der Vorhaben, werden keine direkten Wirkungen des Vorhabens bzw. des Vorhabensbereiches auf den relevanten LRT 9160 bzw. dessen Erhaltungsziele eintreten (keine anlagenbedingten Auswirkungen, keine direkte Überbauung oder Versiegelung).

Mögliche Betroffenheiten können nur durch indirekte Wirkungen ausgelöst werden, wie die betriebsbedingten Abbautätigkeiten bzw. die Einlagerung der Verfüllstoffe und die dazu erforderlichen Tätigkeiten. Für die gegebenenfalls relevanten indirekten Wirkungen des Vorhabens ist festzuhalten, dass diese in der Regel zur Geltungs- bzw. Vorhabengrenze nach ca. 15-25m bereits unterhalb schutzgutbezogener Relevanzschwellen liegen (vgl. u.a. Fachgutachten „Staub“ / „Schallimmissionen“ zur in Betrieb befindlichen „Austonung/Deponie Eichenallee“). Die die Waldfläche des LRT 9160 potentiell beeinflussbaren indirekten Wirkfaktoren begrenzen sich fast ausschließlich auf mögliche Änderungen des Wasserhaushaltes (hier: Oberflächenwässer, Fließrichtungen der Niederschlagswässer, Staunässe). Wirkungen in Zusammenhang mit „Grundwasser“ sind auszuschließen, da kein echter GW-Leiter oberflächenwirksam vorhanden ist.

Eine Veränderung der Habitatstruktur und der Nutzung sind nicht durch die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens nicht relevant. Es erfolgen keine direkten Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen. Ein Verlust oder die Änderung charakteristischer Dynamik innerhalb der Gebietskulisse ist ebenfalls auszuschließen. Ebenso ist eine Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung oder die Veränderungen oder Aufgabe habitatprägender Nutzungen oder der Pflege nicht einschlägig.

Ebenso kann auf Grund der Distanz des Vorhabens zur Grenze des FFH-Gebietes vorhabenbedingt eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren für das FFH-Gebiet in Bezug auf eine Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, der morphologischen Verhältnisse, der Temperaturverhältnisse bzw. anderer standort- und vor allem klimarelevanter Faktoren sicher ausgeschlossen werden. Bezüglich des Wasserhaushaltes könnten Veränderungen der hydrologischen, hydrodynamischen Verhältnisse und auch hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) möglich und ggfs. relevant sein. Diese Aspekte wurden vertiefend beurteilt, wie untenstehend dargelegt.

Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung, die zu Individuenverlusten oder erhöhter Mortalität zum heutigen Ausgangszustand führen könnten, sind eindeutig nicht zu besorgen. Ebenso kann auf Grund der Distanz von mindestens 150 m Entfernung sicher ausgeschlossen werden, dass nichtstoffliche Einwirkungen wie akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser und Bewegung, Licht, Erschütterungen und Vibrationen aber auch mechanische Einwirkungen (Tritt, Befahren) von Relevanz sind (vgl. auch Fachgutachten sowie Wirkungen der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“). Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen, wie Eintrag von Stickstoff- und Phosphatverbindungen oder Nährstoffeintrag an sich, organische Verbindungen, Schwermetalle, sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salze, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (wie Stäube, Schwebstoffe und Sedimente), aber auch olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung), endokrin wirkende Stoffe oder sonstige Stoffe, können in Bezug auf das Vorhaben und die Vorhabensart sowie dessen Begrenzung des Abfallartenkataloges sicher ausgeschlossen werden

Auswirkungen durch Strahlung (nichtionisierende Strahlung; elektromagnetische Felder, ionisierende und radioaktive Strahlung) sind vorhabenbedingt nicht gegeben und auch nicht zu erwarten. Ebenso sind keinerlei Auswirkungen durch gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Management gebietsheimischer Arten bzw. Förderung und Ausbreitung gebietsfremder Arten sowie Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.) und Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen) vorhabenbedingt gegeben.

Der Erhaltungsgrad des örtlichen LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ wird mit Stufe C (im Standard-Datenbogen) beurteilt. Repräsentativität, relative Fläche und Erhaltungszustand sind alle mit Stufe C benannt, d.h. die örtlichen lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit nur mäßiger bis durchschnittlicher Ausprägung und das lebensraumtypische Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden. Es liegen deutlich erkennbare Beeinträchtigungen vor. Die Entwicklungsziele für den LRT zielen insbesondere auf die Wiederherstellung bzw. die Vermeidung jeglicher Verschlechterung.

Die örtliche Flächenabgrenzung des LRT 9160 umfasst „nur“ eine Fläche von ca. 0,382 ha. Sie schließt unmittelbar nordwestlich der „Deponiestraße“ an den Durchlass des Gewässers (Steinbach) durch die Deponiestraße an und ist nach nur ca. 80 m durch den west-ost-verlaufenden Hauptforstweg („Buchenallee“) begrenzt. Die heutige Waldfläche wurde im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme 2006 durch Entnahme von Nadelholz-Überhältern begründet. In diesem Zuge wurde das Fließgewässer im Verlauf und durch den Rückbau einer Verrohrung in der „Buchenallee“ und die Anlage einer Furt morphologisch und im Abflussverhalten im Sinne eines guten gewässerökologischen Zustandes optimiert. Die die (Forst-) Wegeflächen beidseitig begleitenden Entwässerungsgräben fließen dem Steinbach direkt zu.

Die Flächen des „nicht mehr aufgeführten“ LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (Darstellung in Karte „LANUV 2024“ noch enthalten) umfassen den schmalen Auenbereich um das Fließgewässer zwischen der Deponiestraße und der nördlich gelegenen Landesstraße. Die ebenfalls nicht mehr aufgeführte Waldfläche des LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ liegt östlich der Betriebsflächen der Fa. Nelskamp im nordwestlichen Teil des FFH-Gebietes.

Bezüglich möglicher Auswirkungen des späteren konkreten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ wurde in Bezug auf die oben erwähnten eventuell relevanten Veränderungen wasserwirtschaftlicher Bedingungen im Einzugsgebiet eine intensive Beurteilung durchgeführt. Hierbei wurden die Oberflächengewässer und Gräben des Einzugsgebietes unter Berücksichtigung von Relief und Morphologie und Ausbauzustand der beidseitigen Randgräben der Forstwege analysiert bzw. zu Grunde gelegt.

Aus dem ca. 23,1 ha großen Geltungsbereich TGB 1 entwässern ca. 10,8 ha der Waldflächen zum Steinbach. Von dieser Teilfläche entwässern natürlicherweise ca. 3,1 ha nach Norden ins Taltief zu einem dort namenlosen Graben, der zum Steinbach wiederum entwässert. Ca. 7,7 ha würden zum Gewässer (Steinbach) entwässern. Durch die forstlichen Entwässerungsgräben entlang der Hauptforstwege „Alte Buchenallee“ und „Buchenallee“ werden diese Wässer jedoch - anthropogen bedingt – nach Norden zu oben angeführtem Graben abgeleitet. Der Abfluss aus weniger als ca. 0,8 ha der Teilfläche erreicht auf direktem Wege den Steinbach, der im Bereich der Deponiestraße über den vorhandenen Straßenseitengraben nordwestlich der Deponiestraße abgeführt wird und dort den Bereich des LRT 9160 berührt. Der Einzugsbereich bis zum Flächenbereich des LRT 9160 ist mit ca. 56,3 ha anzunehmen.

Der LRT-Bereich „LRT 9160“ mit seinem „schmalen Taltief“ des Steinbaches (25-30 m Breite) weist durch die vorhandene „Furt“ im nördlichen Forstweg (vormals entwässernder Rohrdurchlass) stabilisierende Boden-Feuchteverhältnisse für das sommertrockene Fließgewässer auf. Zufluss in das Oberflächengewässer im Bereich des LRT 9610 erfolgt maßgeblich aus den östlich der Deponiestraße befindlichen Einzugsgebietsflächen („Oberlauf“) und den Straßenseitengräben aus Süd-West bis zu Forstweg „Alte Buchenallee“.

Mit der Umsetzung des späteren Vorhabens würde dem Teileinzugsgebiet abfließendes Wasser geringfügig temporär während der Betriebsphase entzogen, da die Niederschlagswasserbeseitigung gebündelt nach Norden bzw. Nordwesten organisiert würde. Dauerhaft – bereits nach Rekultivierung der nordöstlichen Teile der Grubendeponie – sind keine Beeinflussungen im Einzugsgebiet gegeben. In der Betriebsphase würde die potentielle Abflussmenge im Fließgewässer „Steinbach“ im Jahresmittel um rechnerisch maximal ca. 1,4 % gemindert. Die Feuchtestufe in der vorhandenen Ersatzaue des Steinbaches bleibt davon unberührt.

Ein vorhabenbedingter, signifikanter mengenmäßiger Entzug von dem Gewässer im LRT-Bereich LRT 9610 zufließendem Oberflächenwasser ist auch ohne eventuelle Maßnahmen nicht festzustellen. Eine Änderung der Feuchtestufe im LRT-Bereich zum heutigen Ausgangszustand (hier: Abtrocknung) kann sicher ausgeschlossen werden. Der aktuell staunässegeprägte Standortbereich des LRT-Bereiches LRT 9610 wird in seiner Stabilität vorhabenbedingt nicht verändert oder negativ berührt. Die heutigen Beeinträchtigungen durch Dritte bleiben davon unberührt. Eine qualitative Änderung des den LRT-Bereich 9610 durchströmenden oder zufließenden Oberflächenwassers kann vorhabenbedingt sicher ausgeschlossen werden, da das Vorhaben wasserwirtschaftlich in den Wegsamkeiten entkoppelt ist.

Im Rahmen der Vorprüfung und der Beurteilung des Wasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Oberflächenwässer im Einzugsgebiet wurde deutlich, dass bei späterer Durchführung des Vorhabens in Bezug auf den Wasserhaushalt des LRT-Bereiches und des FFH-Gebietes an sich dazu beigetragen werden könnte, durch gezielte Wasserableitung zur Erreichung der formulierten Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet Beiträge zu leisten.

Das Fließgewässer „Steinbach“ (mit dem „ehemaligen“ LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“) wird vorhabenbedingt in der Betriebsphase keiner Verschlechterung ausgesetzt sein, da dauerhaft keine signifikanten Veränderungen in den Ableitungswegen der Oberflächenwässer bzw. im Einzugsgebiet erforderlich werden oder sind. In der Betriebsphase können unbelastete Niederschlagswässer mengenmäßig und qualitativ dem Gewässersystem dienlich aus dem Vorhabenbereich abgeleitet werden, sofern hierzu Veranlassung bestünde.

Der Hainsimsen-Buchenwaldkomplex („ehemaliger LRT-Bereich LRT 9110) im nördlichen Teil des FFH-Gebietes „Steinbach“ ist von den relevanten indirekten Wirkungen des Vorhabens in Gänze unberührt, da hier räumlich keinerlei hydrologisches, hydrogeologisches oder hydraulisches Zusammenwirken besteht (nicht mit dem Vorhaben in Verbindung stehender Gewässerteileinzugsbereich). Der derzeitige Erhaltungszustand des Hainsimsen-Buchenwald-Bestandes „wäre“ weiterhin mit Stufe B zu beurteilen. Die vorhabenbedingt erkennbaren potentiellen indirekten Wirkungen wären auch hier nicht geeignet, die Stabilität des Gebietes und die des LRT für die Erreichung der Entwicklungsziele negativ zu berühren.

In der Gesamtschau der Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die beabsichtigten Darstellungen 59. FNP-Änderungen respektive des geplanten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist

festzustellen, dass die vorhabenbezogenen und relevanten indirekten Wirkungen nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes negativ oder erheblich zu berühren.

Die Prognose kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Steinbach“ (DE 4307-302) ausgeschlossen werden können.

5.4.4 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplanten Darstellungen der 59. Flächennutzungsplanänderung anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 ff BNatSchG erfüllt werden. Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (als Ergebnis einer Vorprüfung) sind im Umweltbericht integriert. Für das konkrete Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist vorhabenträgerseits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Vorbereitung. Das Ergebnis des Fachbeitrages wird für Juli / August 2025 erwartet.

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebungsraum, der potentiell von den Vorhabenwirkungen betroffen sein könnte, wurden vorhabenträgerseits örtliche Erfassungen der Avifauna (2021 / 2024), der Amphibien (2024) sowie der Reptilien (2024) methodengerecht durchgeführt, um zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Tatbestände eine hinreichend belastbare Datengrundlage bereitstellen zu können.

In den verschiedenen Waldteilflächen des Geltungsbereiches wurden im TGB 1 in den offeneren Waldlichtungen und Kahlschlag-ähnlichen westlichen Windwurfflächen u.a. die Vogelarten Dorngrasmücke, Baumpieper, Fitis, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Dorngrasmücke, Bluthänfling sowie Uhu und Mäusebussard (jagend) festgestellt. In den geschlossenen Nadelwald- und Mischwaldflächen wurden Gimpel und Star nachgewiesen. Im Teilgeltungsbereich TGB 2 wurden Baumpieper, Singdrossel und randlich der Schwarzsprecht nachgewiesen. Bezüglich der Nachweise von Amphibien sind (auf Grund nicht geeigneter Habitats) keine Nachweise im Geltungsbereich TGB 1 und 2 gegeben. Für das Vorkommen von Reptilien (hier: Schlangen / Nattern) konnte im Geltungsbereich kein Nachweis geführt werden. Bezüglich der Vorkommen von Fledermäusen sind im Bereich der Forstwege jagend und überfliegend Zwergfledermaus, Breitflügelmaus und Flughörnchen bekannt. Bei den Säugetieren ist der Wolf zu erwähnen, der u.a. im Bereich der umliegenden Rekultivierungsflächen bereits mehrfach gesichtet wurde.

Im unmittelbaren Umgebungsraum zum Geltungsbereich wurden in den östlich und nördlich angrenzenden Waldflächen u.a. die Vogelarten Singdrossel, Gimpel, Baumpieper, Fitis, Rotkehlchen, Star, Laubwäldler, Hohltaube, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Hohltaube und weitere sowie Mäusebussard, Habicht, Uhu, Waldkauz, Schwarzspecht und Buntsprecht nachgewiesen. In den rekultivierten, halboffenen Flächen der „Windwurffläche“ wurden im östlichen Teil Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Schwarzkehlchen und weitere sowie Wespenbussard (jagend) und Turm- und Baumfalke (jagend) nachgewiesen. Die Zauneidechse wurde in Bereich der Rekultivierungsflächen „Windwurffläche“ und im Bereich der CEF-Maßnahme westlich nachgewiesen. Dort wurden zudem bei den Amphibien der Kleine Wasserfrosch bzw. ein Wasserfrosch-Komplex erfasst.

Im Bereich der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ sind im Abbaubereich regelmäßig der Flussregenpfeifer (brütend) und die Bachstelze anzutreffen. In den ersten rekultivierten Flächen sind als Nahrungsgäste Heidelerche (auch bereits in 2024 brütend), Schwarzkehlchen, Kolkkrabe, Turmfalke und u.a. Mäusebussard als Nahrungsgast angetroffen worden. Unter anderem wurden Wiesenpieper, Stieglitz und Bekassine (!) als Durchzügler festgestellt. Der Uhu ist seit vielen Jahren brütend im Gesamtbereich nachgewiesen. Die letzte Brut wurde als Bodenbrut (!) 2024 in den 2023 rekultivierten Flächen der „Deponie Eichenallee“ dokumentiert.

Für die südöstlich gelegenen rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Flächen von „Mühlenberg Nord“ und „Mühlenberg Süd“ sind im Bereich der halboffenen sowie Wiesen- und Offenbodenflächen Dorngrasmücke, Baumpieper, Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Fitis, Neuntöter, Heidelerche und weitere als Brutvogel und / oder Brutverdacht nachgewiesen. Als Durchzügler wurde im Winter 2024 / 2025 auf den feuchten, kurzrasigen Wiesenflächen des Haldentops des „Mühlenberg-Süd“ u.a. die Bekassine festgestellt.

In Bezug auf Vorkommen von Amphibien ergeben sich diese für die Umgebungsflächen der Teilgeltungsbereiche maßgeblich im Bereich der hergerichteten waldteichartigen Wasserflächen und Freiflächen der Kompensationsflächen (CEF-Maßnahmen) nordwestlich des Bereiches „Austonung / Deponie Eichenallee“ (Kleiner Wasserfrosch; Wasserfrosch-Komplex). Die ehemalige Population des Feuersalamanders im Bereich des nordwestlich befindlichen „Spülfeldes“ und des Spülfeldrandgrabens sowie des Grabenbereiches südlich der Betriebsflächen der Fa. Nelskamp darf - durch Pilzbefall (*Batrachochytrium salamandrivorans*) verursacht - als erloschen eingestuft werden. Bei den Erfassungen 2024 konnte nur noch eine (!) Larve im Bereich des nördlichen Steinbaches nachgewiesen werden.

Bei den Erfassungen der Reptilien im Umfeld zu den beiden Teilgeltungsbereichen konnten Nachweise für die Wald- und Zauneidechse maßgeblich in den Freiflächen der Kompensationsflächen (CEF-Maßnahmen) nordwestlich des Bereiches „Austonung / Deponie Eichenallee“ und der „Windwurffläche“ geführt werden. Im Bereich der älteren Laubwaldflächen nördlich der Buchenallee wurde die Waldeidechse nachgewiesen. Vorkommen der Schlingnatter sind im südwestlichen Gartroper Busch bestätigt, konnten im Untersuchungsraum jedoch nicht nachgewiesen werden.

Planungsrelevante Vorkommen von Pflanzenarten sind im Geltungsbereich und dessen Umgebung nicht gegeben.

Unter Maßgabe des zeitlichen Ablaufes der in „Austonungsabschnitten“ von Süd nach Nord organisierten Abgrabung und damit der sukzessiven, über ca. 16-18 Jahren gestreckten Inanspruchnahme der Lebensräume der im Geltungsbereich vorkommenden planungsrelevanten Tierarten und unter Würdigung der sukzessiven Rekultivierungen der Flächen der Gruben- und Haldendeponie, die auf die Austonungsabschnitte nachfolgen, wurden die Betroffenheiten der Tierarten bewertet und die artenschutzrechtlichen Tatbestände gewürdigt. Ebenfalls wird bei der Beurteilung beachtet, dass mit Beginn der Arbeiten der Abgrabung (Austonung) „Buchenallee“ die Arbeiten der „Austonung Eichenallee“ beendet sein werden und die bis dahin erfolgten Rekultivierungen auf den abgeschlossenen Flächen der „Deponie Eichenallee“ ca. 22 ha neue Habitatflächen (Wald / halboffenen Wiesen-Gebüschräume / Wiesen) bieten werden. Die Fertigstellung der Rekultivierungen auf den südlichen Flächen des Geländes der „Sondermülldeponie Hünxe/Schermbeck“ sowie die südöstlich gelegenen Flächen der Verfüllung

„Mühlenberg Süd“ und deren Habitatentwicklung werden ebenfalls bei der Beurteilung einbezogen.

Für das im Teilgeltungsbereich TGB 1 festgestellte planungsrelevante Vogelartenspektrum ist festzustellen, dass maßgeblich die Gilden der Gebüschbrüter und der Vögel der halboffenen Landschaften im westlichen Teil der Fläche anzutreffen sind. Auf diesen Teilflächen entwickelt sich derzeit Birken- und Fichtenjungwuchs (tuffartig auch Kiefer), da die bisherigen Bestandsbildner (Fichten- / Kiefer-Baumholz) durch Windwurf ausgefallen sind. Der noch lückige Bestand wird sukzessive Schluss in den nächsten 5-10 Jahren finden und in eine geschlossene Waldzwischenform analog eines Dickungsstadium übergehen. Das derzeit feststellbare Vogelartenspektrum wird sich massiv verschieben, da Offenbereiche dann kaum noch anzutreffen sind. Dies gilt gleichfalls für die dort jagenden Greifvögel wie u.a. der Mäusebussard, Wespenbussard und Baumfalke. Mit diesem Übergang werden erste Zugriffe auf die Waldflächen für die Vorbereitung der Austonung (Abgrabung Buchenallee) im Süden des TGB 1 durch Rodungen erfolgen.

Die so bezüglich ihres Nahrungs- und Fortpflanzungsraumes abgedrängten Vogelarten (Individuen) werden mit Fortschreiten der sukzessiven Waldentnahme je Abbauabschnitt hinreichend Ausgleichsraum finden, da die nutzbaren Rekultivierungsflächen im Bereich der westlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ neuen bzw. zusätzlichen halboffenen Habitatraum bilden. Tatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG, Abs. 1 ff., sind auszuschließen, da – bei Rodung im Spätherbst/Winter (Bauzeitenregelung) – eine Tötung oder eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sicher ausgeschlossen werden können. Dauerhaft ergeben sich nach Abschluss der Rekultivierung der Haldendeponie weitere „halboffene“ Habitatflächen im Bereich des Haldentop, sodass dauerhaft keine Verschlechterung der örtlichen Populationen zu erwarten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der oben dargelegten Vogelarten ist durch das spätere konkrete Vorhaben weder in der Herrichtungsphase noch dauerhaft zu erkennen.

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten im TGB 1 ist auf Grund der stockenden Waldgesellschaften und des Bestandsalters sehr stark eingeschränkt. Auf Grund der geringen Altersstufe der Bäume finden Spechte derzeit keine Möglichkeiten zur Anlage von Fortpflanzungsstätten. Greifvogelarten brüten im TGB1 und 2 nicht. Diese Entwicklung bzw. dieser Status wird sich auch in ca. 5-10 Jahren nicht wesentlich verschieben, da die nördlichen und nordöstlichen Bestände der Nadel- und Laubbaumindividuen sich erst dann zu einem älteren Baumholz entwickeln. Durch die seit vielen Jahren etablierte Anwesenheit des Uhus im lokalen Austonung- und Deponiebereich und dessen jährlich erfolgreichen Bruten (bis zu 2 Jungtiere) ist die Prognose, dass sich in diesem Teilraum diverse Vogelarten (hier auch: Greifvögel) zusätzlich etablieren können, stark gedämpft, da der Uhu diese Arten als Beute erfolgreich nachstellt. Es ist nicht erkennbar, dass der Uhu in den folgenden Jahren das Revier verändert oder aufgibt. Dauerhaft stehen nach Abschluss der Rekultivierung der Haldendeponie Waldflächen im Bereich der Böschungen flächenhaft wieder zur Verfügung, sodass dauerhaft keine Verschlechterung der örtlichen Populationen zu erwarten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der u.a. Greifvögel und Spechte ist durch das konkrete Vorhaben weder in der Herrichtungsphase noch dauerhaft zu erkennen.

Auswirkungen auf Amphibien sind vorhabenbedingt mit Beginn der Austonung und folgend nicht zu erwarten, da derzeit Populationen im Geltungsbereich nicht feststellbar waren und dieses auch in der Prognose für die sukzessive Freimachung des Geländes (stufenweise

Rodung Wald) als Landlebensraum nicht zu erwarten ist. Fortpflanzungsstätten sind nicht gegeben und werden bis zur Umsetzung des Vorhabens auch nicht angelegt. Auch dauerhaft führt das konkrete Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen westlich bzw. nordöstlich des Vorhabenbereiches, da die Wirkungen des Vorhabens, die Amphibien beeinträchtigen könnten, nicht geeignet sind, Veränderungen hervorzuheben.

In Bezug auf das Vorkommen von Reptilien sind Auswirkungen auf dieselben vorhabenbedingt mit Beginn der Austonung und folgend nicht zu erwarten, da zum einen Populationen im Geltungsbereich nicht feststellbar waren und zum anderen im Falle eines nachträglichen Einwanderns von Individuen in den jeweiligen sukzessiven Abbauabschnitten vorlaufend zur Freimachung hinreichend Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten bestehen, sodass Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG nicht einschlägig werden. Dauerhaft stehen die auf der Haldendeponie rekultivierten Flächen den Reptilien wieder als potentieller Lebensraum mehr oder minder uneingeschränkt zur Verfügung.

Für die lokal anzutreffenden Fledertiere ist in der Prognose festzuhalten, dass weder in der Abbau- oder Herrichtungsphase noch dauerhaft eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Zwergfledermaus, Breitflügelmaus und Rauhaufledermaus eintreten kann oder wird. Die lokalen Nahrungshabitate (Jagdbereiche entlang der Forstwege und in den Säumen der halboffenen Landschaftsteilbereiche der rekultivierten Flächen bleiben sind unverändert nutzbar und werden durch die zunehmende Rekultivierung von halboffenen Teilflächen im Bereich „Austonung / Deponie Eichenallee“ und nachfolgend sukzessive im Bereich „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ergänzt und dauerhaft vorgehalten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Wolfes ist durch das konkrete Vorhaben ebenfalls weder in der Herrichtungsphase noch dauerhaft zu erkennen, da der Vorhabenbereich nur einen äußerst kleinen Teil des Reviers des lokalen Rudels beanspruchen wird. Dauerhafte oder erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Wolf zunehmend unempfindlich und durch Anpassung auf die anthropogenen Nutzungen reagiert.

Für weitere, nicht planungsrelevante Tierarten und -gruppen besteht kein Hinweis auf besondere oder artenschutzrechtlich relevante Tatbestände, die vorhabenbedingt auslösbar sein könnten. Für das im Gesamtbereich vorkommende Rehwild, Rotwild und Schwarzwild ist festzuhalten, dass diese temporär aus dem sukzessive voranschreitenden, unmittelbaren Abbau- und Herrichtungsbereich der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ abgedrängt werden, dass jedoch dauerhaft die Flächen in Gänze nach Rekultivierung wieder nutzbar zur Verfügung stehen.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der zeitlichen Prognose der Entwicklung der Habitate in der Abbau- und Herrichtungsphase mit dem späteren konkreten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. Abs. 5 ff. BNatSchG ausgelöst werden und die lokalen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Das Erfordernis einer

Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mit derzeitigem Kenntnisstand und Prüftiefe nicht erkennbar.

5.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs

Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Durch die beabsichtigten Darstellungen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe werden Eingriffe vorbereitet, für die Ausgleichsmaßnahmen und –flächen getroffen bzw. bereitgestellt werden müssen. Die gilt auch für die Ersatzflächen für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des LFoG (Ersatzaufforstungsflächen für dauerhafte Eingriffe in Waldflächen). Der Kompensationsbedarf durch die temporären und dauerhaften Eingriffe in den Naturhaushalt (insbesondere der in Biotoptypen und Boden durch die Austonung) ist mäßig hoch, da die meisten Kompensationsmaßnahmen durch die Rekultivierung auf den Eingriffsflächen selbst und in Kombination mit den extern nachzuweisenden Waldneubegründungen nachgewiesen werden können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. Entsprechend den planerischen und technischen Möglichkeiten sind verschiedene, durch das geplante Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigungen vermeidbar oder in ihrer Intensität minderbar. Bei dem konkreten Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ wird die Eingriffsfläche nach Beendigung der betrieblichen Nutzungen als Kompensationsfläche dargestellt. Somit ergeben sich Überschneidungen von Minimierungsmaßnahmen, Gestaltungs- und Herrichtungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz des Eingriffs. Diese lassen sich für diese Vorhabenart zum Teil nicht streng voneinander getrennt darstellen.

Bereits die Standortwahl ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Zur Eingriffsvermeidung und -minimierung und zur Vermeidung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche wurde der Geltungsbereich TGB 1 mit seiner Nordgrenze auf Höhe des Forstweges „Buchenallee“ begrenzt. Eine Inanspruchnahme nördlich dazu befindlicher, als waldökologisch hochwertig einzustufende Waldflächen mit altem Baumholz und Altholz wird so vermieden, wenngleich die Festlegungen des Gültigen Regionalplanes dies zulassen würden. Darüber hinaus werden entsprechend der beabsichtigten Bereiche für die Austonung und Deponie folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs vorgesehen:

Allgemein

- Möglichst vollständiger Abbau des nach heutigem Stand der Technik wirtschaftlich gewinnbaren Lagerstätteninhaltes (hier: Ton) und damit Vermeidung von zusätzlicher Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle
- Einhaltung ausreichender Abstände zu angrenzenden Grundstücken, Gehölzbeständen, Verkehrswegen etc.

- Minimierung von Lärmemissionen durch Einsatz von geräuscharmen Gewinnungs- und Verladegeräten
- Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte
- Einzäunung des Abbaugeländes und Aufstellung von Verbots- und Warnschildern zur Vermeidung von Unfallgefahren
- Inanspruchnahme von überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen von meist mittlerem ökologischem Wert oder weniger
- Abschnittsweise Durchführung der Abbaubabschnitte und der vorlaufenden Freimachung des Geländes; zur Geringhaltung des Eingriffs und Nutzung der noch nicht für den Abbau beanspruchten Flächen in ihrer ursprünglichen Form und Nutzung
- Herstellung standsicherer Böschungen
- Abschnittsweise, dem Tonabbau nachfolgende Verfüllung (Deponie) und anschließende sofortige Herrichtung der abgeschlossenen Verfüllabschnitte späteren Haldendeponie; zur Geringhaltung des lokalen Eingriffes und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Herrichtungszieles
- Reduzierung der Endhöhe der Haldendeponie auf eine Höhe, die eine gewisse Einbindung des Haldenkörpers in den durch Wald geprägten Landschaftsteilraum im Sinne des Landschaftsbildes sicherstellt
- Pflanzung standortgerechter Laubwälder zur ökologischen Aufwertung und landschaftsgerechter Einbindung der Herrichtungsflächen

Boden

- Getrennter Abtrag (und je nach Erfordernis Zwischenlagerung) der lokalen Mulch-Moder-Auflage, des anstehenden Oberbodens (kulturfähiger Boden) sowie des Abraumes bis zur Oberkante der verwertbaren Lagerstätte
- Wiederverwendung der Mulch-Moder-Auflage und des anstehenden Oberbodens sowie des Abraums für die Herrichtung der Rekultivierung der Deponieoberfläche der „Deponie Eichenallee“ sowie der Haldendeponie „Buchenallee“
- Schutz und Erhaltung des Oberbodens während der Lagerung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Leguminosen-Einsaat; Begrenzung der Lagerungsdauer sowie der Art der Lagerung in Mieten)
- Beseitigung von etwaigen Bodenverdichtungen beim Einbauvorgang zur Rekultivierung durch nachfolgende tiefgründige sowie schichtengerechte Lockerung

Klima / Luft

- Abschnittsweise, aufeinanderfolgende Inanspruchnahme der Abbaufächen und unmittelbarer Anschluss an den Abbau der Verfüllbereiche zur Minimierung der tatsächlichen Eingriffsfläche
- Befeuchtung des Verfüllgutes bei trockener Witterung zur Geringhaltung der Staubbelastrung

- Unmittelbare Herrichtung der Oberflächen der Haldendeponie nach Verfüllende je Verfüllabschnitt und anschließende Gehölzanzpflanzung (Aufforstung) der rekultivierten Teilflächen

Landschaft

- Weiternutzung der bestehenden Transportwege, logistischer Einrichtungen und fester baulicher Einrichtungen für die Betriebsphase von Abbau und Verfüllung
- Sukzessive und abschnittsweise voranschreitende Rekultivierung der verfüllten Flächen der Haldendeponie zur Geringhaltung des Eingriffs und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Rekultivierungszieles
- Begrenzung der Höhe der Haldendeponie und Herstellung im Haldentop von Böschungen mit variierenden Neigungsverhältnissen zur landschaftlichen Einbindung des entstehenden Landschaftsbauwerks
- Höhenmäßig abgestufte Bestockung des Landschaftsbauwerkes; dadurch Vermeidung einer optischen Überhöhung und weitestgehende Einbindung in die umgebende Wald-Landschaft
- Ökologische Anreicherung der rekultivierten Landschaft durch biodiversitätsfördernde Einzelmaßnahmen und -elemente

Grundwasser, Oberflächengewässer

- Sammlung der Niederschlagswässer der Austonung und des Sickerwassers der Deponie und Zuführung zur Reinigung (Regenwasserbehandlung / Sickerwasserbehandlung) vor Ableitung
- Sammeln und Reinigen von Sickerwässern (Sickerwasserbehandlungsanlage, Umkehrosmose)
- Rückhaltung der gereinigten Wässer vor Einleitung; in zentralem Retentionsbereich; inkl. Absetzen von noch enthaltenen Schweb- und Feststoffen
- Einleitmenge „Niederschlagswasser“ in das Fließgewässer (Vorflut: über Spülfeldrandgraben in Wesel-Datteln-Kanal) mit definiertem, für das Gewässer verträglichem Drosselwasserabfluss
- Aufbringung einer Oberflächenabdichtung; einer Zwischenabdichtung und einer Basisabdichtung zur Vermeidung des Austrags von Wässern aus dem Deponiekörper in die umgebenden Bodenschichten

Der landschaftsökologische Ausgleich muss grundsätzlich in dem Naturraum ausgeglichen werden, in dem der Eingriff stattfindet. Für das Vorhaben handelt sich dabei um den Naturraum „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge“ gemäß § 4a Abs. 2 LG NRW.

Um möglichst großen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort herzustellen, wäre es zu begrüßen, wenn der Ausgleich - sofern machbar und darstellbar - innerhalb des rechtsrheinischen Teiles des Kreisgebietes des Kreises Wesel erfolgen würde. Im Gemeindegebiet Hünxe stehen beispielsweise Maßnahmen aus den anerkannten

Ökokonten der Stiftung Freiherr von Nagell'sche Forstverwaltung und der Thyssen Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Umfang der verfügbaren Gesamt-Maßnahmen dieser Ökokonten beträgt derzeit insgesamt über 480 ha. Darüber hinaus gibt es im Kreis Wesel weitere anerkannte Ökokonten, wodurch weitere große Maßnahmenflächen bereitgestellt werden können.

6. SONSTIGE BELANGE

6.1 Kampfmittel

Der Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung befindet sich nach Angaben der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, in einem ehemaligen Kampfgebiet gemäß Luftbildauswertungen aus den Jahren 1939 – 1945 und anderen historischen Unterlagen. Grundsätzlich wird für die lokalen Flächenbereiche eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen empfohlen. Sofern es nach 1945 im Geltungsbereich Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese im Zuge der Umsetzung des konkreten Vorhabens bauseitig durchzuführenden Arbeiten sind vorbereitender Art und sind, falls keine anderen Gründe dagegensprechen, im Geltungsbereich nach Abräumen des Bewuchses (Waldfläche) mit Baubeginn im jeweiligen Abgrabungsabschnitt durchzuführen.

Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst 03/2025) sind in den beiden Teilgeltungsbereichen keine Lauf- oder Panzergräben, Schützenlöcher, Stellungen oder sonstige militärische Anlagen bekannt. Ein Verdacht auf Blindgänger ist nicht gegeben. Die Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird vor Eingriff in den Boden flächenhaft empfohlen.

Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtenweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Erdbau- und Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

6.2 Lagerstättenverhältnisse und -erkundungen, Baugrund

Für die geplante „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ wurde vorhabensträgerseits bereits eine Lagerstätten- und Baugrunderkundung durchgeführt (nachrichtlich: Bericht zur Baugrunderkundung – CONSULAQUA Hamburg Beratungsgesellschaft mbH), um die lagerstätten-spezifischen Eigenschaften für die Austonung (Gewinnung Bodenschätze) und die Erfordernisse für die geotechnische Gründung und Bautechnik der Gruben- und Haldendeponie beschreiben zu können. Dazu wurden rasterartig mehrere Bohrungen abgeteuft und die Schichtungen und Eigenschaften der jeweiligen Bodenschichten festgestellt. Anhand der gewonnenen Materialproben wurden bodenmechanische und chemische Laboruntersuchungen durchgeführt.

Die Lagerstätten-erkundung und die bautechnischen Eigenschaften werden ergänzt um Ergebnisse der Untersuchungen der unmittelbar westlich angrenzenden und in Betrieb befindlichen „Austonung/Deponie Eichenallee“, der nordwestlich angrenzenden rekultivierten Austonung / Verfüllung „Windwurfffläche“ und weiteren Erkundungen zum Vorhaben „Hafen Egbert.-Constantin“ sowie der Austonung/Verfüllung „Mühlenberg Nord / Süd“ der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG.

Die Tonlagerstätte, die für die Abgrabung vorgesehen ist, ist Teil der sogenannten „Lintforter Schichten“, die einen Teil der tertiärzeitlichen Schichtenabfolge bilden (an der Basis: „Wal-

sumer Meeressande“, im Hangenden folgen „Ratinger Ton“ und darauf „Lintforter Schichten“). Die bis zu 40 m mächtigen „Lintforter Schichten“ untergliedern sich entsprechend der lokalen Eigenschaften in weitere Einzelschichten (basale, untere und obere Schichten). Die Basalen Schichten zeigen eine Wechsellagerung aus feinsandigem und tonigem Schluff sowie schluffigen bis stark schluffigen Feinsanden und haben in der Regel eine Mächtigkeit im Vorhabensbereich zwischen 1,5 und 3 m. Diese Schicht ist als Grundwasser-Geringleiter zu bezeichnen (Durchlässigkeitsbeiwerte 10⁻⁶ m/s-Werte) und weist keine wasserwirtschaftliche Bedeutung auf.

Die unteren oder liegenden Lintforter Schichten zeichnen sich durch Wechsellagerungen von tonigen, und z. T. feinsandigen Schluffen aus, die überwiegend eine halb feste bis steife Konsistenz haben. Diese Schichtenfolge weist eine Mächtigkeit von bis zu 20 m auf. Die feinsandigen Lagen können Schichtwasser enthalten. Der kf-Wert liegt hier bei überwiegend 10⁻⁷ m/s. Es ist hierin eine sehr geringe horizontale Grundwasserbewegung möglich. In dieser Schicht sind zudem geringmächtige, aus stark kalkhaltigem, tonigem, sehr schwach feinsandigem Schluff bestehende Mergelschichten verbreitet. Insgesamt ist die Schichtenfolge mit kf-Werten im Bereich von 10⁻⁹ – 10⁻¹⁰ m/s als extrem geringleitend anzusprechen: Ein laterales, hydraulisch zusammenhängendes „Grundwasserfließen“ ist nicht gegeben. Des Weiteren sind tonige, mehrere Meter mächtige Zwischenlagen bei ca. 5 bis 7 m unter Gelände aus Ton bis toniger Schluff anzutreffen. Auch diese Zwischenschicht ist in vertikaler Richtung als Grundwasser-Nichtleiter zu bezeichnen.

Die obere oder hangenden Lintforter Schichten sind durch schwach bis stark feinsandige Schluffe mit wechselnden Tonanteilen geprägt, die bereichsweise etwas Schichtenwasser enthalten können. Insgesamt ist diese Schichtenfolge als sehr geringleitend anzusprechen. Eine wesentliche Grundwasserbewegung im Sinne eines hydraulisch zusammenhängenden, lateralen Grundwasserfließens erfolgt hier nicht. Die Schicht ist oberflächennah mit wenigen Metern mächtigen, quartärzeitlichen Lockersedimenten überdeckt, die sich aus Geschiebelehm bzw. -mergel (Grundmoräne) mit Fein- bis Mittelsand-, Schluff- und Feinkies-Anteilen sowie aus einem überlagernden Flugsand (Talsand) zusammensetzen. In diesen Lockergesteinen der grob-körnigen Sedimente des Quartärs ist eine gewisse Grundwasserzirkulation bedingt möglich, die sich aus lokalem Niederschlagswasser speist.

Der als A-Horizont den quartären Schichten auflagernde Oberboden ist in der Regel geringmächtig und erreicht nur 2 – 3 dm Mächtigkeit.

6.3 Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ und dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler.

In ca. 600 m nordwestlich des Geltungsbereiches befinden sich Teilabschnitte einer mittelalterlichen Landwehr, die als Bodendenkmäler (WES 074 a und WES 074 e/BD 11/3) in die Denkmalliste eingetragen sind. Diese Bodendenkmäler werden von der Planung weder in Anspruch genommen noch durch indirekte Wirkungen berührt.

Seitens des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde mehrfach vermutet, dass sich wertgebende Fossilien (Fischreste, Molluskenfauna) in den unterliegenden „Walsumer Schichten / Walsumer Meeressande“ befänden. Die geologische Schicht der „Walsumer

Schichten“ bleiben bei Umsetzung des Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendepotie Buchenallee“ unberührt, da die Tiefe der Abgrabung deutlich niedriger liegt. Gemäß den Erfahrungen aus dem Betrieb der Austonung „Eichenallee“ sowie einem Bericht zur Baugrunderkundung sind im Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung die Walsumer Meeressande erst ab einer Teufe von ca. 48 m unter GOK anzutreffen.

6.4 Bergbau

Der Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe liegt auf zwei bereits erloschene Bergwerksfeldern sowie über mehreren auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, welche sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne befinden.

Ferner liegt der Geltungsbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wesel Gas“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Düsseldorf sowie die PVG Patentverwaltungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH in Bochum. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ ist Tätigkeit zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes definiert.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebiets ist von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, derzeit nichts weitergehendes bekannt. In der 59. FNP-Änderung ist eine textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgt.

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe bisher dargestellten Grubenfeldgrenzen und Zuständigkeiten der Bergämter sind nicht mehr aktuell und werden deshalb nicht für den Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung übernommen.

7. VEREINBARKEIT DER DARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN DER 59. ÄNDERUNG DES FNP MIT DEN ZIELEN DER RAUMORDNUNG

7.1 Umfang der Darlegung

Die Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe, hier die 59. Änderung des Flächennutzungsplans, ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist geregelt, dass die Kommune bei der Regionalplanungsbehörde anfragen kann, ob die kommunale Planung den im Regionalplan festgelegten Zielen entsprechen. Diese Ziele sind von der Gemeinde zu beachten und unterliegen keiner bauleitplanerischen Abwägung.

Die mit der 59. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe beabsichtigten Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen sind so zu treffen, dass diese mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Insofern werden für den beabsichtigten Geltungsbereich die im derzeit rechtswirksamen Regionalplan Ruhr dargelegten textlichen Festlegungen mit deren Zielen und Grundsätzen und die zeichnerischen Festlegungen mit den Planabsichten der Gemeinde abgeglichen und deren Vereinbarkeit dargelegt.

Die Darlegung der Vereinbarkeit erfolgt in Bezug auf die räumlichen Grenzen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes sowie in Bezug auf die inhaltliche Vereinbarkeit (textliche Festlegungen) für die jeweiligen Festlegungsflächen. Die Vereinbarkeit etwaige Abweichungen von diesen Festlegungen wird begründet aufgezeigt.

7.2 Darlegung der Vereinbarkeit der beabsichtigten Darstellungen der 59. FNP-Änderung mit den Zielen der Raumordnung

Da die 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe die Bereiche für das konkrete Vorhaben zur „Abgrabung (Austonung) und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ der an Standort tätigen Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG (und das zugehörige Fachverfahren) vorbereiten soll, erfolgt die Orientierung und Festlegung des Geltungsbereiches eng an den örtlichen Lagerstätteneigenschaften, den tatsächlichen lokalen Restriktionen und den Erfordernissen für eine optimale Lagerstättenausbeute in Verbindung mit einer Optimierung der Verfüllvolumina des Deponieraumes. Der Grundsatz, möglichst konfliktfreie oder konfliktarme Flächenbereiche zu identifizieren, wird hierbei gewahrt.

Unter Würdigung der Eignung der lokalen, sehr hochwertigen Ton-Lagerstätte ist, wie in Kap. 3.1 bereits dargelegt, festzustellen, dass im Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe Austonungsflächen nur noch im beabsichtigten Standortbereich „Buchenallee“ grundlegend gegeben sind. Räumliche Planungsalternativen scheiden derzeit aus. Die Flächen der verbliebenen Lagerstätte zwischen der in Betrieb befindlicher „Austonung/Deponie Eichenallee“ im Westen, der Deponiestraße im Südosten und dem FFH-Gebiet Steinbach, den Betriebsflächen der Fa. Nelskamp und dem geplanten Hafen Egbert-Constantin im Norden sind nunmehr optimal und dennoch in konfliktfreien und konfliktarmen Bereichen zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wurden analog zur methodischen Vorgehensweise zu Anhang 9 der Begründung zum Regionalplan Ruhr („Potential Erweiterungen Ton/Schluff“) - der Darstellung im FNP (und des beabsichtigten konkreten Vorhabens) maßstabsangepasst - eine lokale Potentialflächenanalyse durchgeführt, welche die harten und weichen Tabukriterien auf

Grundlage der dezidierten räumlichen Erkenntnisse erneut anwendet. Die Kriterien selbst wurden bezüglich der grundsätzlichen Zielstellung, konfliktfreie bzw. konfliktarme Bereiche daraus zu ermitteln, überprüft. Die so ermittelten Flächen im beabsichtigten Geltungsbereich sind verfügbar. Das Nutzungsinteresse einer Vorhabenträgerin (Fa. Nottenkämper), die den Geltungsbereich TGB 1 analog einer Betriebserweiterung am vorhandenen Standort betreiben will, kann der Regionalplanungsbehörde nachgewiesen werden.

Der beabsichtigte Teilgeltungsbereich TGB 1 (in den gewählten Grenzen: Flächengröße ca. 23,1 ha) beinhaltet die Darstellung von „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ sowie „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“, welche die Darstellung „Flächen für Wald“ überlagern. Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Ruhr legen für den TGB1 „Waldbereich“ fest. Diese Festlegung wird überlagert mit Festlegungen als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ für „Aufschüttungen und Ablagerungen“ (ea), „Abfalldeponien“ (ea-1) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Eignungswirkung“ (eb-1). Die Überlagerung gilt nicht für den östlichen, ca. 4,1 ha großen Teilbereich des TGB 1.

Die Vereinbarkeit der beabsichtigten Darstellungen der 59. FNP-Änderung im Teilgeltungsbereich TGB 1 mit den Zielen der Raumordnung darf – mit zunächst Ausnahme der östlichen Teilfläche – als gegeben festgestellt werden, da die Ziele der Darstellungen und der Festlegungen inhaltlich und in der räumlichen Abgrenzung identisch sind.



Abb. 11 Festlegungen Regionalplan Ruhr und Lage des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung
(TGB 1 / TGB 2; o.M, gelb-farbene Flächenbereiche; Quelle: RVR.Ruhr Regionalplan)

Der beabsichtigte Teilgeltungsbereich TGB 2 (in den gewählten Grenzen: Flächengröße ca. 1,0 ha) beinhaltet die Darstellung von „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ mit der Zweckbestimmung „Rückhaltung Oberflächenwasser der Austonung und Deponie Buchenallee“. Die dem späteren konkreten Vorhaben dienende Nebenanlage ist Teil des Vorhabens und wird bezüglich der Zweckbestimmung des Flächenbereiches gesondert dargestellt, da auch nach

Abschluss des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze und nach Abschluss (Rekultivierung) der Flächen für „Aufschüttungen und Ablagerungen“ (Deponie) die Funktionen aufrecht erhalten bleiben. Die Fläche liegt innerhalb der Fläche für die Festlegungen als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ für „Aufschüttungen und Ablagerungen“ (ea), „Abfalldeponien“ (ea-1) und ist – da ein Teil der späteren Nutzung - konform mit den festgelegten Zielen des Regionalplans Ruhr. Die Fläche der TGB 2 ist nicht als „Wald“ im Sinne des LFoG darstellbar, da darin die Waldeigenschaft nicht gegeben sein wird oder nicht überwiegt. Die „abwassertechnische Anlage“ ist „naturnah“ bzw. „landschaftsangepasst“ in den Landschaftsteilbereich einzubinden, da ansonsten eine Befreiung von den Verboten des festgesetzten LSG nicht in Aussicht gestellt würde (vgl. Umsetzung der identischen Einrichtung im Bereich „Auszonung/Deponie Eichenallee“).

Da im Regionalplan notwendige Flächen für dienende Nebenanlagen der oben genannten Ziele nicht differenziert werden können, liegt in der kleinflächigen Abweichung zu den Festlegungen keine Raumbedeutsamkeit vor. Die Vereinbarkeit der beabsichtigten Darstellungen der 59. FNP-Änderung im Teilgeltungsbereich TGB 2 mit den Zielen der Raumordnung darf als gegeben festgestellt werden, da die Ziele der Darstellungen der FNP-Änderung mit den Festlegungen inhaltlich und in der räumlichen Abgrenzung konform sind.

Vereinbarkeit der Darstellungen in der östlichen Teilfläche des TGB 1

Wie oben dargelegt ergibt sich mit der Festlegung der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des TGB 1 eine Überschreitung gegenüber dem Festlegungsbereiche „Abbau oberflächennahen Bodenschätze“ des Regionalplans nach Osten hin um ca. 140 – 170 m oder ca. 4,1 ha (entspricht ca. 17,7 % Flächenanteil des TGB 1). Die Festlegung der Grenze im Maßstab des FNP erfolgte unter methodisch identischer Herleitung wie für die Festlegungsbereiche für die Abgrabungsbereiche „Ton / Schluffe“ und deren Ziele und Grundsätze. Die östliche Darstellungsgrenze des TGB 1 ist begründet und mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplan Ruhr vereinbar.

Die Potentialflächenanalyse zum Regionalplan (Anhang 9 „Potentialflächen Erweiterung Ton/Schluff“, Begründung zum Regionalplan) stellt als Ergebnis der Anwendung der „harten und weichen Kriterien“ (Anhang 4) für die Lagerstätten von „Tonen und Schluffen“ in Verbindung mit Lockergesteinen einen ca. 1.438 ha großen Potentialraum dar (TS_32_Hnx), der sich vom Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe in Nordwesten bis nach Kirchellen-Hardinghausen im Südosten erstreckt. Da das räumliche Flächendargebot potentieller Lagerstätten von „Tonen und Schluffen in Verbindung mit Lockergesteinen“ sehr hoch ist (vgl. Grundlagen Geologischer Dienst NW), wurde festgelegt, dass für eine Flächenbestimmung von Eignungsflächen das methodische Vorgehen der Potentialflächen- und Restriktionsanalyse (analog der Festlegung von Konzentrationen für die Windenergie) ein geeignetes und belastbare planerisches Instrument ist, um Zielflächen zu bestimmen und zu begründen. Dem folgend wurden die Kriterien bestimmt (harte / weiche Kriterien), die unter anderem generalisierte Vorsorgeabstände beinhalten, um etwaige negative Betroffenheiten ausschließen zu können (zur hinreichend sicheren Ermittlung konfliktfreier oder konfliktarmer Festlegungsbereiche). Die Anwendung der Kriterien erfolgte auf digitalen Grundlagen, die dem Maßstab des Regionalplanes entsprechen. Eine Ausdifferenzierung seltener Lagerstätten (wie z.B. für die „Halterne Sande“ durchgeführt) erfolgte für „hochwertige, mächtige Tonlagerstätten ohne Lockergesteine“ (wie für den Änderungsbereich vorliegend) auf dieser Herleitungs- und Maßstabebene nicht. In den Restriktionskriterien für die konkurrierenden Belange ist u.a. das für Teilflächen gemeldetes Abgra-

bungsinteresse zur Tongewinnung oder die Anregung zur Festlegung als BSAB sowie tlw. ein Tonvorkommen mit Mächtigkeit 0 bis > 40 m aufgeführt. Zudem wird aufgeführt, dass Flächen teilweise in der Vergangenheit bereits ausgetont, z.T. in Nachnutzung als Deponie bzw. im Abbau befindlich seien. Es wird ebenfalls als Kriterium vermerkt, dass die Zuordnung angrenzender Genehmigungen zu den Rohstoffgruppen „Sand“ (quartär/präquartär) und „Ton/Schluff“ vorzunehmen sei und in vorherigen Regionalplänen (GEP E- L, GEP 99) teilweise Flächen als Abgrabungsbereich festgelegt bzw. Sondierbereich dargestellt gewesen seien.

Die Ergebnisse der Anwendung der so definierten harten und weichen Kriterien und die der Restriktionskriterien als Grundlage für die Festlegung für einen BSAB „Ton“ (vergleiche aktuelle zeichnerische Festlegung in Regionalplan) sind für die besondere und regional einzige sehr hochwertige Ton-Lagerstätte „nördlicher Gartroper Busch“ in der Anwendung bzw. Bestätigung auf der kleinermaßstäblichen Ebene des FNP nicht abbildbar. Durch die detailschärfere Abbildung der Grundlagen für die Anwendung der oben genannten Kriterien ergeben sich andere, z.T. deutlich abweichende räumliche Ergebnisse, die konfliktarme Flächen für einen BSAB in Verbindung mit den Grundsatz G 5.4-8 „Lagerstätten ausschöpfen“.

Unter Maßgabe der Festlegungen zum BSAB im Regionalplan und der örtlichen Situation ist festzuhalten, dass Großteile der westlichen Festlegungsflächen durch die genehmigte und in Betrieb befindliche „Austonung / Deponie Eichenallee“ und durch die bereits abgeschlossene und rekultiviert „Austonung und Verfüllung Windwurffläche“ beansprucht werden. Nordwestlich des Hauptforstweges „Buchenallee“ verbleibt ein 80 - 110m breiter unverritzter BSAB-Teilbereich (ca. 4-5 ha), östlich eine im Mittel 330 m breite Teilfläche (ca. 21 ha).

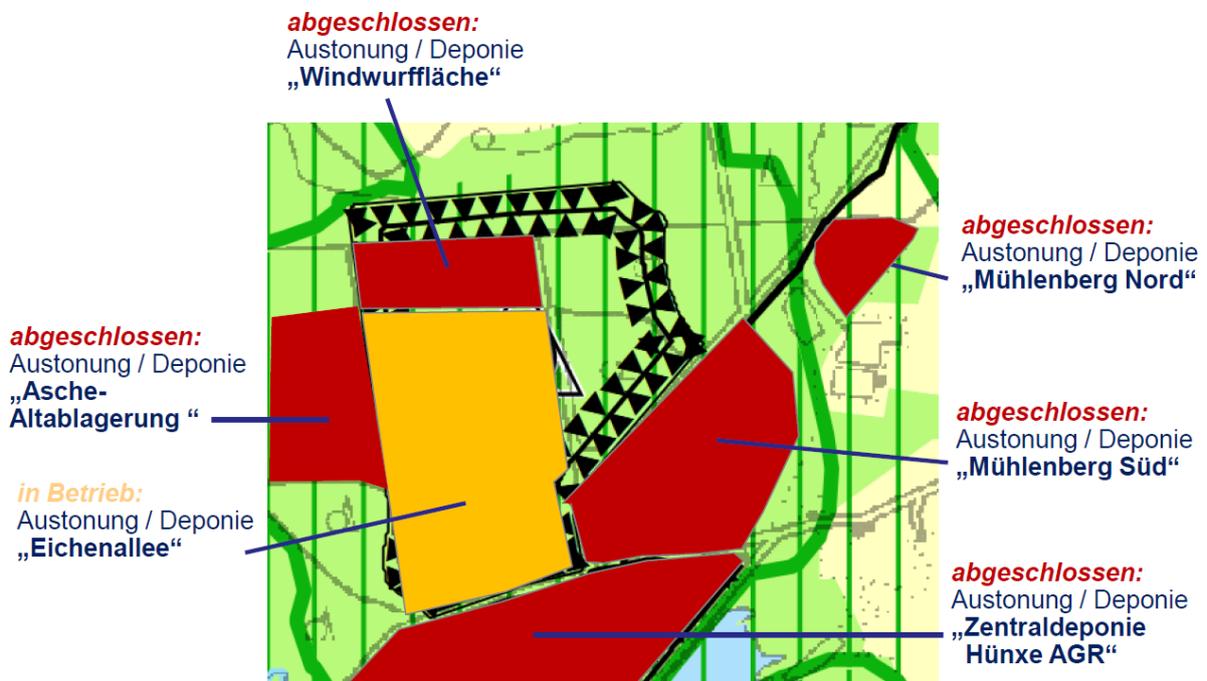


Abb. 12 Übersicht zur Flächeneignung und -verfügbarkeit innerhalb der BSAB-Festlegung

Die nordwestliche Teil-BSAB-Fläche ist auf Grund ihres „realen“ (sehr ungünstigen) Zuschnittes und der geringen Flächengröße nicht geeignet, eine lagerstättengerechte Gewinnung der Bodenschätze (Tonabbau) in Verbindung mit einer Auffüllung (Deponie) inkl. Wiederbewal-

derung der rekultivierten Deponieoberfläche im Sinne der Ziele der Regionalplanung wirtschaftlich umzusetzen. Für diesen Flächenteilbereich gibt es zudem kein aktuell gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Tongewinnung.

Die östliche Teilfläche des BSAB greift im Norden des Festlegungsbereiches in Bestände mit alten Laubwaldflächen (Altholz / starkes Baumholz) ein (ca. 1,1 ha), die landschafts- und waldökologisch als sehr wertgebend einzustufen sind. Die Konfliktintensität ist als hoch bis sehr hoch einzustufen. Seitens der unteren Forstbehörde ist signalisiert, dass einer dauerhaften Waldumwandlung dieser Bestände nicht oder nur bei Nachweis des zwingenden, nicht anderweitig darstellbaren Bedarfes genehmigungsfähig wäre. Die gebotene Nicht-Inanspruchnahme verringert die nutzbare Festlegungsfläche auf weniger als ca. 20 ha.

Die so verbleibende nutzbare Fläche für die Gewinnung der Bodenschätze (Ton) in Verbindung mit der Zielstellung der Verfüllung der Austonung (Grube) sowie einer Aufschüttung mit Verfüllstoffen als Deponie ist im Flächenzuschnitt ungünstig, da sie „schmal“ und „länglich“ ist. Die Ausbeute der Lagerstätte ist dementsprechend „schlecht“ und nicht ausschöpfend. Eine möglichst vollumfängliche Gewinnung der Lagerstätte ist – da ineffizient – nicht zu erwarten (vgl. Forderung Grundsatz G 5.4-8). Es wird überproportional zum gewonnenen Volumen Fläche in Anspruch genommen. Würde dem gefolgt, ist eine nachträgliche Optimierung der Ausbeute der Lagerstätte ausgeschlossen.

Die örtlich unverritzte und sehr hochwertige Ton-Lagerstätte wäre räumlich noch bis zur südwestlich befindlichen „Deponiestraße“ und nach Norden bis zum Betriebsgelände der Fa. Nelskamp bzw. im Nordosten bis zur Grenze des „NSG Steinbach“ aufschliessbar. Das diese Teilflächen – insbesondere die nordöstlichen – nicht im Ergebnis der Potentialflächenanalyse und der Bewertung der konkurrierenden Belange des Regionalplanes erscheinen, ist in dem gesetzten „weichen“ Kriterium „Abstandspuffer von 300 m um Natura 2000-Flächen“ begründet. Das Kriterium ist als Vorsorgekriterium gewählt, um eine vorsorgende Konfliktminimierung sicherzustellen. Hierbei bezieht sich das Kriterium insbesondere auf Grund der anzunehmenden konfliktausübenden Wirkungen der „Abgrabungen für Lockergesteine“ (vgl. Begründung zum Regionalplan) ab. Die anzunehmenden konfliktausübenden Wirkungen bei Tonabgrabungen unterscheiden sich insbesondere in den Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Umgebungsflächen zum Eingriffsort in der Regel erheblich. Eine identische Anwendung der Kriterien zur Bewertung ist nicht gegeben. Das hier mit dem „Abstandspuffer“ umfahrene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Steinbach“ nordöstlich des BSAB-Festlegungsbereiches.

Zur Herleitung des gewählten Puffers darf angenommen werden, dass dieser „Regelvermutung“ in der Bauleitplanung entlehnt ist: von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO / § 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden. Diese Regelvermutung gilt explizit nicht für planfeststellungsersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (hier: Aufschüttungen, Abgrabungen).

Um für die beabsichtigte Darstellung der Teilgeltungsbereichsgrenze TGB 1 grundsätzlich prüfen zu können, ob weitere oder günstigere hochwertige Teile der Tonlagerstätte im Sinne des Grundsatzes G 5.4-8 darstellbar wären (da u.a. konfliktarm, zielkonform und Teil einer raumverträglichen Steuerung der Rohstoffgewinnung außerhalb von BSAB; Ziel 5.4-3), wurde von

der Regelvermutung bzw. der Anwendung des weichen Kriterium abgewichen und eine NATURA-2000-Verträglichkeitsvorprüfung veranlasst (Annäherung eines Vorhabens < 300m an eine NATURA-2000-Gebietskulisse). Die Zusammenfassung des Ergebnisses der Vorprüfung ist in Kap. 5.4.3 wiedergegeben. In der Gesamtschau der Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die beabsichtigten Darstellungen 59. FNP-Änderungen respektive des geplanten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist für eine Annäherung bis auf ca. 150 m Distanz der östlichen Teil-Geltungsbereichsgrenze TGB 1 an das östlich gelegene FFH-Gebiet „DE-4306-302 „Steinbach“ festzustellen, dass die vorhabenbezogenen und relevanten indirekten Wirkungen nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes negativ oder erheblich zu berühren. Die Prognose kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Steinbach“ (DE 4307-302) ausgeschlossen werden können.

Die oben dargestellte Widerlegung der Regelvermutung bzw. das „Nicht-Erfordernis“ der Anwendung des weichen Kriteriums „Abstandspuffers 300m“ unterstellt (ohne das schlüssige Gesamtkonzept der Herleitung der Festlegungsflächen für die BSAB zu berühren), ergeben sich östlich und nordöstlich des festgelegten BSAB weitere Eignungsflächen, die den Kriterienkatalog incl. der Restriktionskriterien im Positiven erfüllen. Die so verfügbaren zusätzlichen Flächen sind artenarme Nadelwald bzw. Nadelmischwaldflächen. Wertgebende Elemente aus landschafts- oder waldökologischer sowie artenschutzrechtlicher Sicht sind nicht vorhanden. Erhebliche oder erhebliche nachteilige Betroffenheiten von Schutzgütern können sicher ausgeschlossen werden. Insofern würde den dem Regionalplan hinterlegten Kriterien und den Abwägungsgrundsätzen sowie den Zielstellungen folgend, eine in Teilen nach Osten erweiterte Darstellungsfläche raumverträglich im Sinne der regionalplanerischen Festlegungen eingefügt werden können. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumplanung bleibt gewahrt.

Mit der Absicht der Darstellung des Teilgeltungsbereiches TGB 1 werden verschiedene weitere Ziele des Regionalplanes für den BSAB und die „Verfüllung“ Deponie unter Beachtung der verschiedenen Grundsätze optimiert erreicht.

Auf Grund des so optimierten Flächenzuschnittes kann auf einer Netto-Abgrabungsfläche von ca. 20,3 ha (Brutto ca. 23,1 ha) auf Grund der Lagerstättenmächtigkeit ein optimiertes Volumen von ca. 2,69 Mio m³ Ton gewonnen werden. Auf der etwa gleichgroßen verritzbaren Grundfläche (im Vergleich der östlichen Teilfläche des festgelegten BSAB zur Fläche TGB 1) wird ein (mit Zugewinn um ca. 16,1 %) deutlich höheres Volumen in der Lagerstätte ausgeschöpft. Der raumverträglich dargelegte Zuschnitt ermöglicht es gemäß Grundsatz G 5.4-8 die Lagerstätte hinreichend und lagerstättengemäß auszuschöpfen. Der Grundsatz 9.1-3 des LEP NRW zur flächensparenden Rohstoffgewinnung ist damit ebenfalls gewahrt. Durch die vollumfängliche Gewinnung wird auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme hingewirkt. Innerhalb eines Abgrabungsbereichs kann der vorkommende Rohstoff „Ton“ gebündelt und innerhalb einer Genehmigung und in zeitnaher Abfolge gewonnen werden. Der sparsame Umgang mit der Fläche bzw. eine flächenschonende Gewinnung ist sichergestellt. Es verbleiben keine „Restflächen“, die sich einer späteren Nutzung der Lagerstätte aus Gründen der fehlenden Wirtschaftlichkeit entziehen.

Die Darstellung der östlichen, ca. 4,1 ha großen Teilfläche des TGB 1 als „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ stellt eine begründete Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung analog Ziel 9.2-1 des LEP NRW dar, da hierin in der Detailprüfung ein konfliktarmer Bereich

für die Rohstoffgewinnung in Zusammenhang mit einer erschlossenen Lagerstätte ergänzend hinzugenommen und tatsächlich konflikträchtige festgelegte Teilflächen des BSAB unberührt bleiben. Die raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung und eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung bleiben gewahrt. Ein etwaiger unternehmerischer Härtefall für das vor Ort tätigen Unternehmen ist in Abwägung mit den anderen Raumnutzungsansprüchen im Sinne von Ziel Z 5.4-3 „Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern“ abgewendet.

Mit der Erweiterung der Ton-Abgrabung nach Osten wird im Umfeld des festgelegten BSAB bezweckt, die verritzte Lagerstätte unter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse und im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme möglichst umfassend auszuschöpfen, da die Flächeninanspruchnahme angrenzend zum BSAB eine weitere konfliktarmer Teilfläche einnimmt und so eine raumordnerisch verträgliche Erweiterungsmöglichkeit darstellt. Dem vor Ort tätigen Unternehmen wird zugleich die Möglichkeit gegeben, mittelfristig den Betrieb am bestehenden Standort optimiert fortführen zu können, was Planungssicherheit schafft. Die lokalen Akteure (Unternehmen, Genehmigungs- bzw. Zulassungsbehörden) sind damit in die Lage versetzt, in einem eng gesteckten Rahmen Handlungsspielräume zu nutzen und flexibel auf Problemlagen innerhalb der BSAB (Flächenverfügbarkeit, Rohstoffqualität, Konfliktrichtigkeit) zu reagieren, die auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar waren und die eine Nutzung des BSAB faktisch einschränken. Der so vorgenommene Verzicht auf konflikträchtige oder nicht nutzbare Lagerstättenflächen und die flächengleiche Hinzunahme konfliktarmer, angrenzender Teilflächen werden das Plankonzept zum Regionalplan und die Konzentrationswirkung nicht unterlaufen.

Mit der flächen- und lagerstättenoptimierten Darstellung des Abgrabungsbereiches in konfliktarmen Bereichen geht eine Volumen-Optimierung der Festlegung des Deponiestandortes einher. Auf etwa gleicher Grundfläche wie im Regionalplan verfügbar (ca. 23 ha) lassen sich in den Flächen der Grubendeponie und der Haldendeponie deutlich erhöhte Verfüllvolumina einlagern, da die Geometrie der Verfüllkörper zur Grundfläche günstiger ist. Der Zugewinn der Verfüllvolumina zu dem in Regionalplan verfügbaren Fläche beträgt ca. 19,2 % (!).

Dem im LEP NRW festgestellten, sich abzeichnenden zusätzlichen Bedarfs für Verfüll-Standorte der Deponieklasse I wird entsprochen. Zudem wird dem Grundsatz G 5.2-2, die Abfallbeseitigung weiter zu konzentrieren, zusätzlich entsprochen, da für den Standortbereich „Buchenallee“ eine zusätzliche Konzentration der Abfallablagerung, eine der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie eine Vermeidung zusätzlicher Nutzungskonflikte in bislang nicht betroffenen Teilräumen erfolgt. Die Eignung des ergänzenden östlichen Flächenbereiches TGB 1 ist aufgrund der bereits vorhandenen Deponienutzung des zeichnerisch festgelegten Gesamtstandortes auf regionalplanerischer Ebene zu bestätigen. Die beabsichtigte Darstellung und das so erzielte deutlich höhere Einlagerungsvolumen bei gleicher Flächeninanspruchnahme entspricht zudem dem Grundsatz G 5.2-3 „Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung reduzieren“.

In Bezug auf den räumlichen Umgriff des Regionalplans Ruhr ist festzuhalten, dass die Vorhabenfläche im Hinblick auf ihre rechtliche Begrenzung im geringfügigem Maße (die außerhalb des BSAB und außerhalb des Bereiches für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ gelegene Abgrabungsfläche beträgt 50.563 m²) außerhalb der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr liegt. Hierbei handelt es sich um eine

„Erweiterung“ im Sinne des Ziels Z 5.4-3 „Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern“.

Die Voraussetzungen für diesen Ausnahmetatbestand sind vorliegend erfüllt. Nach den Erläuterungen zu dem Ziel 5.4-3 a) sind als „Erweiterungen“ regelmäßig solche Abgrabungsvorhaben außerhalb eines BSAB anzusehen, deren Fläche auf raumordnerischer Betrachtungsebene entweder an genehmigte oder zu genehmigende Abgrabungsflächen, die innerhalb eines BSAB liegen, angrenzen (siehe RP Ruhr, Textliche Festsetzungen, S. 200 f.).

Aus den näheren Erläuterungen zu dem Ziel 5.4.3 a) ist abzulesen, dass eine Antragstellung für eine außerhalb eines BSAB gelegene Teilfläche auch gemeinsam mit der Antragstellung für die zu erweiternden Teilflächen innerhalb des BSAB vereinbar sein kann. Lediglich ein solitärer Neuaufschluss von Lagerstätten außerhalb eines BSAB ist auszuschließen, da mit der Ermittlung und Festlegung der BSAB als konfliktarme Standorte diese vorrangig für eine Rohstoffgewinnung zu nutzen sind (siehe RP Ruhr, Textliche Festsetzungen, S. 203). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da ein einheitlicher Antrag für die innerhalb und außerhalb der liegenden Teilflächen des Abgrabungsvorhabens gestellt werden soll.

Bei dem Vorhaben der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG grenzt der Teil des Abgrabungsvorhabens, der außerhalb des festgesetzten BSAB liegt, unmittelbar an die Abgrabungsfläche innerhalb des BSAB an. Im Rahmen des bevorstehenden Planfeststellungsverfahrens sollen die innerhalb und außerhalb des BSAB gelegenen Teilflächen als eine Gesamtfläche genehmigt werden. Da die Antragsstellung für eine außerhalb eines BSAB gelegene Teilfläche auch gemeinsam mit der Antragstellung für die zu erweiternden Teilflächen innerhalb des BSAB erfolgen kann, liegt eine „Erweiterung“ i.S.d. Ziels 5.4-3 vor.

Auch die sonstigen Voraussetzungen der Ausnahme sind erfüllt:

- Die außerhalb des BSAB gelegene Abgrabungsfläche hat – gemessen vom äußeren Rand – einen Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen. Der nordöstlich von der Abgrabungsfläche gelegene Allgemeine Siedlungsbereich der Gemeinde Schermbeck liegt der geplanten Abgrabungsfläche am nächsten. Dieser Siedlungsbereich ist jedoch deutlich weiter als 300 m von der geplanten Abgrabungsfläche entfernt, sodass die Voraussetzung erfüllt ist.
- Ferner überschreitet die außerhalb des BSAB gelegene Abgrabungsfläche die Grenze von insgesamt 10 ha je BSAB nicht. Die außerhalb des BSAB gelegene Abgrabungsfläche beträgt ca. 50.563 m² und unterschreitet damit den Grenzwert von 10 ha deutlich.
- Die außerhalb des BSAB gelegene Fläche liegt weiterhin außerhalb von in dem RP Ruhr festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (sogenannte „GIB“), von Bereichen für den Schutz der Natur und von Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen. Die geplante Vorhabenfläche befindet sich zwar in einem Bereich, in dem die kartenmäßige Darstellung des RP Ruhr einen Bereich zur „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festlegt. Dieser Bereich ist aber gerade nicht als Ausschlusskriterium in dem Ziel 5.4-3 aufgeführt. Insbesondere überschneidet sich der Bereich der geplanten Abgrabungsfläche nicht mit dem östlich von dem Abgrabungsvorhaben gelegenen Bereich zum „Schutz der Natur“.

Der Wortlaut des Ziels stellt unmissverständlich klar, dass die außerhalb eines BSAB gelegene Fläche lediglich vollständig außerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur

liegen muss. Es spielt vor diesem Hintergrund keine Rolle, dass sich das Vorhaben durch die östliche Erweiterung der Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Steinbach“ annähert, da sich die Bereiche nicht überschneiden. Darüber hinaus werden die Schutzziele des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt.

- Weiterhin liegt die außerhalb des BSAB gelegene Fläche nicht in einem Waldbereich einer walddarmen Kommune.

Nach den Erläuterungen des RP Ruhr wird lediglich die Rohstoffgewinnung bzw. deren Erweiterungen in Waldbereichen innerhalb von walddarmen Kommunen (Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 % an der Gesamtfläche gem. Abbildung 15) generell ausgeschlossen (siehe RP Ruhr, Textliche Festsetzungen, Link, S. 202).

Die geplante Abgrabungsfläche liegt zwar vollumfänglich in einem Waldbereich. Da sich die Fläche jedoch vollständig innerhalb des Gebiets der Gemeinde Hünxe befindet und die Gemeinde Hünxe nach der Abbildung 15 des RP Ruhr mit einem Waldanteil von 40% keine walddarme Kommune ist (siehe hierzu siehe RP Ruhr, Textliche Festsetzungen, Link, S. 136), führt der Standort in einem Waldbereich nicht dazu, dass die Erweiterung der Rohstoffgewinnungsfläche generell ausgeschlossen ist.

Ob die Erweiterung von Abgrabungen in Waldbereichen außerhalb walddarmer Kommunen raumordnerisch vertretbar ist, hängt von der konkreten Situation vor Ort ab und ist einzelfallbezogen, ggf. unter Beteiligung der relevanten Fachstellen, zu prüfen (siehe RP Ruhr, Textliche Festsetzungen, S. 202). Dabei ist zu beachten, dass die östliche Erweiterung der Abgrabungsfläche im vorliegenden Fall dazu führt, dass auf einen an der nördlichen Grenze des BSAB gelegenen Teil innerhalb des BSAB nicht zugegriffen wird. Die betreffende Fläche ist mit hochwertigem Laubwald bestockt, so-dass die östliche Erweiterung der Abgrabungsfläche aus forstfachlicher Sicht gegen-über der vollständigen Inanspruchnahme der gekennzeichneten BSAB- Fläche vorteilhaft ist.

- Schließlich liegt die außerhalb des BSAB gelegene Fläche vollständig außerhalb von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/III C). Diese Bereiche werden in der Erläuterungskarte 14 zum Regionalplan Ruhr „Grundwasser- und Gewässerschutz“ ausgewiesen (siehe RP Ruhr, Erläuterungskarten, S. 31). Darin ist ersichtlich, dass die geplante Abgrabungsfläche vollständig außerhalb von diesen Bereichen liegt.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der ersten Alternative in dem Buchstaben a) des Ziels 5.4-3 „Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern“ erfüllt, sodass die außergebietliche Ausschlusswirkung des Ziels 5.4-2 dem Vorhaben nicht entgegensteht.

8. ANHANG

Gesetze und Regelwerke, etc.

BAUGB - Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

BAUO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

BARTSCHV– BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BBODSCHG – BUNDESBODENSCHUTZGESETZ. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Fassung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 01. Juli 2013

GO NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136)

LFOG - LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN. Fassung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019

LNATSCHG NRW – LANDESNATURSCHUTZGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Fassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024.

LPlanG NW - Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)

LWG - LANDESWASSERGESETZ. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Fassung vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020

MUNLV 2008: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald; Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Verbraucherschutz NRW, 2008

ROG - Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, in der Fassung vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m.W.v. 28.09.2023

UVPG - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

PlanZV - Planzeichenverordnung 1990, vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023

WRRL – EU-WASSERRAHMENRICHTLINIEN. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Karten und Planwerke

Gemeinde Hünxe: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe, 1979, incl. der rechtswirksamen Änderungen des FNP

Gemeinde Hünxe: Bebauungspläne und Satzungsbereiche im Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe

Gemeinde Schermbeck: Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck, incl. der rechtswirksamen Änderungen des FNP

Geologisches Dienst Nordrhein-Westfalen: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Nordrhein-Westfalen M. 1:350.000, Ausgabe Juni 2006. Karte zu DIN 4149. Krefeld, Auskunftssystem BK 50.

Geologischer Dienst NW (1985): Bodenkarte 1 : 50.000, Blatt L 4306 Dorsten

Geologischer Dienst NW (1998): Schutzwürdige Böden in NRW, 1 : 50.000,

LANUK: Infosysteme und Datenbanken, Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz, Biotopkataster der schutzwürdigen Biotope online / Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen online / Landschaftsinformationssammlung (Linfos) Naturschutzinformationen / Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen / Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

Landschaftsplan Raum Hünxe/ Schermbeck KREIS WESEL (2008):

Landesumweltamt NW (2021): Wasserschutzgebiete digital

LEP NRW - Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2023, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL):

LEP NRW, Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 13.03.2025, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL):

Naturräumlichen Einheiten Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.) 1977: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Blatt Kleve/Wesel, Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Bad Godesberg

Regionalplan Ruhr, RVR Regionalverband Ruhrgebiet, i.d.F.d.B. vom 28.02.2024

Waldfunktionskarte NRW, Landesbetrieb Wald und Holz

Fachinformationen zu Vogelarten (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung>)

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

Moers, 10. Juni 2025